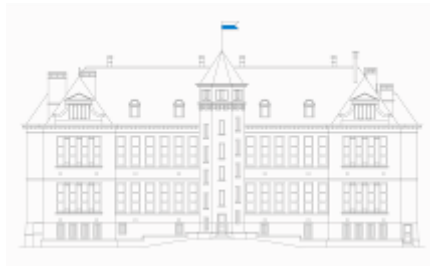


EUROPABERICHT



**Vertretung des Freistaates Bayern
bei der Europäischen Union
in Brüssel**



Inhaltsverzeichnis

POLITISCHE SCHWERPUNKTE UND EUROPÄISCHES PARLAMENT.....	6
Fortsetzung der Anhörungen der designierten Kommissionsmitglieder im Europäischen Parlament	6
Tagung des Rates für Auswärtige Angelegenheiten am 11.11.2019.....	7
Tagung des Rates für Auswärtige Angelegenheiten (Format: Verteidigung) am 12.11.2019.....	9
Brexit: Weitere Verlängerung bis zum 31.01.2020 und britische Neuwahlen	10
Verhaltenskodex „Desinformation“: Online-Plattformen legen Selbstbewertungsberichte vor	11
Kroatien veröffentlicht Programm für Ratspräsidentschaft im 1. Halbjahr 2020	12
STAATSMINISTERIUM DES INNERN, FÜR SPORT UND INTEGRATION	13
INNERE SICHERHEIT.....	13
20. Fortschrittsbericht zur Sicherheitsunion: Kommission zieht Bilanz	13
EU-AUßENGRENZEN	16
Rat nimmt Verordnung über die europäische Grenz- und Küstenwache (Frontex) an	16
Europäischer Rechnungshof veröffentlicht Sonderbericht zu EU-Informationssystemen an den Grenzen	16
ASYL UND MIGRATION	18
EuGH-Schlussanträge im Verfahren gegen Tschechien, Ungarn und Polen wegen Nichtbeteiligung an der Umverteilung von Flüchtlingen	18
Europäischer Rechnungshof veröffentlicht Sonderbericht zur EU-Migrationspolitik in Griechenland und Italien.....	20
Kommission bewilligt weitere 2 Mio. € an humanitären Hilfe für Bosnien und Herzegowina	21
EU-Fazilität für Flüchtlinge in der Türkei: EU stellt 663 Mio. € für humanitäre Hilfe bereit	22
Mitgliedstaaten erteilen 2018 rund 3,2 Mio. erstmalige Aufenthaltstitel	23
EuGH urteilt zu Sanktionen gegen unbegleiteten minderjährigen Asylbewerber nach Gewalttätigkeit in Aufnahmeeinrichtung	24
VERFASSUNG UND STAATSVRWALTUNG	25
EuGH: Schlussanträge zur Zwangshaft für Amtsträger	25
INNENPOLITIK.....	26
Öffentliche Konsultation zu EU-Drogenstrategie und EU-Drogenaktionsplan eingeleitet.....	26
CYBERSICHERHEIT.....	26
Kommission veröffentlicht Bericht zur Umsetzung der Richtlinie zur Netz- und Informationssicherheit... ..	26
STAATSMINISTERIUM FÜR WOHNEN, BAU UND VERKEHR	29
VERKEHRSINFRASTRUKTUR.....	29
Kommission veranstaltet Informationstag zum CEF-Projektaufruf Verkehr 2019.....	29



STRAßENVERKEHR.....	30
Rat nimmt Verordnung über die allgemeine Sicherheit von Fahrzeugen formal an	30
LUFTVERKEHR	31
Kommission leitet Konsultation zu Meldevorschriften bei Unfällen und Störungen in der Zivilluftfahrt ein.....	31
SCHIENENVERKEHR	31
Kommission leitet Konsultation zur Schaffung eines wettbewerbsfähigen Schienengüterverkehrsnetzes ein	31
EuGH: Pflichten der Fahrgäste im Eisenbahnverkehr bei Schwarzfahren.....	31
BAUEN UND WOHNEN.....	32
Kommission veröffentlicht Bericht zur Zukunft von Städten in der EU	32
Studie zur Lage der Wohnungswirtschaft in der EU 2019 veröffentlicht	33
STAATSMINISTERIUM DER JUSTIZ.....	34
EuGH urteilt zum Ruhestandsalter der Richter an polnischen Gerichten	34
Kooperationsabkommen zwischen Eurojust und Serbien	36
STAATSMINISTERIUM FÜR UNTERRICHT UND KULTUS.....	37
Kommission vergibt neuen Preis für EU-Wissensvermittlung an Schulen	37
STAATSMINISTERIUM FÜR WISSENSCHAFT UND KUNST	38
Kommission fordert zur Einreichung von Vorschlägen für das Erasmus+-Programm im Jahr 2020 auf. 38	
European Universities: Ausschreibung für zweite Pilotphase gestartet	38
Kommission legt Bericht zu Europäischen Jahr des Kulturerbes 2018 vor.....	39
Kommission: Projekt zur Förderung der Mobilität von Kunst- und Kulturschaffenden (i-Portunus) erfolgreich getestet	39
Bad Ischl zur Kulturhauptstadt Europas 2024 gewählt.....	40
STAATSMINISTERIUM DER FINANZEN UND FÜR HEIMAT.....	41
Kommission legt Herbstprognose vor und senkt Wachstumsaussichten.....	41
EU-HAUSHALT	42
Kommission bezweifelt Nettosalden als fairen Maßstab für langfristigen EU-Haushalt.....	42
Europäischer Rechnungshof fordert von Kommission eine Anlagestrategie für das Risikokapital für kleine und mittlere Unternehmen	43
STEUER.....	44
Tagung des Rates für Wirtschaft und Finanzen am 08.11.2019: Fortschritte bei Mehrwert- und Verbrauchssteuer sowie Diskussion über Besteuerung der digitalen Wirtschaft.....	44
Europäisches Parlament fordert mehr Steuertransparenz für multinationale Unternehmen	45
EuGH: Deutsche Kapitalertragsteuer bei ausländischen Pensionsfonds EU-rechtswidrig.....	46



WIRTSCHAFTS- UND WÄHRUNGSUNION	47
Tagung der Euro-Gruppe am 07.11.2019: Diskussionen zum Sachstand der Bankenunion, zur Reform des Europäischen Stabilitätsmechanismus und zum „Eurozonenbudget“	47
<i>Mario Draghi</i> verteidigt zum Abschied als Präsident der Europäischen Zentralbank Geldpolitik	48
Europäischer Fiskalausschuss veröffentlicht Jahresbericht 2019	49
FINANZMARKT	49
Kapitalmarktunion: Rat verabschiedet Gesetzesreformen	49
STAATSMINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFT, LANDESENTWICKLUNG UND ENERGIE	50
WIRTSCHAFT MIT BINNENMARKT UND INDUSTRIE	50
Industriepolitik: Kommission veröffentlicht Bericht der Expertengruppe	50
Kommission legt Herbstprognose vor und senkt Wachstumsaussichten	50
Rat nimmt Verordnung über die allgemeine Sicherheit von Fahrzeugen formal an	51
Vorläufige Trilogeinigung zur Überarbeitung der Verordnung über die Kennzeichnung von Reifen	51
Kapitalmarktunion: Rat verabschiedet Gesetzesreformen	52
Kapitalmarktunion: Europäischer Rechnungshof untersucht Maßnahmen der Kommission	53
Öffentliches Auftragswesen: Initiative der Kommission zur Unterstützung von EU-Unternehmen auf globalen Märkten	53
Kommission leitet Konsultation zu EU-Wettbewerbsregeln für horizontale Vereinbarungen zwischen Unternehmen ein	54
Kommission genehmigt Übernahme von Robert Bosch Packaging Technology durch CVC	54
AUßENWIRTSCHAFT	55
EU-Singapur: Freihandelsabkommen tritt zum 21. November 2019 in Kraft	55
ENERGIE	55
Energieunion: Kommission veröffentlicht neue Liste von Energievorhaben von gemeinsamem Interesse	55
STAATSMINISTERIUM FÜR UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ	57
UMWELT UND NATURSCHUTZ	57
EuGH: Schlussanträge zur Zwangshaft für Amtsträger.	57
Rat fordert von Kommission Untersuchung zu neuartigen genomischen Verfahren	58
EuGH präzisiert Beteiligung und Fristen der Öffentlichkeit bei Umweltverträglichkeitsprüfungen	58
EuGH: Frankreich wegen Überschreitung der Luftgrenzwerte für Stickstoffdioxid verurteilt	59
EuGH: Irland wegen Nichtdurchführung eines Urteils zu einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu Zwangszahlungen verurteilt	59
VERBRAUCHERSCHUTZ	60
Kommission und China schließen Abkommen zum Schutz von 100 europäischen und chinesischen geografischen Angaben	60
Kommission startet öffentliche Konsultation zu EU-Qualitätsregelungen für Lebensmittel	60
Europäisches Parlament lehnt Durchführungsbeschluss zur teilweisen Zulassung für Chromtrioxid ab ..	61



EuGH: Pflichten der Fahrgäste im Eisenbahnverkehr bei Schwarzfahren.....	61
STAATSMINISTERIUM FÜR ERNÄHRUNG, LANDWIRTSCHAFT UND FORSTEN	63
Kommission und China schließen Abkommen zum Schutz von 100 europäischen und chinesischen geografischen Angaben.....	63
Kommission startet öffentliche Konsultation zu EU-Qualitätsregelungen für Lebensmittel	63
EU-Marktbeobachtungsstelle für Wein gestartet.....	64
EU-Ausfuhren landwirtschaftlicher Erzeugnisse weiterhin stark	64
STAATSMINISTERIUM FÜR FAMILIE, ARBEIT UND SOZIALES	66
Rat billigt Empfehlung zum Zugang zum Sozialschutz für Arbeitnehmer und Selbständige	66
Rat diskutiert Möglichkeiten der Diskriminierungsbekämpfung in der Europäischen Union	66
Weitere Ergebnisse der Ratstagung für Beschäftigung und Sozialpolitik am 24.10.2019 in Luxemburg .	67
Europäisches Solidaritätskorps: Start der Projekttrunde für 2020.....	68
Europäischer Tag der Lohngleichheit: Frauen verdienen 16 % weniger als Männer	68
DiscoverEU: Nächste Bewerbungsrunde zur Vergabe von Travel-Pässen gestartet	68
Kommission: Bericht über Arbeitsmarkt- und Lohnentwicklungen in Europa veröffentlicht	69
Arbeitslosenquote im September 2019 im Euroraum bei 7,5 % und in der EU28 bei 6,3 %	70
STAATSMINISTERIUM FÜR GESUNDHEIT UND PFLEGE	71
Öffentliche Konsultation zu EU-Drogenstrategie und EU-Drogenaktionsplan eingeleitet.....	71
Kommission berichtet über die Umsetzung der Ratsempfehlung zur sektorübergreifenden Unterstützung gesundheitsfördernder körperlicher Aktivität.....	72
Rat nimmt Schlussfolgerungen zum Thema „Ökonomie des Wohlergehens“ an	72
Rat nimmt Schlussfolgerungen zur grenzüberschreitenden Gesundheitsversorgung an	73
STAATSMINISTERIUM FÜR DIGITALES.....	75
Empfehlungen zur Förderung der Führungsrolle Europas in sechs strategischen Wertschöpfungsketten, darunter Industrielles Internet der Dinge und Cybersicherheit	75
Kommission startet Aktionsaufruf zu digitalen Kompetenzen	76
Kommission veröffentlicht Bericht zur Umsetzung der Richtlinie zur Netz- und Informationssicherheit...	76
Verhaltenskodex „Desinformation“: Online-Plattformen legen Selbstbewertungsberichte vor	77



POLITISCHE SCHWERPUNKTE UND EUROPÄISCHES PARLAMENT

FORTSETZUNG DER ANHÖRUNGEN DER DESIGNIERTEN KOMMISSIONSMITGLIEDER IM EUROPÄISCHEN PARLAMENT

Nach den Anhörungen des neuen Kollegiums der designierten Kommissionspräsidentin *Ursula von der Leyen* durch die zuständigen parlamentarischen Ausschüsse des Europäischen Parlaments (EP) vor rund einem Monat (30.09.2019 - 15.10.2019) mussten Frankreich, Rumänien und Ungarn neue Kandidaten vorschlagen. *Von der Leyen* hat sie für folgende Aufgaben vorgesehen:

- *Thierry Breton* (Frankreich) für Binnenmarkt
- *Adina-Ioana Vălean* (Rumänien) für Verkehr
- *Olivér Várhelyi* (Ungarn) für Nachbarschaft und Erweiterung

Am 12.11.2019 konnten alle drei designierten Kommissare als erste Hürde den Rechtsausschuss des EP erfolgreich passieren, wobei über die Entscheidung für *Breton* intensiv gerungen und letztlich mit einer sehr knappen Mehrheit von einer Stimme „grünes Licht“ gegeben wurde. Die Abgeordneten hatten Bedenken hinsichtlich seiner bisherigen Tätigkeit als Hauptgeschäftsführer beim französischen IT-Dienstleister ATOS und seiner neuen Aufgabe als Kommissar für Binnenmarkt. Auch gab es erneut Missfallen an dem Portfoliozuschnitt *von der Leyens*.

Am 14.11.2019 erfolgten die Anhörungen in den jeweiligen Fachausschüssen des EP. Die designierte Verkehrskommissarin *Vălean* sowie der designierte Kommissar für Binnenmarkt *Breton* konnten die Abgeordneten überzeugen und somit die entscheidende Hürde auf dem Weg in das Kollegium *von der Leyens* nehmen. *Várhelyi* mit seinem Portfolio „Nachbarschaft und Erweiterung“ hingegen muss zusätzliche schriftliche Fragen bis zum 18.11.2019 beantworten. Die Abgeordneten bewegten u. a. die Fragen nach seiner Unabhängigkeit gegenüber seinem Heimatland und der dortigen Regierung, seiner Haltung zur Rechtsstaatlichkeit und deren Durchsetzung, zur Türkei und gegenüber dem Einfluss von Drittländern im Westbalkan.

Auf die wiederholte Kritik aus dem EP hin hat die designierte Kommissionspräsidentin am 13.11.2019 einzelne Portfolios in ihrem Kollegium angepasst:

- „Förderung der europäischen Lebensweise“ (bisher „Schützen, was Europa ausmacht“, weiterhin zuständig *Margaritis Schinas*);
- „Umwelt, Meere und Fischerei“ (bisher „Umwelt und Ozeane“, weiterhin zuständig *Virginijus Sinkevicius*);



- „Beschäftigung und soziale Rechte“ (bisher „Arbeitsplätze“, weiterhin zuständig *Nicolas Schmit*);
- *Paolo Gentiloni* wurde im Rahmen des Europäischen Semesters die Koordinierung der Umsetzung der Nachhaltigkeitsziele (Sustainable Development Goals, SDG´s) übertragen.

Unabhängig davon ist mit dem Verbleib des Vereinigten Königreichs in der EU über den 31.10.2019 hinaus (siehe hierzu eigenen Beitrag zum Thema „Brexit“ in diesem Abschnitt des EB) die Benennung eines englischen Kommissars bis zum Austritt der Briten aus der EU (derzeit wohl 31.01.2020) notwendig geworden. Auf die entsprechende Aufforderung *von der Leyens* hat die britische Regierung jedoch am 13.11.2019 mitgeteilt, sie werde entsprechend den hergebrachten nationalen Regeln vor den Wahlen keinen Kandidaten mehr benennen. Die Kommission hat daher am 14.11.2019 ein Vertragsverletzungsverfahren gegen das Vereinigte Königreich eingeleitet. Parallel muss sie die rechtliche Frage klären, ob die in Fachkreisen verbreitete Auffassung zutrifft, dass die neue Kommission im Lichte der britischen Weigerung dennoch ordnungsgemäß besetzt ist, um ihre Arbeit aufnehmen zu können.

Das Kollegium der neuen Kommission ist mit nun 25 designierten Kommissaren angesichts der fehlenden Bestätigung des ungarischen Kandidaten noch nicht vollständig aufgestellt. Sofern der designierte Kommissar für „Nachbarschaft und Erweiterung“ am 18.11.2019 vom Auswärtigen Ausschuss des EP angenommen werden und die fehlende Benennung eines britischen Kommissars kein rechtliches Hindernis darstellen, sind die nächsten Schritte ein Beschlussvorschlag der Präsidentenkonferenz des EP zum Gesamt-Kollegium und ein abschließender Plenarbeschluss des EP für das neue Kollegium der designierten Kommissionspräsidentin. Bis zur endgültigen Bestellung bleibt die bisherige Kommission *Juncker* solange übergangsweise geschäftsführend tätig.

Webseite des EP zum Stand der Anhörungen:

<https://www.europarl.europa.eu/news/de/hearings2019/kommissionsanhörungen-2019>

Pressemitteilung der Kommission zur Anpassung einiger Ressort-Bezeichnungen:

https://ec.europa.eu/commission/presscorner/detail/de/IP_19_6278

Pressemitteilung der Kommission über die Einleitung eines Vertragsverletzungsverfahrens gegen das Vereinigte Königreich:

https://ec.europa.eu/commission/presscorner/detail/de/IP_19_6286

TAGUNG DES RATES FÜR AUSWÄRTIGE ANGELEGENHEITEN AM 11.11.2019

Am 11.11.2019 tagte der Rat für Auswärtige Angelegenheiten. Die wesentlichen Themen und Ergebnisse im Überblick:

- Der Rat hat einen Rahmen für restriktive Maßnahmen als Reaktion auf die nicht genehmigten Bohrtätigkeiten der Türkei im östlichen Mittelmeer angenommen. Dieser Rahmen soll es ermöglichen,



Einzelpersonen oder Einrichtungen, die für die nicht genehmigten Erdgasbohrstätigkeiten im östlichen Mittelmeer verantwortlich oder daran beteiligt sind, mit Sanktionen zu belegen.

- Da die politische, wirtschaftliche, soziale und humanitäre Krise in Venezuela und die Handlungen, die die Demokratie, die Rechtsstaatlichkeit und die Achtung der Menschenrechte untergraben, andauern, hat der Rat die restriktiven Maßnahmen (u. a. ein Waffenembargo) gegen Venezuela um ein Jahr bis zum 14.11.2020 verlängert.
- Die Hohe Vertreterin und die Außenministerinnen und -minister erörterten daneben die Sicherheitslage in der Golfregion. Sie berieten darüber, wie die EU eine weitere Deeskalation unterstützen und fördern könnte, insbesondere durch Initiativen für eine Eigenverantwortung der Region selbst.
- Nach der jüngsten Ankündigung Teherans zum JCPoA (Gemeinsamer umfassender Aktionsplan), der Atomvereinbarung mit Iran, beriet der Rat ferner über den Iran. Die Außenministerinnen und -minister betonten, dass es immer schwieriger wird, den JCPoA zu erhalten, erklärten jedoch erneut, dass sie daran festhalten, und riefen den Iran auf, zu einer vollständigen Einhaltung der Vereinbarung zurückzukehren.
- Der Rat beriet auch über Afghanistan. Die Hohe Vertreterin und die Außenministerinnen und -minister erklärten erneut, dass direkte innerafghanische Gespräche der einzige Weg sind, um eine dauerhafte Lösung zu erreichen. Die Wiederaufnahme der Gespräche zwischen den USA und den Taliban könnten in diesem Zusammenhang ein erster Schritt zur Wiederbelebung der innerafghanischen Verhandlungen sein.
- Die Außenministerinnen und -minister hatten auch einen Gedankenaustausch mit dem sudanesischen Ministerpräsidenten *Abdalla Hamdok*. Sie bekräftigten die entschiedene politische Zusage der EU, die zivile Übergangsregierung zu unterstützen, sowie die Bereitschaft der EU, Finanzhilfe für den Übergang, einschließlich zur Unterstützung von Wirtschaftsreformen, bereitzustellen.
- Der Rat knüpfte zudem an seine Beratungen über Syrien auf der letzten Tagung des Rates „Auswärtige Angelegenheiten“ im Oktober an und bekräftigte, dass er daran festhält, Waffenexporte in die Türkei zu stoppen.
- Die Ministerinnen und Minister gingen ferner auf die Lage in Bolivien ein und riefen alle Seiten dazu auf, Verantwortungsbewusstsein zu zeigen, damit ein Weg zu glaubwürdigen Wahlen gefunden und weitere Gewalt vermieden wird.
- Die Hohe Vertreterin und die Außenministerinnen und -minister erörterten auch kurz die Lage im Libanon, brachten ihre Erwartung zum Ausdruck, dass rasch eine neue Regierung gebildet wird und erklärten, dass die EU bereitsteht, das Land weiterhin zu unterstützen. Ferner erörterten sie die Lage in Hongkong.

Tagungsseite des Rates für Auswärtige Angelegenheiten: Tagungsseite

<https://www.consilium.europa.eu/de/meetings/fac/2019/11/11/>



**TAGUNG DES RATES FÜR AUSWÄRTIGE ANGELEGENHEITEN (FORMAT: VERTEIDIGUNG)
AM 12.11.2019**

Die EU-Verteidigungsministerinnen und -minister haben am 12.11.2019 im Rahmen ihrer Ratstagung 13 weitere Militär- und Rüstungsprojekte beschlossen. Sie reichen von Systemen zur U-Boot-Abwehr und elektronischen Kriegsführung bis zur Entwicklung einer neuen Korvette für die Marine. Deutschland beteiligt sich dieses Mal an einem Zentrum für Kampfsimulationen. Fünf der neuen Projekte legen den Schwerpunkt auf Ausbildung, u. a. in den Bereichen Cyberabwehr, Tauchen, Taktik, medizinische Unterstützung und Abwehr chemischer, biologischer, radiologischer und nuklearer Bedrohungen. Der Schwerpunkt anderer Projekte liegt auf dem Ausbau gemeinsamer Maßnahmen der EU sowie auf der Entwicklung der Fähigkeiten zu Land, zur See und im Weltraum.

Die EU hatte die sog. „Ständige Strukturierte Zusammenarbeit“ (englisch abgekürzt: PESCO) Ende des Jahres 2017 aus der Taufe gehoben. Sie soll die EU auf dem Weg zur Verteidigungsunion voranbringen, militärische Kapazitätslücken schließen und teure Parallelentwicklungen in Europa verhindern. Insgesamt gibt es nun 47 Militär- und Rüstungsprojekte, an denen sich jeweils Gruppen von zwei bis 24 Mitgliedstaaten beteiligen. Eines der prominentesten Vorhaben ist die Entwicklung einer Eurodrohne unter deutscher Führung gemeinsam mit Frankreich, Italien, Spanien und Tschechien.

Nicht einigen konnten sich die EU-Staaten im Vorfeld des Ministertreffens zum Umgang mit Drittstaaten bei ihren Rüstungsprojekten. Dabei geht es vor allem um Großbritannien, das derzeit wohl zum 31.01.2020 aus der EU austritt und bisher an vielen Rüstungsvorhaben beteiligt ist. Im Frühjahr 2019 hatte zudem die US-Regierung massiv Protest eingelegt, weil sie fürchtet, dass ihre Unternehmen künftig von europäischen Rüstungsprojekten ausgeschlossen werden. Umstritten war in einem Vorschlag der finnischen EU-Ratspräsidentschaft zuletzt noch die Frage, ob einzelnen EU-Staaten ein Veto gegen die Teilnahme von Unternehmen aus Drittstaaten einlegen können. Auch bei der Bewertung, wann eine Firma einem Drittstaat zuzurechnen ist oder als EU-Unternehmen gilt, gibt es noch Diskussionsbedarf. Vor allem Frankreich, aber auch Griechenland und Zypern hatten zuletzt noch Vorbehalte gegen den finnischen Vorschlag.

Die Hohe Vertreterin und die Verteidigungsministerinnen und -minister führten im Rahmen ihrer Ratstagung auch eine strategische Aussprache über Sicherheits- und Verteidigungsfragen. Sie überprüften die Fortschritte und erörterten künftige Prioritäten. Ein Thema war, wie die EU ihre Handlungsfähigkeit als Sicherheitsgarant, ihre strategische Autonomie und ihre Fähigkeit zur Zusammenarbeit mit Partnern weiter ausbauen kann.

Tagungsseite des Rates für Auswärtige Angelegenheiten (Format: Verteidigung):

<https://www.consilium.europa.eu/de/meetings/fac/2019/11/12/>

Aktueller Überblick über die sog. PESCO-Projekte (in englischer Sprache):

<https://www.consilium.europa.eu/media/41333/pesco-projects-12-nov-2019.pdf>



BREXIT: WEITERE VERLÄNGERUNG BIS ZUM 31.01.2020 UND BRITISCHE NEUWAHLEN

Der Europäische Rat hat am 29.10.2019 auf Antrag der britischen Regierung mit der notwendigen Einstimmigkeit einer Verlängerung der Frist für den Austritt des Vereinigten Königreichs aus der Europäischen Union bis längstens zum 31.01.2020 zugestimmt. Dies wurde notwendig, nachdem das britische Parlament dem ehrgeizigen Zeitplan von Premierminister *Boris Johnson* für die Ratifizierung des von ihm ausgehandelten Austrittsabkommens nicht nachgekommen war.

Der Beschluss des Europäischen Rates sieht vor, dass der Austritt auch zum 01.12.2019 oder zum 01.01.2020 vollzogen werden kann, sollte das Austrittsabkommen von beiden Seiten im jeweils vorangehenden Monat ratifiziert werden. Ansonsten tritt das Vereinigte Königreich (nach derzeitigem Stand) mit oder ohne Austrittsabkommen mit Ablauf des 31.01.2020 aus der EU aus.

Dieser Stand kann sich allerdings durch die britischen Neuwahlen am 12.12.2019 verändern. Premierminister *Johnson* drängte auf die Neuwahlen, da er im derzeitigen Parlament über keine Mehrheit verfügt und die Versuche, die Opposition auf seine Seite zu bekommen, zuletzt bei der Abstimmung über den Zeitplan des Austritts gescheitert waren.

- Die (in den Umfragen derzeit führenden) konservativen Tories um Premierminister *Johnson* werben bei der Wahl um einen Brexit auf Basis des ausgehandelten Austrittsabkommens.
- Die größte Oppositionspartei, die Labour Party um *Jeremy Corbyn*, möchte ein neues Austrittsabkommen aushandeln, welches sie dann dem Volk in einem zweiten Referendum als Alternative zum Verbleib in der EU vorschlagen will. Ein solches Austrittsabkommen soll u. a. einen Verbleib des Vereinigten Königreichs in der EU-Zollunion vorsehen.
- Die momentan drittstärkste Kraft im Parlament, die Scottish Nationalist Party, verfolgt das Ziel eines weiteren Referendums über die Frage der Unabhängigkeit Schottlands vom Vereinigten Königreich – mit dem Anschlussziel eines Verbleibs des dann unabhängigen Schottlands in der EU.
- Die Liberal Democrats treten für einen Verbleib des Vereinigten Königreichs in der EU ein.
- Die Brexit Party um *Nigel Farage* wirbt für einen Brexit ohne Austrittsabkommen, tritt aber nur noch in Wahlkreisen an, in denen kein Sieg der Tories erwartet wird – um jenen nicht Pro-Brexit-Stimmen abzunehmen.

In dem Beschluss vom 29.10.2019 wird das Vereinigte Königreich auch an seine (weiterhin) bestehenden Rechte und Pflichten aus der EU-Mitgliedschaft bis zu einem Austritt erinnert, d. h. auch an die Pflicht, einen EU-Kommissar zu benennen (siehe hierzu eigenen Beitrag zum Thema „Fortsetzung der Anhörungen der designierten Kommissionsmitglieder im Europäischen Parlament“ in diesem Abschnitt des Europaberichts).



Pressemitteilung des Europäischen Rates:

<https://www.consilium.europa.eu/de/press/press-releases/2019/10/29/brexit-european-council-adopts-decision-to-extend-the-period-under-article-50/>

VERHALTENSKODEX „DESINFORMATION“: ONLINE-PLATTFORMEN LEGEN SELBSTBEWERTUNGSBERICHTE VOR

Die Kommission hat am 29.10.2019 die Selbstbewertungsberichte der großen Online-Plattformen Google, Facebook, Microsoft, Mozilla und Twitter und diverser Branchenverbände der Werbeindustrie zu deren Kampf gegen Desinformation veröffentlicht.

Im Oktober 2018 hatte die Kommission als Teil ihres „Aktionsplans gegen Desinformation“ mit den genannten Akteuren auf freiwilliger Basis einen Verhaltenskodex zum Kampf gegen Desinformation vereinbart. Dabei geht es beispielsweise um die Schließung von Scheinkonten, die Verhinderung schädlicher automatisierter Systeme oder die Transparenz von Wahlwerbung. Nach einem Jahr sollten die teilnehmenden Unternehmen einen Bericht über die von ihnen getroffenen Maßnahmen vorlegen, um der Kommission eine Bewertung zu ermöglichen.

In einer ersten Stellungnahme befand die Kommission Folgendes:

- Die Transparenz der Plattformen hinsichtlich ihres Umfangs mit Desinformation wurde verbessert.
- Die Berichte geben nur wenig Aufschluss über die tatsächliche Wirksamkeit der getroffenen Maßnahmen.
- Die Plattformen geben nur „sporadisch und nach Belieben“ Daten an unabhängige Forscher heraus, die ihre Maßnahmen überprüfen könnten.
- Der Umfang der Maßnahmen unterscheidet sich „erheblich“ zwischen den Plattformen.
- Zwischenergebnis: „In allen Bereichen des Kodex sind weitere Anstrengungen erforderlich“ (Zitat der Kommissarin *Mariya Gabriel*).

Die Kommission wird Anfang des Jahres 2020 ihre Bewertung der Selbstbewertungsberichte – unter Zuhilfenahme externer Dritter – abschließen und dann entscheiden, ob weitere Maßnahmen – auch solche regulatorischer Natur – notwendig sind, um Desinformation im Internet wirksam zu bekämpfen.

Pressemitteilung der Kommission:

https://ec.europa.eu/commission/presscorner/detail/de/STATEMENT_19_6166



KROATIEN VERÖFFENTLICHT PROGRAMM FÜR RATSPRÄSIDENTSCHAFT IM 1. HALBJAHR 2020

Zum 01.01.2020 wird Kroatien erstmals seit seinem EU-Beitritt am 01.07.2013 die halbjährige Ratspräsidentschaft übernehmen. Dabei wird es das gemeinsame „Achtzehnmonatsprogramm“ der Triopräsidentschaft mit Rumänien und Finnland abschließen. Zur zweiten Halbjahreshälfte 2020 wird dann Deutschland die Präsidentschaft fortführen und zugleich auf das neue Trio mit Portugal und Slowenien überleiten.

Kroatien möchte mit seinem Vorsitz im kommenden Halbjahr im Schulterschluss mit Rumänien und Finnland die Einigkeit Europas als wichtigsten Zukunfts- und Erfolgsfaktor unter dem Motto „A strong Europe in a world of challenges“ weiter in den Fokus rücken. Folgende vier Prioritäten mit jeweils vier Zielen werden darin gesetzt:

- Ein Europa, das sich weiterentwickelt.

Ziele: Eine ausgeglichene regionale Entwicklung, Umweltschutz und Bekämpfung des Klimawandels, eine Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit und der eigenen Fähigkeiten sowie eine zufriedener und vitalere Gesellschaft.

- Ein Europa, das verbindet.

Ziele: Eine einheitliche europäische Transportzone, eine hochqualitative und sichere Dateninfrastruktur, ein integrierter Energiemarkt sowie eine stärkere Verknüpfung zwischen den europäischen Bürgern.

- Ein Europa, das beschützt.

Ziele: Verbesserung der inneren Sicherheit, Schutz der Freiheit und Demokratie, eine verständliche und nachhaltige Migrationspolitik sowie eine Stärkung der Widerstandskraft gegen hybride Gefahren.

- Ein beeinflussendes Europa.

Ziele: Als führende internationale Kraft, als globaler Partner, als Garant für Erhalt der Stabilität und Weiterentwicklung in den südöstlichen Mitgliedsstaaten sowie mit Kapazität für mögliche Krisensituationen.

Das Präsidentschaftsprogramm wurde am 05.11.2019 veröffentlicht.

Das vollständige Programm zur kroatischen Ratspräsidentschaft (in englischer Sprache):

https://vlada.gov.hr/UserDocsImages/Vijesti/2019/10%20listopad/30%20listopada/Predsjedanje/Programme_Priorities_HR_PRES_2020-EN.pdf



STAATSMINISTERIUM DES INNERN, FÜR SPORT UND INTEGRATION

INNERE SICHERHEIT

20. FORTSCHRITTSBERICHT ZUR SICHERHEITSUNION: KOMMISSION ZIEHT BILANZ

Am 30.10.2019 hat die Kommission ihren zwanzigsten „Fortschrittsbericht auf dem Weg zur Realisierung einer wirksamen und nachhaltigen Sicherheitsunion“ veröffentlicht. Der neunzehnte Bericht erschien am 24.07.2019 (EB 15/19). In dem nun vorgelegten Bericht zieht die Kommission Bilanz der Fortschritte ihrer Amtsperiode insbesondere bei Legislativvorhaben, die in den vergangenen Jahren auf dem Weg zu einer wirksamen und nachhaltigen Sicherheitsunion erzielt wurden. Besonderen Handlungsbedarf sieht die Kommission insbesondere bei der Umsetzung bereits verabschiedeter Gesetzgebungsakten.

In Zusammenhang mit dem Terroranschlag, der sich im März 2019 in Christchurch, Neuseeland, ereignete, empfahl die Kommission der EU gleichzeitig, Verhandlungen mit Neuseeland über den Austausch personenbezogener Daten mit Europol zur Bekämpfung der schweren Kriminalität und des Terrorismus aufzunehmen.

Fortschritte bei den legislativen Prioritäten:

- Vorgehen gegen terroristische Propaganda und Radikalisierung im Internet: Die Kommission appelliert an den Rat und das Europäische Parlament die Trilog-Verhandlungen zu der von der Kommission am 12.09.2018 vorgeschlagenen Verordnung zur Verhinderung der Verbreitung terroristischer Online-Inhalte vor Ende des Jahres abzuschließen.
- Stärkere und intelligentere Informationssysteme für das Sicherheits-, Grenz- und Migrationsmanagement: Die EU hat den Informationsaustausch intensiviert. Im Mittelpunkt stehen dabei die Interoperabilität der EU-Informationssysteme und die hierzu verabschiedeten Gesetzgebungsakten. Weiterhin notwendig sei, die Arbeiten im Hinblick auf eine rasche Einigung über die vorgeschlagenen technischen Änderungen voranzutreiben, die für die Einrichtung des Europäischen Reiseinformations- und Genehmigungssystems (ETIAS) erforderlich sind, die Verhandlungen über den Vorschlag zur Stärkung des bestehenden Visa-Informationssystems rasch durchzuführen und abzuschließen sowie den Legislativvorschlag zu Eurodac anzunehmen.
- Terrorismusbekämpfung: Um die justizielle Reaktion auf den Terrorismus zu verstärken, hat die EU-Agentur für die Zusammenarbeit in Strafsachen (Eurojust) am 01.09.2019 ein Europäisches Register zur Bekämpfung des Terrorismus eingerichtet. Das Register wird justizielle Informationen sammeln, um Verbindungen in Verfahren gegen Verdächtige terroristischer Straftaten herzustellen, und so die Koordinierung unter den Strafverfolgungsbehörden bei Ermittlungen zur Terrorismusbekämpfung mit potenziellen grenzüberschreitenden Auswirkungen verstärken. Weitere Anstrengungen sind jedoch erforderlich, wenn es um den Zugang der Strafverfolgungsbehörden zu elektronischen Beweisen geht.



Die Kommission fordert das Europäische Parlament nachdrücklich auf, den e-evidence-Legislativvorschlag vom April 2018 voranzubringen.

- Cybersicherheit erhöhen: Mit dem Inkrafttreten des Rechtsaktes für Cybersicherheit im Juni 2019 nimmt der EU-Zertifizierungsrahmen für Cybersicherheit Gestalt an. Unterdessen müssen sich das Europäische Parlament und der Rat noch auf die Gesetzesinitiative für ein europäisches Kompetenzzentrum für Cybersicherheit einigen. Die Kommission fordert die beiden Mitgesetzgeber auf, die interinstitutionellen Verhandlungen über diese vorrangige Initiative zur Verbesserung der Cybersicherheit wieder aufzunehmen und rasch abzuschließen. Neben den Cyber-Bedrohungen, die auf Systeme und Daten abzielen, befasst sich die EU weiterhin mit den Herausforderungen, die hybride Bedrohungen mit sich bringen.

Sicherheit der digitalen Infrastruktur erhöhen:

Am 09.10.2019 veröffentlichten die Mitgliedstaaten, mit Unterstützung durch die Kommission und der Europäischen Agentur für Netz- und Informationssicherheit ENISA, einen Bericht zur EU-weiten koordinierten Risikobewertung der Cybersicherheit der 5G-Netze (EB 18/19).

Maßnahmen zur Bekämpfung von Desinformation

Im Mittelpunkt steht die Arbeit mit der Industrie durch den selbstregulierenden Verhaltenskodex für Desinformationen für Online-Plattformen und den Werbesektor, der im Oktober 2018 in Kraft getreten ist. Die Kommission hat die Wirksamkeit des Kodex nach dem ersten Jahr Grundlage von Selbstbewertungsberichten beurteilt, die von den Online-Plattformen und den anderen Unterzeichnern des Kodex vorgelegt und am 29.10.2019 zusammen mit einer Erklärung der Kommission veröffentlicht wurden (siehe hierzu weiteren Beitrag unter Politische Schwerpunkte und Europäisches Parlament in diesem EB).

Implementierung abgeschlossener Gesetzgebungsinitiativen:

- Die Richtlinie über den Schutz personenbezogener Daten bei der Verarbeitung zum Zwecke der Strafverfolgung sollte bis zum 06.05.2018 implementiert werden – 2 Mitgliedstaaten haben noch keine Umsetzung ins nationale Recht gemeldet und 1 weiterer muss die Meldung noch abschließen. Deutschland hat nach Ansicht der Kommission die Richtlinie noch nicht umgesetzt, obwohl die vollständige Umsetzung berichtet wurde.
- Die Richtlinie über die Kontrolle des Erwerbs und des Besitzes von Waffen (Umsetzungsfrist 14.09.2018) müsse noch von 8 Mitgliedstaaten ins nationale Recht umgesetzt werden (u. a. auch von Deutschland), 7 weitere haben diese nur partiell umgesetzt.
- Die 4. Geldwäscherichtlinie wurde von 21 Mitgliedstaaten (u. a. auch von Deutschland) nach Ansicht der Kommission nicht ordnungsgemäß umgesetzt, so dass Vertragsverletzungsverfahren eingeleitet wurden.



- Die Richtlinie zur Bekämpfung des sexuellen Missbrauchs von Kindern wurde von 23 Mitgliedstaaten (darunter auch Deutschland) nicht ordnungsgemäß umgesetzt, so dass Vertragsverletzungsverfahren eingeleitet wurden.

Prävention und Schutz

Ein spezifischer Bereich, der weitere Aufmerksamkeit erfordert, ist laut Kommission die zunehmende Sicherheitsbedrohung für kritische Infrastrukturen und öffentliche Räume durch Drohnen.

Externe Dimension

Um die Zusammenarbeit mit den Partnerländern bei der Bewältigung gemeinsamer Sicherheitsbedrohungen zu verbessern, fordert die Kommission den Rat unter anderem auf:

- die Genehmigung für die Aufnahme von Verhandlungen über ein Abkommen zwischen der EU (Europol) und Neuseeland über den Austausch personenbezogener Daten zur Bekämpfung der schweren Kriminalität und des Terrorismus zu beschließen.
- die Ermächtigung zur Aufnahme von Verhandlungen über ein Abkommen zwischen der EU und Japan über die Übermittlung von Fluggastdatensätzen anzunehmen.

Pressemitteilung der Kommission:

https://ec.europa.eu/commission/presscorner/detail/de/IP_19_6171

20. Fortschrittsbericht zur Sicherheitsunion (in englischer Sprache):

https://ec.europa.eu/home-affairs/sites/homeaffairs/files/what-we-do/policies/european-agenda-security/20191030_com-2019-552-security-union-update-20_en.pdf

Empfehlung für einen Beschluss zum Austausch personenbezogener Daten zwischen Europol und Neuseeland:

https://ec.europa.eu/home-affairs/sites/homeaffairs/files/what-we-do/policies/european-agenda-security/20191030_com-2019-551-recommendation_de.pdf

Mandat für die Verhandlungen über den Beschluss:

https://ec.europa.eu/home-affairs/sites/homeaffairs/files/what-we-do/policies/european-agenda-security/20191030_com-2019-551-recommendation-annex_de.pdf

Faktenblatt zu den Gesetzgebungsinitiativen (in englischer Sprache):

https://ec.europa.eu/commission/presscorner/detail/en/FS_19_6195

Faktenblatt zur Sicherheitsunion (in englischer Sprache):

https://ec.europa.eu/commission/presscorner/detail/en/FS_19_6194

Faktenblatt zu terroristischen Online-Inhalten (in englischer Sprache):

https://ec.europa.eu/commission/presscorner/detail/en/FS_19_6197



Faktenblatt zur operationellen Unterstützung durch die EU-Agenturen (in englischer Sprache):

https://ec.europa.eu/commission/presscorner/detail/en/FS_19_6196

EU-AUßENGRENZEN

RAT NIMMT VERORDNUNG ÜBER DIE EUROPÄISCHE GRENZ- UND KÜSTENWACHE (FRONTEX) AN

Nach notwendigen sprachlichen Korrekturen nahm der Rat am 08.11.2019 die überarbeitete Verordnung über die Europäische Grenz- und Küstenwache (Frontex) an. Somit ist das Gesetzgebungsverfahren abgeschlossen. Die Unterzeichnung der Verordnung fand während der Plenarsitzung des Europäischen Parlaments am 13./14.11.2019 in Brüssel statt. Die Verordnung tritt 20 Tage nach deren Veröffentlichung im Amtsblatt der EU und somit am 05.12.2019 in Kraft.

Neben einer personellen Aufstockung durch den Aufbau einer sog. Ständigen Reserve, wird u. a. das Mandat von Frontex erweitert. Frontex wird die EU-Mitgliedstaaten auf Antrag bei Grenzkontrollen, Rückführungen aus dem Mitgliedstaat in einen Drittstaat sowie bei grenzüberschreitender Kriminalität unterstützen. Mit der neuen Verordnung wird darüber hinaus das Europäische Grenzüberwachungssystem (Eurosur) in den Frontex-Rahmen eingegliedert (EB 07/19).

Die Ständige Reserve wird mit 5.000 Personen im Jahr 2021 beginnend bis zum Jahr 2027 auf bis zu 10.000 Personen ausgebaut. Frontex hat bereits mit der Rekrutierung von Personal begonnen – die Kandidaten für die ersten über 700 zu besetzenden Stellen können sich noch bis zum 16.12.2019 bewerben.

Angenommener Verordnungstext:

<https://data.consilium.europa.eu/doc/document/PE-33-2019-INIT/de/pdf>

Pressemitteilung des Rates:

<https://www.consilium.europa.eu/de/press/press-releases/2019/11/08/european-border-and-coast-guard-council-adopts-revised-regulation/>

Pressemitteilung der Kommission (in englischer Sprache):

https://europa.eu/rapid/press-release_STATEMENT-19-6237_en.htm

Personalausreibung Frontex:

<https://frontex.europa.eu/media-centre/news-release/we-are-recruiting-frontex-border-guards-qd1BSA>.

EUROPÄISCHER RECHNUNGSHOF VERÖFFENTLICHT SONDERBERICHT ZU EU-INFORMATIONSSYSTEMEN AN DEN GRENZEN

Am 11.11.2019 veröffentlichte der Europäische Rechnungshof (ERH) einen Sonderbericht zu den EU-Informationssystemen zur Unterstützung der Grenzkontrolle. Darin stellt das Prüfungsteam des ERH fest, dass



die Systeme insgesamt wirkungsvoll sind, der Fokus auf aktuellen und vollständigen Daten jedoch unzureichend sei.

Um die Grenzschutzbeamten bei der Kontrolle der Außengrenzen des Schengen-Raums zu unterstützen, hat die EU das Schengener Informationssystem (SIS II), das Visa-Informationssystem (VIS) und Eurodac (europäische daktyloskopische Datenbank für Asylbewerber – System für den Abgleich von Fingerabdruckdaten) eingeführt. Darüber hinaus können sich Grenzbehörden auf das Europäische Grenzüberwachungssystem (EUROSUR) und das Fluggastdatensatzsystem (Passenger Name Records, PNR) stützen. Die Prüfer untersuchten, wie gut diese Informationssysteme es den Grenzschutzbeamten ermöglichen, Personen zu kontrollieren, die an zugelassenen Grenzübergangsstellen – Land- und Seegrenzen sowie Flughäfen – in den Schengen-Raum einreisen.

Die Hauptprüfungsfrage lautete „Werden die Grenzkontrollen durch die wichtigsten EU-Informationssysteme für die innere Sicherheit effizient unterstützt“. ERH kommt zu dem Schluss, dass Grenzschutzbeamte bei der Durchführung von Grenzübertrittskontrollen zunehmend auf diese Systeme zurückgreifen und sich auf sie verlassen. Einige Daten sind jedoch derzeit nicht in den Systemen enthalten, während andere Daten entweder unvollständig sind oder nicht rechtzeitig eingegeben werden. Hierdurch wird die Effizienz einiger Grenzübertrittskontrollen verringert. Im Rahmen der Prüfung wurden Finnland, Frankreich, Italien, Luxemburg und Polen besucht.

Der ERH empfiehlt der Kommission:

- die Nutzung von Schulungsumgebungen für das SIS II und das VIS zu fördern (mehr als die Hälfte der befragten Grenzschutzbeamten habe in der Vergangenheit einmal eine Grenzüberschreitung zugelassen, ohne die Systeme abzurufen),
- die Korrektur von bei Schengen-Evaluierungen ermittelten Schwachstellen zu beschleunigen (es gäbe keine verbindlichen Fristen für die Annahme von Evaluierungsberichten und die Durchführung von Korrekturmaßnahmen),
- die Diskrepanzen bei der Visumkontrolle zu analysieren (bei der Prüfung wurde eine Diskrepanz zwischen der Anzahl der ausgestellten und der kontrollierten Visa festgestellt)
- die Datenqualitätskontrollverfahren zu verbessern und
- Verzögerungen bei der Dateneingabe zu reduzieren (Mit Ausnahme von Eurodac gibt es im Allgemeinen keine verbindlichen Fristen für die Dateneingabe. Seit der Inbetriebnahme von Eurodac im Jahr 2003 hat es jedoch kein einziges Jahr gegeben, in dem alle Mitgliedstaaten die erforderlichen Informationen rechtzeitig übermittelt haben. So nahm die Übermittlung von Fingerabdrücken in Eurodac im Jahr 2017 in Spanien beispielsweise durchschnittlich 30 Tage in Anspruch. Eine verspätete Übermittlung kann dazu führen, dass das falsche Land als für die Bearbeitung des Asylantrags zuständig benannt wird.)



Pressemitteilung des ERH:

<https://www.eca.europa.eu/de/Pages/NewsItem.aspx?nid=12921>

Vollständiger Bericht vom 11.11.2019:

https://www.eca.europa.eu/Lists/ECADocuments/SR19_20/SR_Border_control_DE.pdf

ASYL UND MIGRATION

EUGH-SCHLUSSANTRÄGE IM VERFAHREN GEGEN TSCHECHIEN, UNGARN UND POLEN WEGEN NICHTBETEILIGUNG AN DER UMVERTEILUNG VON FLÜCHTLINGEN

Generalanwältin *Sharpston* hat am 31.10.2019 ihre Schlussanträge in den Rechtssachen C-715/17, Kommission / Polen, C-718/17, Kommission / Ungarn, und C-719/17, Kommission / Tschechische Republik, zu der Frage vorgelegt, ob Polen, Ungarn und die Tschechische Republik durch ihre Weigerung, den vorläufigen und zeitlich begrenzten obligatorischen Umsiedlungsmechanismus für Personen, die internationalen Schutz beantragt haben, umzusetzen, gegen ihre Verpflichtungen aus dem Unionsrecht verstoßen haben. Die Generalanwältin empfiehlt den Klagen der Kommission stattzugeben, da diese Mitgliedstaaten nicht befugt seien, unter Berufung auf ihre Zuständigkeiten für die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung und den Schutz der inneren Sicherheit die Anwendung einer rechtsgültigen Unionsmaßnahme, mit der sie nicht einverstanden seien, abzulehnen.

Hintergrund:

In zwei Ratsbeschlüssen vom September 2015 über eine befristete Notverteilungsregelung (2015/1523 und 2015/1601) verpflichteten sich die Mitgliedstaaten, Personen, die internationalen Schutz benötigen, aus Italien und Griechenland innerhalb der EU umzuverteilen. Nach den Beschlüssen sind die Mitgliedstaaten verpflichtet, alle drei Monate verfügbare Plätze zuzusagen, um eine zügige und geordnete Umverteilung zu gewährleisten. Da nach Ansicht der Kommission Polen, Ungarn und die Tschechische Republik ihren Verpflichtungen nicht nachgekommen sind, hat sie diese drei Mitgliedstaaten vor dem Gerichtshof verklagt. Die Slowakei und Ungarn, die wie die Tschechische Republik und Rumänien im Rat gegen die Annahme des Beschlusses 2015/1601 gestimmt hatten, hatten im Jahr 2015 beim EuGH beantragt, diesen Beschluss für nichtig zu erklären. Mit Urteil vom 06.09.2017 wies der Gerichtshof diese Klagen ab. Die vorläufige obligatorische Regelung zur Umsiedlung von Asylbewerbern trage, so der Gerichtshof, tatsächlich und in verhältnismäßiger Weise dazu bei, dass Griechenland und Italien die Folgen der Flüchtlingskrise von 2015 bewältigen könnten.

Ihre Empfehlung begründet die Generalanwältin unter anderem wie folgt:

- Auf Grund der EuGH-Entscheidung vom 06.09.2017 ist es unstrittig, dass die Umsiedlungsbeschlüsse rechtmäßig waren.



- Die Befolgung der Umsiedlungsbeschlüsse habe die beklagten Mitgliedstaaten nicht daran gehindert, ihre ausschließlichen Zuständigkeiten für die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung und den Schutz der inneren Sicherheit (Art. 72 AEUV) wahrzunehmen. Dies war das Hauptargument der beklagten Mitgliedstaaten. Nach den Umsiedlungsbeschlüssen sollte der nationalen Sicherheit und der öffentlichen Ordnung während des gesamten Umsiedlungsverfahrens bis zum Abschluss der Überstellung des Antragstellers Rechnung getragen werden und diese Beschlüsse den Mitgliedstaaten ausdrücklich das Recht vorbehalten, die Umsiedlung eines Antragstellers abzulehnen, sofern berechnigte Gründe dafür vorlägen, ihn als Gefahr für ihre nationale Sicherheit oder ihre öffentliche zu betrachten.
- Nach Ansicht der Generalanwältin wirft das Verfahren darüber hinaus grundlegende Fragen zu drei Bereichen des EU-Rechts auf: Rechtsstaatlichkeit, Pflicht zu loyaler Zusammenarbeit und Grundsatz der Solidarität:
 - Zur Rechtsstaatlichkeit führt sie aus: Diese habe viele wichtige Teilkomponenten, wie z. B. die Wahrung des richtigen Kräfteverhältnisses zwischen den verschiedenen Regierungsbereichen und die Gewährleistung der Unabhängigkeit der Justiz durch den Schutz ihrer Amtszeit. Auf einer tieferen Ebene bedeutet die Achtung der Rechtsstaatlichkeit die Einhaltung der eigenen rechtlichen Verpflichtungen. Die Missachtung dieser Verpflichtungen, weil sie in einem bestimmten Fall unwillkommen oder unbeliebt sind, ist ein gefährlicher erster Schritt zum Zusammenbruch der geordneten und strukturierten rechtsstaatlichen Gesellschaft, die wir als Bürger sowohl wegen ihres Komforts als auch ihrer Sicherheit genießen. Das schlechte Beispiel ist besonders schädlich, wenn es von einem Mitgliedstaat festgelegt wird.
 - Zur Pflicht der loyalen Zusammenarbeit: Die Tatsache, dass ein Mitgliedstaat Zweifel an der Gültigkeit einer EU-Maßnahme hat oder der Ansicht ist, dass er plausible Gründe dafür hat, etwas zu tun, was dieser Maßnahme zuwiderläuft, diesen Mitgliedstaat nicht von seiner Pflicht entbindet, den Grundsatz zu achten. Darüber hinaus hat jeder Mitgliedstaat nach dem Grundsatz der aufrichtigen Zusammenarbeit das Recht, von anderen Mitgliedstaaten zu erwarten, dass sie ihren Verpflichtungen mit der gebotenen Sorgfalt nachkommen. Das ist jedoch offensichtlich nicht das, was hier geschehen ist.
 - Zum Grundsatz der Solidarität: Dieser Grundsatz setzt notwendigerweise manchmal die Annahme einer Lastenverteilung voraus. Solidarität ist das Herzstück des europäischen Projekts. Durch ihre Teilnahme an diesem Projekt und ihre Staatsbürgerschaft in der Europäischen Union haben die Mitgliedstaaten und ihre Staatsangehörigen sowohl Verpflichtungen als auch Vorteile, Pflichten und Rechte. Bei der Teilnahme an den europäischen „Demos“ geht es nicht darum, die Verträge und das Sekundärrecht zu durchforsten, um zu sehen, was man behaupten kann. Es erfordert auch, dass man kollektive Verantwortung übernimmt und (ja) Lasten für das Gemeinwohl schultert.



Pressemitteilung des EuGH:

<https://curia.europa.eu/jcms/upload/docs/application/pdf/2019-10/cp190133de.pdf>

Volltext der Schlussanträge (in englischer Sprache):

<http://curia.europa.eu/juris/documents.jsf?num=C-715/17>

Ratsbeschluss (EU) 2015/1523:

<http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32015D1523&from=EN>

Ratsbeschluss (EU) 2015/1601:

<http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32015D1601&from=EN>

EUROPÄISCHER RECHNUNGSHOF VERÖFFENTLICHT SONDERBERICHT ZUR EU-MIGRATIONSPOLITIK IN GRIECHENLAND UND ITALIEN

Der Europäische Rechnungshof (ERH) veröffentlichte am 13.11.2019 einen Sonderbericht zu der Wirkung der EU-Migrationspolitik in Griechenland und Italien. Ziel der Prüfung war es festzustellen, ob die Unterstützung der EU für die Migrationssteuerung (einschließlich des Hotspot-Konzepts) dazu beigetragen hat, wirksame und zügige Asyl- und Rückkehr-/Rückführungsverfahren in Griechenland und Italien sicherzustellen. Der Hof beurteilte außerdem, ob die Zielvorgaben und das Hauptziel der zeitlich befristeten Notfall-Umsiedlungsregelungen erreicht wurden. Die Prüfung umfasste den Zeitraum von 2015 (Beginn der Migrationskrise und Einrichtung der ersten Hotspots in Griechenland und Italien) bis Ende 2018.

Der ERH kommt nach der erfolgten Prüfung zu dem Ergebnis, dass die Zielvorgaben der Notfall-Umsiedlungsregelungen nicht erreicht wurden und ihren Hauptzweck, den Druck auf Griechenland und Italien abzumildern, nur zum Teil erfüllen konnten. Trotz erhöhter Kapazitäten zur Bearbeitung von Asylanträgen in beiden Ländern würden nach wie vor lange Bearbeitungszeiten und Engpässe bestehen. Zudem ist in der gesamten EU die Zahl der rückgeführten irregulären Migranten auch weiterhin niedrig, und die Rückführung gestaltet sich nach wie vor schwierig.

Der ERH empfiehlt:

- Die Kommission sollte die aufgrund der zeitlich befristeten Umsiedlungsregelungen (einschließlich der Situation in den Aufnahmemitgliedstaaten nach der Umsiedlung) gewonnenen Erfahrungen als Grundlage für einen möglichen freiwilligen Umsiedlungsmechanismus in der Zukunft nutzen (es wurde ein sehr geringer Prozentsatz potenziell infrage kommender Migranten ermittelt und mit Erfolg dazu gebracht, sich für eine Umsiedlung zu bewerben, hohe Sekundärmigration nach der Umsiedlung, keine dauerhafte Regelung gefunden).
- Die Kommission sollte im nächsten Finanzrahmen Kriterien für die Zuweisung der Soforthilfe-Mittel aus dem Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds (AMIF) im Rahmen der geteilten Mittelverwaltung mit den



Mitgliedstaaten festlegen und den Rahmen für die Leistungsüberwachung stärken (von den sechs untersuchten Soforthilfe-Projekten erreichten nur zwei die Zielvorgaben vollständig).

- Verbesserung der operativen Unterstützung des Europäischen Unterstützungsbüros für Asylfragen (EASO) für Asylverfahren (Die EASO-Einsätze in den griechischen Hotspots sind von Sicherheitsproblemen, fehlenden Arbeitsräumen, Meinungsverschiedenheiten zu Bewertungen der Schutzbedürftigkeit mit dem griechischen Asyldienst und der systematischen Aufhebung von Ablehnungsentscheidungen für Nicht-Syrier durch den griechischen Asyldienst beeinträchtigt.)
- Anpassung der Unterstützung von Rückführungsaktionen durch Frontex und des Einsatzes von Experten in den Hotspots (Griechenland und Italien gehören zu den Mitgliedstaaten, die das Potenzial von Frontex für Rückführungen noch nicht vollständig genutzt haben. Der Grund hierfür ist neben der geringen Zahl an Rückkehrern das Nebeneinander zweier parallel laufender EU-Förderinstrumente, mit denen die gleiche Art von Tätigkeiten unterstützt wird.)
- Stärkung der Verwaltung der nationalen Asylsysteme in Griechenland und Italien (In Griechenland hat sich die Bearbeitungskapazität des griechischen Asyldiensts seit 2015 erhöht, aber sie reicht noch immer nicht aus, um den wachsenden Rückstand bei den anhängigen Asylanträgen abzuarbeiten. Bei den regulären und beschleunigten Verfahren ist die Situation sehr problematisch, da Anhörungstermine erst für 2023 bzw. 2021 vorgesehen sind. Vor dem Hintergrund des starken Rückgangs des Migrationszustroms und der Asylanträge ist die derzeitige Bearbeitungskapazität in erster Instanz in Italien ausreichend. Es wird erwartet, dass der bestehende hohe Rückstand bis Ende 2019 abgebaut sein wird.)
- Förderung weiterer nationaler Rückkehrverfahren (Für die beiden Länder wie auch für die EU insgesamt gab es weitaus weniger tatsächliche Rückkehrfälle als Rückkehrentscheidungen.)

Pressemitteilung des ERH:

<https://www.eca.europa.eu/de/Pages/NewsItem.aspx?nid=12892>

Sonderbericht 24/2019 des ERH:

https://www.eca.europa.eu/Lists/ECADocuments/SR19_24/SR_Migration_management_DE.pdf

KOMMISSION BEWILLIGT WEITERE 2 MIO. € AN HUMANITÄREN HILFE FÜR BOSNIEN UND HERZEGOWINA

Seit 2018 zählt Bosnien und Herzegowina mehr als 45.000 Ankünfte (davon 21.000 im Jahr 2019) von Flüchtlingen und Migranten, Tendenz steigend. Diese starke Zunahme erfordert internationale Unterstützung, um grundlegende Hilfe wie Notunterkünfte, Wasserversorgung und Abwasserentsorgung, Nahrungsmittel, Kleidung, Gesundheitsversorgung zu leisten.

Angesichts des nahenden Wintereinbruchs verkündete die Europäische Kommission am 24.10.2019, zusätzliche 2 Mio. € für humanitäre Hilfsmaßnahmen in Bosnien und Herzegowina bereitzustellen. Grund dafür:



Schätzungsweise 6.000 - 8.000 Flüchtlinge und Migranten benötigen geeignete Unterkünfte, Schlafsäcke, warme Jacken, Lebensmittel und Medikamente. Nur etwa die Hälfte von ihnen konnte in den bestehenden fünf von der EU finanzierten temporären Aufnahmezentren noch untergebracht werden. Am stärksten betroffen von einer menschenunwürdigen Lebenssituation seien Flüchtlinge und Migranten im nordwestlichen Kanton Una-Sana an der Grenze zu Kroatien.

Seit 2018 wurden 36 Mio. € für die Bewältigung der Flüchtlingskrise von der EU zur Verfügung gestellt, davon 5,8 Mio. € für humanitäre Hilfe. Die Hilfe vor Ort erfolgt in enger Zusammenarbeit mit UN-Einrichtungen und Nichtregierungsorganisationen.

Pressemitteilung der Kommission (in englischer Sprache):

https://ec.europa.eu/commission/presscorner/detail/en/ip_19_6142

Weiterführende Informationen (in englischer Sprache):

https://ec.europa.eu/echo/where/europe/bosnia-and-herzegovina_en

EU-FAZILITÄT FÜR FLÜCHTLINGE IN DER TÜRKEI: EU STELLT 663 MIO. € FÜR HUMANITÄRE HILFE BEREIT

Am 31.10.2019 stellte die Kommission im Rahmen der EU-Fazilität für Flüchtlinge in der Türkei 663 Mio. € für humanitäre Hilfe bereit. Davon sollen 600 Mio. € verwendet werden, um das bisher größte humanitäre EU-Programm (das soziale Sicherheitsnetz für Notsituationen, ESSN) fortzusetzen. Die restlichen 63 Mio. € werden in den Bereichen Bildung, Gesundheitsversorgung etc. eingesetzt. Insgesamt werden vom 6 Mrd.-€-Gesamtvolumen der Fazilität 2,4 Mrd. € für humanitäre Hilfe bereitgestellt.

Die Fortsetzung des ESSN-Programms hilft den Flüchtlingen durch finanzielle Unterstützung (Ausgabe einer besonderen Debitkarte) ihre Grundbedürfnisse zu decken und sich gleichzeitig in die lokale Wirtschaft und Gesellschaft zu integrieren. Zudem stellt die Finanzhilfe der EU den regelmäßigen Schulbesuch von Flüchtlingskindern sicher und gibt rund 20.000 nicht eingeschulten Kindern die Möglichkeit versäumten Unterricht nachzuholen. Alle humanitären Hilfgelder der EU werden streng überwacht und ausschließlich durch einen der humanitären Partner bereitgestellt.

Von dem Gesamtvolumen der Fazilität in Höhe von 6 Mrd. € wurden bereits 5,8 Mrd. € zugewiesen und 2,6 Mrd. € bereits ausgezahlt.

Pressemitteilung der Kommission:

https://ec.europa.eu/commission/presscorner/detail/de/ip_19_6082

Übersicht über EU-Fazilität für Flüchtlinge in der Türkei (in englischer Sprache):

https://ec.europa.eu/neighbourhood-enlargement/sites/near/files/20191016_onepager.pdf



Faktenblatt zur Fazilität (in englischer Sprache):

https://ec.europa.eu/echo/where/europe/turkey_en

MITGLIEDSTAATEN ERTEILEN 2018 RUND 3,2 MIO. ERSTMALIGE AUFENTHALTSTITEL

Am 25.10.2019 veröffentlichte die europäische Statistikbehörde Eurostat ihre Statistik zu Aufenthaltstiteln für Nicht-EU-Bürger für das Jahr 2018. Demnach wurden in 2018 in der EU 3,2 Mio. erstmals erteilte Aufenthaltstitel verzeichnet. Die Zahl stieg, im Vergleich zu 2017, um 13.000 (0,4 %).

28 % der erstmals erteilten Aufenthaltstitel entfallen auf familiäre Gründe, 27 % auf Erwerbstätigkeit, 20 % auf Ausbildung und 24 % auf „sonstige Gründe“, worunter auch der internationale Schutz fällt. Der Anstieg der Gesamtzahl in 2018 gegenüber 2017 ist vorwiegend auf steigende Zahlen in der Kategorie Ausbildung (+21 %) und familiäre Gründe (+10 %) zurückzuführen. In den Bereichen Erwerbstätigkeit und „sonstige Gründe“ konnte eine Abnahme um -12 % und -7 % verzeichnet werden. Die meisten aller im Jahr 2018 erteilten erstmaligen Aufenthaltstitel wurden mit 635.000 (20 %) in Polen, 544.000 (17 %) in Deutschland und 451.000 (14 %) im Vereinigten Königreich registriert. Im Fall des Vereinigten Königreiches entfielen 190.000 (30 %) der erstmalig erteilten Aufenthaltstitel auf ausbildungsbezogene Gründe, während in Polen mit 328.000 (37 %) die Erwerbstätigkeit und in Deutschland mit 191.000 (21 %) die Kategorie „sonstige Gründe“ im Vordergrund standen.

In der EU bleibt Deutschland mit 219.000 erteilten Aufenthaltstiteln weiterhin das Hauptziel in der Kategorie „sonstige Gründe“. Von dieser Zahl, die 28 % im EU-weiten Schnitt ausmacht, handelt es sich bei der Mehrheit der Fälle um Flüchtlingsstatus und subsidiären Schutz (185.000) und um den Schutz aus humanitären Gründen (23.000).

Etwa die Hälfte aller in der EU in 2018 erstmals erteilten Aufenthaltstitel wurde für Staatsangehörige der folgenden zehn Länder ausgestellt: Ukraine, China, Indien, Syrien, Belarus, Marokko, USA, Brasilien, Türkei und Russland. Nach der Statistik von Eurostat erhielten neben 527.000 Personen aus der Ukraine, davon fast 78 % in Polen, 206.000 Staatsangehörige Chinas, davon fast die Hälfte im Vereinigten Königreich Aufenthaltstitel in der EU. Rund 71 % der 174.000 Syrer, die nach Europa kamen, erhielten eine Aufenthaltsgenehmigung in Deutschland.

Pressemitteilung von Eurostat:

<https://ec.europa.eu/eurostat/documents/2995521/10189086/3-25102019-AP-DE.pdf/ba480e04-734b-5e00-e514-2a9e18c38107>



EUGH URTEILT ZU SANKTIONEN GEGEN UNBEGLEITETEN MINDERJÄHRIGEN ASYLBEWERBER NACH GEWALTTÄTIGKEIT IN AUFNAHMEEINRICHTUNG

Mit Urteil vom 12.11.2019 in der Rechtssache C-233/18 entschied der EuGH, dass eine internationalen Schutz beantragende Person, die grob gegen die Vorschriften des sie aufnehmenden Unterbringungszentrums verstoßen oder sich grob gewalttätig verhalten hat, nicht mit dem Entzug der im Rahmen der Aufnahme gewährten materiellen Leistungen in Bezug auf Unterkunft, Verpflegung oder Kleidung sanktioniert werden darf. Das Vorabentscheidungsersuchen betraf die Auslegung von Art. 20 der Richtlinie 2013/33/EU zur Festlegung von Normen für die Aufnahme von Personen, die internationalen Schutz beantragen (Aufnahmerichtlinie).

Herr *H.* aus Afghanistan stellte als unbegleiteter Minderjähriger in Belgien einen Antrag auf internationalen Schutz. Ihm wurde ein Vormund zugewiesen. Nachdem er sich in der Aufnahmeeinrichtung, in der er untergebracht worden war, an Gewalttätigkeiten zwischen Bewohnern unterschiedlicher ethnischer Herkunft beteiligt hatte, wurde er für die Dauer von 15 Tagen nicht nur von der Aufnahmeeinrichtung vorübergehend ausgeschlossen, sondern auch von den gesamten damit verbundenen Leistungen (wie Mahlzeiten, Kleidung und Aktivitäten) sowie, vorbehaltlich der dringenden medizinischen Hilfe, von der medizinischen, sozialen und psychologischen Betreuung. Nach seinen eigenen Angaben und denen seines Vormunds verbrachte Herr *H.* die Nächte vom 19.04.2016 - 21.04.2016 und vom 24.04.2016 - 01.05.2016 in einem Brüsseler Park, die übrigen Nächte bei Freunden oder Bekannten. Der Vormund hat diesen Ausschluss vor den belgischen Gerichten angefochten.

Der EuGH stellt in seiner Entscheidung Folgendes fest:

- Da der u. a. in Art. 20 Abs. 4 der Richtlinie 2013/33 verwendete Begriff „Sanktion“ in der Richtlinie nicht definiert und auch nicht näher geregelt ist, welche Art von Sanktionen nach dieser Vorschrift gegen einen Antragsteller verhängt werden kann, verfügen die Mitgliedstaaten bei der Festlegung dieser Sanktionen über ein weites Ermessen.
- Die von Art. 20 Abs. 4 der Richtlinie erfassten Sanktionen können sich grundsätzlich auf die im Rahmen der Aufnahme gewährten materiellen Leistungen beziehen können.
- Allerdings ist hervorzuheben, dass nach Art. 20 Abs. 5 der Richtlinie 2013/33 jede Sanktion im Sinne von Abs. 4 dieses Artikels objektiv, unparteiisch, begründet und im Hinblick auf die besondere Situation des Antragstellers verhältnismäßig sein und dem Antragsteller in jedem Fall Zugang zur medizinischen Versorgung und einen würdigen Lebensstandard belassen muss.
- Die Verhängung einer Sanktion, mit der allein aus einem in Art. 20 Abs. 4 der Richtlinie 2013/33 genannten Grund sämtliche im Rahmen der Aufnahme gewährten materiellen Leistungen oder die in diesem Rahmen gewährten Leistungen in Bezug auf Unterkunft, Verpflegung und Kleidung entzogen werden, und sei es nur zeitweilig, wäre mit der Verpflichtung gemäß Art. 20 Abs. 5 Satz 3 dieser Richtlinie, einen würdigen Lebensstandard für den Antragsteller zu gewährleisten, unvereinbar.



- Die Mitgliedstaaten können andere Sanktionen verhängen – etwa der Verbleib in einem separaten Teil des Unterbringungszentrums in Verbindung mit dem Verbot, mit bestimmten Bewohnern des Zentrums in Kontakt zu treten, oder die Verbringung in ein anderes Unterbringungszentrum oder eine andere Unterkunft. Desgleichen hindern Art. 20 Abs. 4 und 5 der Richtlinie 2013/33 nicht an der Inhaftnahme des Antragstellers, sofern die Voraussetzungen erfüllt sind.

Pressemitteilung des EuGH:

<https://curia.europa.eu/jcms/upload/docs/application/pdf/2019-11/cp190141de.pdf>

Volltext des Urteils:

<http://curia.europa.eu/juris/documents.jsf?num=C-233/18>

Aufnahmerichtlinie 2013/33/EU:

<https://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:2013:180:0096:0116:DE:PDF>

VERFASSUNG UND STAATSVRWALTUNG

EUGH: SCHLUSSANTRÄGE ZUR ZWANGSHAFT FÜR AMTSTRÄGER

Generalanwalt *Saugmandsgaard Øe* hat am 14.11.2019 seine Schlussanträge in der Rechtssache C-752/18 Deutsche Umwelthilfe e.V. / Freistaat Bayern. Nach Ansicht von Generalanwalts ist es nicht möglich, gegenüber den zuständigen Amtsträgern, einschließlich des Ministerpräsidenten, Zwangshaft zu verhängen, um sie dazu anzuhalten, in München Verkehrsverbote für Dieselfahrzeuge vorzusehen.

Hintergrund:

Das Verwaltungsgericht München hat auf Antrag der Deutschen Umwelthilfe mehrfach Zwangsgelder gegenüber dem Freistaat Bayern angedroht und festgesetzt, weil dieser ein rechtskräftiges Urteil des Verwaltungsgerichts aus dem Jahr 2012 zur Fortschreibung des Luftreinhalteplans für die Stadt München nicht umgesetzt habe. In einem vollstreckungsrechtlichen Beschwerdeverfahren vor dem Bayerischen Verwaltungsgerichtshof (BayVGH) möchte die Deutsche Umwelthilfe erreichen, dass statt einer erneuten Zwangsgeldfestsetzung nunmehr Zwangshaft gegenüber den verantwortlichen staatlichen Amtsträgern angeordnet wird. Da das deutsche Recht die gerichtliche Verhängung von Zwangshaft gegenüber Amtsträgern nicht vorsehe, möchte der BayVGH vom EuGH wissen, ob sie unionsrechtlich möglich bzw. geboten ist.

Der Generalanwalt kommt zu dem Ergebnis, dass die Verhängung von Zwangshaft gegen Amtsträger des Freistaats das Grundrecht auf Freiheit verletzen würde, weil es kein entsprechendes Gesetz oder zumindest keine klare und vorhersehbare gesetzliche Regelung gebe. Der Generalanwalt hebt ferner hervor, dass es Sache des nationalen Gesetzgebers sei, darüber zu befinden, ob er es für wünschenswert halte, eine solche gesetzliche Regelung zu treffen. Außerdem gebe es auf europäischer Ebene ein Zwangsmittel, und zwar das Vertragsverletzungsverfahren, das zu finanziellen Sanktionen für den betreffenden Mitgliedstaat führen könne.



Die Schlussanträge sind für den EuGH nicht bindend.

Pressemitteilung des EuGH:

<https://curia.europa.eu/jcms/upload/docs/application/pdf/2019-11/cp190143de.pdf>

Volltext der Schlussanträge vom 14.11.2019

<http://curia.europa.eu/juris/liste.jsf?num=C-752/18>

INNENPOLITIK

ÖFFENTLICHE KONSULTATION ZU EU-DROGENSTRATEGIE UND EU-DROGENAKTIONSPLAN EINGELEITET

Die Kommission hat am 12.11.2019 eine öffentliche Konsultation zur Evaluierung der EU-Drogenstrategie 2013 - 2020 und des dazugehörigen EU-Drogenaktionsplans 2017 - 2020 eingeleitet. Die Beteiligung an der Konsultation ist bis zum 04.02.2020 möglich. Mit der Konsultation sollen die Meinungen der Interessenträger zur EU-Drogenstrategie und zum Aktionsplan eingeholt werden, weil diese das Ende ihres Zyklus erreichen. Die Konsultation betrifft alle zentralen politischen Bereiche der Drogenstrategie (siehe hierzu Beitrag des StMGP in diesem EB).

Konsultationsseite:

https://ec.europa.eu/info/law/better-regulation/initiatives/ares-2018-5655037/public-consultation_de

Fahrplan:

https://ec.europa.eu/info/law/better-regulation/initiatives/ares-2018-5655037_de

CYBERSICHERHEIT

KOMMISSION VERÖFFENTLICHT BERICHT ZUR UMSETZUNG DER RICHTLINIE ZUR NETZ- UND INFORMATIONSSICHERHEIT

Am 28.10.2019 veröffentlichte die Kommission einen Bericht über die Bewertung der Kohärenz der Ansätze der Mitgliedstaaten für die Ermittlung der Betreiber wesentlicher Dienste gemäß Art. 23, Abs. 1 der Richtlinie (EU) 2016/1148 zur Netz- und Informationssicherheit (NIS-Richtlinie). In dem Bericht werden die von den Mitgliedstaaten verfolgten Ansätze zur Ermittlung von Betreibern wesentlicher Dienste nach den Vorgaben der NIS-Richtlinie bewertet.

Die Richtlinie, die bereits im August 2016 in Kraft trat, zielt ab auf die Schaffung eines gemeinsamen, hohen Niveaus der Sicherheit derjenigen Informationsnetzwerke, die von einem allgemeinen Interesse für die öffentliche Sicherheit sind. Die Mitgliedstaaten sind aufgefordert Listen der wesentlichen Dienste zu erstellen,



die Maßnahmen zum Schutz ihrer Netzwerke ergreifen müssen. Der Bericht stellt fest, dass durchschnittlich 35 Dienstleistungen pro Mitgliedstaat ermittelt wurden, die Zahlen in den einzelnen Mitgliedstaaten schwanken zwischen 12 und 87. Die Betreiber wesentlicher Dienste (essential service operators, ESO) variieren zwischen 20 - 10.897, mit einem Durchschnitt von 633 ESOs pro Mitgliedstaat. Die Evaluierung, die diese Ergebnisse vorgebracht hat, fand zwischen November 2018 und September 2019 statt.

Zusammenfassend lässt sich sagen, dass die verschiedenen Methoden wertvoll sind und in Zukunft in der Arbeit der Kooperationsgruppe und der Ermittlung von Betreibern durch Mitgliedstaaten genutzt werden sollen. Trotz der hohen Fragmentierung bei ebenjener Ermittlung der Betreiber von wesentlichen Diensten, scheint die NIS-Richtlinie einen wichtigen Prozess zur Verbesserung der Verfahren im Risikomanagement der Betreiber in wichtigen Sektoren angestoßen zu haben. Eine Errungenschaft der Richtlinie besteht laut Kommission darin, dass viele Mitgliedstaaten durch die NIS-Richtlinie Fortschritte in institutionellen und regulatorischen Strukturen im Bereich der Cybersicherheit vorweisen können. Ebenso wurden eine umfassende Analyse und Bewertung der Risiken ausgelöst, durch die Pflicht Betreiber wesentlicher Dienste zu ermitteln.

Die Kommission hält die Mitgliedstaaten zu einer kohärenten und möglichst umfänglichen Umsetzung an und hat mehrere nationale Optimierungsmaßnahmen entwickelt:

- Die Mitgliedstaaten sind dazu aufgefordert das Verfahren zur Ermittlung der Betreiber wesentlicher Dienste schnellstmöglich abzuschließen und die erforderlichen Informationen an die Kommission weiterzuleiten. (Hintergrund: mehrere MS hatten das Verfahren nicht im vorgegebenen Zeitraum oder gar nicht – Österreich, Ungarn, Belgien, Rumänien und Slowenien – abgeschlossen.)
- Kohärenzlücken bezüglich wesentlicher Dienste im Binnenmarkt, sollen durch die regelmäßige Überprüfung und kontinuierliche Neuermittlung aller vorhandenen wesentlichen Diensten, verringert werden.
- Es wird eine aktivere gegenseitige Konsultation zwischen Mitgliedstaaten, insbesondere in den Sektoren mit grenzüberschreitender Dimension, wie Verkehr oder Energie, gefordert. Dadurch soll eine Angleichung der Schwellenwerte vereinfacht werden.
- Die Zusammenarbeit zwischen nationalen Behörden soll dazu dienen grenzüberschreitend tätige Betreiber im Binnenmarkt an ähnliche Anforderungen an Sicherheit und Meldung von Sicherheitsvorfällen zu binden.

Neben diesen nationalen Maßnahmen hat die Kommission auch mögliche EU-weite Maßnahmen vorgeschlagen, die zu einer erhöhten Kohärenz führen sollen:

- Die Stärkung der Rolle der NIS-Kooperationsgruppe solle ein gemeinsames Verständnis für die Umsetzung der Richtlinie in kohärenter Weise fördern.
- Gegenwärtig wird der grenzüberschreitende Konsultationsprozess von wenigen Mitgliedstaaten genutzt, wenn es darum geht, Betreiber zu ermitteln die in mehr als einem Mitgliedstaat wesentliche



Dienste bereitstellen. Die Kommission wird Möglichkeiten für den sicheren Informationsaustausch zwischen den zuständigen Behörden prüfen.

Kompletter Bericht der Kommission:

<https://ec.europa.eu/digital-single-market/en/news/report-assessing-consistency-approaches-identification-operators-essential-services>

NIS-Richtlinie (Richtlinie (EU) 2016/1148):

<https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32016L1148&from=DE>



STAATSMINISTERIUM FÜR WOHNEN, BAU UND VERKEHR

VERKEHRSINFRASTRUKTUR

KOMMISSION VERANSTALTET INFORMATIONSTAG ZUM CEF-PROJEKTAUFRUF VERKEHR 2019

Am 07.11.2019 veranstaltete die Kommission einen Informationstag („Virtual Info Day“) zum Projektauftrag Verkehr 2019 unter der Fazilität „Europa verbinden“ (CEF) mit einem Volumen von 1,4 Mrd. €. Dieser startete am 16.10.2019 und ist für Projektanträge zur Förderung nachhaltiger Mobilität und zur Verbesserung der Verkehrsanbindungen in der EU noch bis zum 26.02.2020 geöffnet (EB 19/19).

Im Rahmen des Informationstags stellte die Kommission unter anderem den Bewerbungs- und Evaluierungsprozess vor. Für den allgemeinen Projektauftrag stehen 750 Mio. € sowie für den speziell auf Kohäsionsländer ausgerichteten Aufruf 650 Mio. € zur Verfügung. Der allgemeine Projektauftrag steht allen EU-Mitgliedstaaten offen und unterscheidet sieben Prioritäten. Höchste Priorität genießen vordefinierte Verkehrsprojekte im Kernnetz sowie Maßnahmen zur Verbesserung der Verkehrssicherheit. Darüber hinaus werden im allgemeinen Projektauftrag EU-Fördermittel zur Umsetzung des Europäischen Eisenbahnverkehrsleitsystems (ERTMS), für die Einführung intelligenter Systeme für den Straßengüterverkehr (ITS), für die Verwirklichung des einheitlichen europäischen Luftraums (SESAR), zur Implementierung von multimodalen (städtischen) Verkehrsknoten sowie zur Förderung des Ausbaus der Meeresautobahn bereitgestellt. Abhängig vom Themengebiet liegt die Förderung bei 20 % - 50 % der förderfähigen Kosten. Studien werden mit 50 % und Projekte aus Kohäsionsländern mit bis zu 85 % gefördert.

Die Evaluierung der Projektanträge erfolgt in drei Schritten. Zunächst erfolgt eine Vorprüfung des Projektes hinsichtlich der formellen Zulässigkeit und der Einhaltung des EU-Rechts durch die Exekutivagentur der Kommission für Innovation und Netze (INEA). Im zweiten Schritt führen externe Experten bei der INEA im Zeitraum von Februar bis Juni 2020 eine Kosten-Nutzen-Analyse sowie eine technische Bewertung durch. Die abschließende Projektauswahl erfolgt durch die Kommission anhand von Kriterien, wie den verkehrlichen Mehrwert des Projektes für die EU und dessen Komplementarität mit anderen von der EU geförderten Projekten. Die Förderempfänger werden voraussichtlich im Juli 2020 bekanntgegeben.

CEF-Projektauftrag Verkehr 2019 (in englischer Sprache):

<https://ec.europa.eu/inea/en/connecting-europe-facility/cef-transport/apply-funding/2019-cef-transport-map-call>

Informationstag der Kommission (in englischer Sprache):

<https://ec.europa.eu/inea/en/news-events/events/2019-cef-transport-map-call-virtual-info-day>

Hintergrundinformationen zum Projektauftrag (in englischer Sprache):



<https://ec.europa.eu/inea/en/news-events/newsroom/connecting-europe-facility-€1.4-billion-to-support-sustainable-transport>

STRAßENVERKEHR

RAT NIMMT VERORDNUNG ÜBER DIE ALLGEMEINE SICHERHEIT VON FAHRZEUGEN FORMAL AN

Am 08.11.2019 hat der Rat die überarbeitete Verordnung über die allgemeine Sicherheit von Fahrzeugen formal angenommen. Bereits am 26.03.2019 hatten das Europäische Parlament und der Rat eine vorläufige politische Einigung erzielt (EB 07/19). Der Vorschlag der Kommission wurde im Rahmen des dritten Mobilitätspaketes am 17.05.2018 vorgelegt (EB 10/18). Ab Mitte 2022 müssen alle neuen Kraftfahrzeuge (einschließlich Lastkraftwagen, Busse, Lieferwagen und sportliche Geländewagen), die auf den EU-Markt gebracht werden, mit modernen Sicherheitssystemen ausgestattet sein.

Diese umfassen einen intelligenten Geschwindigkeitsassistenten, eine Vorrichtung zum Einbau einer alkoholempfindlichen Wegfahrsperre, Fahrer-Aufmerksamkeitswarnsysteme, fortgeschrittene Ablenkungserkennung, Notbremslichter, Systeme für die Erkennung beim Rückwärtsfahren, einen Unfalldatenspeicher sowie die präzise Reifendrucküberwachung. Für Personenkraftwagen und Lieferwagen werden zusätzliche Sicherheitsmaßnahmen erforderlich sein, wie Notbremsassistentensysteme, Spurhalteassistentensysteme und erweiterte Kopfaufprallschutzbereiche für ungeschützten Verkehrsteilnehmer. Zudem müssen Lkws und Busse so konzipiert und gebaut sein, dass die toten Winkel um das Fahrzeug herum erheblich verringert werden. Darüber hinaus wird die Kommission mit der Verordnung in die Lage versetzt, spezifische Vorschriften für die Sicherheit von wasserstoffbetriebenen Fahrzeugen und selbstfahrenden Fahrzeugen zu erlassen. Allgemein sieht die Verordnung vor, dass die Kommission die oben genannten Spezifikationen aktualisieren muss, um den künftigen technischen Entwicklungen Rechnung zu tragen.

Die Verordnung wird dreißig Monate nach ihrem Inkrafttreten zur Anwendung kommen. Für eine begrenzte Anzahl von Merkmalen beginnt die Anwendung später, damit die Fahrzeughersteller ihre Produktion an die neuen Anforderungen anpassen können.

Pressemitteilung des Rates:

<https://www.consilium.europa.eu/de/press/press-releases/2019/11/08/safer-cars-in-the-eu/>

Vollständiger Verordnungstext:

<https://data.consilium.europa.eu/doc/document/PE-82-2019-INIT/de/pdf>



LUFTVERKEHR

KOMMISSION LEITET KONSULTATION ZU MELDEVORSCHRIFTEN BEI UNFÄLLEN UND STÖRUNGEN IN DER ZIVILLUFTFAHRT EIN

Am 07.11.2019 hat die Kommission eine Konsultation zur Verordnung (EU) Nr. 376/2014 über die Meldung, Analyse und Weiterverfolgung von Ereignissen in der Zivilluftfahrt eingeleitet. Bis zum 30.01.2020 erhalten Interessenträger Gelegenheit, sich zur Wirksamkeit, Effizienz, Relevanz und Kohärenz der Vorschriften zu äußern. Die Kommission möchte bewerten, ob die aktuellen Regelungen einen Mehrwert für die EU schaffen. Laut Fahrplan soll die Bewertung bis zum vierten Quartal 2020 abgeschlossen werden.

Mitteilung der Kommission:

https://ec.europa.eu/info/law/better-regulation/initiatives/ares-2019-2774573-0_de

Verordnung (EU) Nr. 376/2014:

<https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32014R0376&from=de>

SCHIENENVERKEHR

KOMMISSION LEITET KONSULTATION ZUR SCHAFFUNG EINES WETTBEWERBSFÄHIGEN SCHIENENGÜTERVERKEHRSNETZES EIN

Am 04.11.2019 hat die Kommission eine Konsultation zur Verordnung (EU) Nr. 913/2010 zur Schaffung eines europäischen Schienennetzes für einen wettbewerbsfähigen Güterverkehr eingeleitet. Bis zum 03.02.2020 erhalten Interessenträger Gelegenheit, sich zur Wirksamkeit, Effizienz, Relevanz und Kohärenz der Vorschriften zu äußern. Die Kommission möchte die in der EU geschaffenen Schienengüterverkehrskorridore bewerten und untersuchen, ob der Schienengüterverkehr schneller, umweltfreundlicher, sicherer und effizienter geworden ist. Laut Fahrplan soll die Bewertung bis zum zweiten Quartal 2020 abgeschlossen werden.

Mitteilung der Kommission:

https://ec.europa.eu/info/law/better-regulation/initiatives/ares-2019-1375253_de

Verordnung (EU) Nr. 913/2010:

<https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32010R0913&from=EN>

EUGH: PFLICHTEN DER FAHRGÄSTE IM EISENBAHNVERKEHR BEI SCHWARZFAHREN

Mit Urteil vom 07.07.2019 in den verbundenen Rechtssachen C-349/18 bis C-351/18 stellte der EuGH fest, dass bei Einstieg eines Fahrgastes in einen frei zugänglichen Zug ein Vertrag mit dem Beförderer abgeschlossen wird (siehe weiteren Beitrag des StMUV in diesem EB). Im Mittelpunkt stand die Frage, ob es



sich um einen Beförderungsvertrag im Sinne von Art. 3 Nr. 8 der Verordnung (EG) Nr. 1371/2007 über die Rechte und Pflichten der Fahrgäste im Eisenbahnverkehr handelt, wenn ein Fahrgast für eine Fahrt in einen Zug einsteigt, ohne eine Fahrkarte erworben zu haben. Die drei von der NMBS verklagten Privatpersonen kamen der gebührenpflichtigen Verwarnung in mehreren Fällen nicht nach. Daher verklagte die NMBS die drei Schwarzfahrer vor dem Friedensgericht Antwerpen. Nach Urteil des EuGH ist der Begriff Beförderungsvertrag unabhängig vom Besitz einer Fahrkarte durch den Fahrgast zu sehen. Die Vertragsklauseln und die damit verbundene Höhe der Strafzahlung unterliegen den nationalen Vorschriften und nicht der Verordnung (EG) Nr. 1371/2007, wenn die Vertragsklauseln auf bindenden Rechtsvorschriften beruhen. Die Prüfung fällt in die Zuständigkeit des nationalen Gerichts.

Pressemitteilung des EuGH:

<https://curia.europa.eu/jcms/upload/docs/application/pdf/2019-11/cp190136de.pdf>

EuGH-Urteil in den Rechtssachen C-349/18 bis C-351/18:

<http://curia.europa.eu/juris/liste.jsf?num=C-349/18>

Verordnung (EG) Nr. 1371/2007:

<https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32007R1371&from=DE>

BAUEN UND WOHNEN

KOMMISSION VERÖFFENTLICHT BERICHT ZUR ZUKUNFT VON STÄDTEN IN DER EU

Am 07.10.2019 hat die Kommission im Rahmen der Europäischen Woche der Regionen und Städte einen Bericht zu den urbanen Zukunftsperspektiven veröffentlicht. Dieser identifiziert die wichtigsten künftigen Herausforderungen für die Stadtplanung und -entwicklung, die auch mit Hilfe einer Online-Plattform fortlaufend aktualisiert werden sollen. Die gemeinsame Forschungsstelle der Kommission (JRC) stellt mit 72 % einen hohen Urbanisierungsgrad in der EU fest. Für das Jahr 2050 weist die Untersuchung einen europaweiten Trend hin zu einer weiteren Bevölkerungszunahme in Städten um 6,8 % auf, der jedoch mit starken regionalen Unterschieden einhergeht. Während im süddeutschen Raum ein Wachstum der Bevölkerungsdichte von bis zu 25 %, im Raum München sogar weit darüber hinaus, prognostiziert wird, ist für Ostdeutschland mit einer Stagnation bis hin zu einem Bevölkerungsrückgang zu rechnen. Zu den zukünftigen Herausforderungen in Städten zählt insbesondere die Schaffung bezahlbaren Wohnraums (siehe weiteren Beitrag in diesem EB). Mit Blick auf das Thema Mobilität wird empfohlen, Verkehrssysteme stärker zu vernetzen und Modelle, wie Carsharing und Fahrradverleihdienste, in das öffentliche Nahverkehrssystem besser zu integrieren. Für die Bereiche nachhaltige Ressourcennutzung und Digitalisierung unterstreicht der Bericht das Potenzial von Städten als Vorreiter für die Entwicklung innovativer Lösungen.

Kommissionsbericht zu urbanen Zukunftsperspektiven (in englischer Sprache):

<https://ec.europa.eu/jrc/en/publication/future-cities>



Online-Plattform der Kommission (in englischer Sprache):

<https://urban.jrc.ec.europa.eu/thefutureofcities/about-this-report#the-chapter>

STUDIE ZUR LAGE DER WOHNUNGSWIRTSCHAFT IN DER EU 2019 VERÖFFENTLICHT

Am 01.10.2019 hat das Observatorium der sozialen Wohnungswirtschaft in Europa („Housing Europe Observatory“) eine Studie zur Lage der Wohnungswirtschaft in der EU 2019 veröffentlicht. Diese umfasst Wohnungsdaten und Informationen zur Wohnsituation in den verschiedenen EU-Mitgliedstaaten und spiegelt die Veränderungen in den letzten zwei Jahren wider. Die Studie unterteilt sich in sechs Kapitel zu aktuellen Trends, Veränderungen der politischen Steuerung, Investitionen in bezahlbaren Wohnraum, Veränderungen beim Wohnungsangebot, Veränderungen in der EU sowie zum Wohnungssektor in den EU-Mitgliedstaaten. Öffentliche Investitionen in bezahlbaren Wohnraum sind laut der Studie von 2009 - 2015 um 44 % von 48,2 Mrd. € auf 27,5 Mrd. € zurückgegangen. Für Deutschland wird festgestellt, dass im Jahr 2018 nur etwa 3 % des gesamten Wohnungsbestands zum sozialen Wohnungsbau zählt. Bezahlbarer Wohnraum stellt insbesondere in großen Städten zunehmend auch für die Mittelschicht eine große Herausforderung dar. Die Studie zeigt zudem einen Zielkonflikt mit dem Klimaschutz auf, wonach der Energieverbrauch von Wohnungen weiter gesenkt werden soll, aber 50 Mio. Menschen in der EU von Energiearmut betroffen sind. Einfluss auf die Wohnungspolitik kann sowohl durch die Städtebaupolitik als auch die Verbesserung des Verkehrswesens zwischen Stadtteilen und Ballungsgebieten genommen werden.

Studie zur Lage der Wohnungswirtschaft in der EU 2019 (in englischer Sprache):

<http://www.housingeurope.eu/resource-1323/the-state-of-housing-in-the-eu-2019>



STAATSMINISTERIUM DER JUSTIZ

EUGH URTEILT ZUM RUHESTANDSALTER DER RICHTER AN POLNISCHEN GERICHTEN

Der EuGH hat in seinem Urteil vom 05.11.2019 in der Rechtssache C-192/18 Kommission / Polen (Unabhängigkeit der ordentlichen Gerichte) entschieden, dass die polnischen Vorschriften über das Ruhestandsalter von Richtern und Staatsanwälten, die im Juli 2017 erlassen wurden, gegen das Unionsrecht verstoßen. Es handelte sich um eine Vertragsverletzungsklage der Kommission.

Mit ihrer Klage beantragte die Europäische Kommission die Feststellung:

- dass die Republik Polen dadurch gegen ihre Verpflichtungen aus Art. 157 AEUV sowie aus Art. 5 Buchst. a und Art. 9 Abs. 1 Buchst. f der Richtlinie 2006/54/EG zur Verwirklichung des Grundsatzes der Chancengleichheit und Gleichbehandlung von Männern und Frauen in Arbeits- und Beschäftigungsfragen verstoßen hat, dass sie mit Art. 13 Nrn. 1 bis 3 des Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über den Aufbau der ordentlichen Gerichtsbarkeit und einiger anderer Gesetze vom 12.07.2017 ein unterschiedliches Ruhestandsalter für Frauen und Männer, die als Richter an den polnischen ordentlichen Gerichten und am Sąd Najwyższy (Oberstes Gericht, Polen) oder als Staatsanwälte bei den polnischen Staatsanwaltschaften tätig sind, eingeführt hat, und
- dass die Republik Polen dadurch gegen ihre Verpflichtungen aus Art. 19 Abs. 1 Unterabs. 2 EUV in Verbindung mit Art. 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union verstoßen hat, dass sie mit Art. 13 Nr. 1 des Änderungsgesetzes vom 12.07.2017 das Ruhestandsalter für Richter an den polnischen ordentlichen Gerichten herabgesetzt und den Minister für Justiz (Polen) ermächtigt hat, nach Art. 1 Nr. 26 Buchst. b und c dieses Gesetzes die Verlängerung der aktiven Amtszeit von Richtern zu genehmigen oder nicht zu genehmigen.

Der EuGH gibt der Klage der Kommission in vollem Umfang statt und führt hierzu aus:

- Der EuGH stellt fest, dass Ruhestandsbezüge, die aufgrund von Regelungen gezahlt werden, wie sie mit dem Gesetz über die ordentliche Gerichtsbarkeit, dem Gesetzes über die Staatsanwaltschaft und dem Gesetz über das Oberste Gericht von 2002 geschaffen wurden, unter den Begriff „Entgelt“ im Sinne von Art. 157 AEUV fallen. Die streitigen Bestimmungen in die fraglichen Ruhegehaltsregelungen führen Bedingungen ein, die unmittelbar aufgrund des Geschlechts diskriminieren, insbesondere was den Zeitpunkt betrifft, von dem an die Betroffenen die nach diesen Ruhegehaltsregelungen vorgesehenen Leistungen tatsächlich in Anspruch nehmen können, so dass sie sowohl gegen



Art. 157 AEUV als auch gegen Art. 5 Abs. 1, insbesondere Buchst. a, in Verbindung mit Art. 9 Abs. 1 Buchst. f der Richtlinie 2006/54 verstoßen.

- Zwar fällt die Organisation der Justiz in den Mitgliedstaaten in deren Zuständigkeit, doch haben die Mitgliedstaaten bei der Ausübung dieser Zuständigkeit die Verpflichtungen einzuhalten, die sich für sie aus dem Unionsrecht, insbesondere aus Art. 19 Abs. 1 Unterabs. 2 EUV, ergeben. Insoweit hat jeder Mitgliedstaat gemäß Art. 19 Abs. 1 Unterabs. 2 EUV u. a. dafür zu sorgen, dass Einrichtungen, die als „Gerichte“ im Sinne des Unionsrechts Bestandteil seines Rechtsbehelfssystems in den vom Unionsrecht erfassten Bereichen sind und die somit möglicherweise in dieser Eigenschaft über die Anwendung oder Auslegung des Unionsrechts entscheiden, den Anforderungen an einen wirksamen gerichtlichen Rechtsschutz gerecht werden.
- Die Garantien der richterlichen Unabhängigkeit und Unparteilichkeit setzen voraus, dass es Regeln insbesondere für die Zusammensetzung der Einrichtung, die Ernennung, die Amtsdauer und die Gründe für Enthaltung, Ablehnung und Abberufung ihrer Mitglieder gibt, die es ermöglichen, bei den Rechtsunterworfenen jeden berechtigten Zweifel an der Unempfänglichkeit dieser Einrichtung für äußere Faktoren und an ihrer Neutralität in Bezug auf die widerstreitenden Interessen auszuräumen. Die unerlässliche Freiheit der Richter von jeglichen Interventionen oder jeglichem Druck von außen erfordert bestimmte Garantien, die geeignet sind, die mit der Aufgabe des Richtens Betrauten in ihrer Person zu schützen, wie z. B. die Unabsetzbarkeit.
- Eine Ausnahme vom Grundsatz der Unabsetzbarkeit, der untrennbar mit der Unabhängigkeit der Gerichte verknüpft sei, sei nur dann statthaft, wenn sie durch ein legitimes Ziel gerechtfertigt und im Hinblick auf dieses Ziel verhältnismäßig ist und sofern sie nicht geeignet ist, bei den Rechtsunterworfenen berechnete Zweifel an der Unempfänglichkeit der betreffenden Gerichte für äußere Faktoren und an ihrer Neutralität in Bezug auf die widerstreitenden Interessen aufkommen zu lassen. Die dem Justizminister vorliegend eingeräumte Befugnis, zu entscheiden, ob er Richtern der polnischen ordentlichen Gerichte gestattet, ihr Richteramt vom 60. bis zum 70. Lebensjahr, wenn es sich um eine Frau handelt, bzw. vom 65. bis zum 70. Lebensjahr, wenn es sich um einen Mann handelt, weiter auszuüben, geeignet ist, u. a. bei den Rechtsunterworfenen solche berechnete Zweifel aufkommen zu lassen.

Volltext des Urteils vom 05.11.2019:

<http://curia.europa.eu/juris/document/document.jsf?jsessionid=60F359282E9C6F327C8AA1179E742519?text=&docid=219725&pageIndex=0&doclang=DE&mode=req&dir=&occ=first&part=1&cid=423701>

Zusammenfassung des Urteils/Pressemitteilung:

<http://curia.europa.eu/juris/document/document.jsf?text=&docid=219742&pageIndex=0&doclang=DE&mode=req&dir=&occ=first&part=1&cid=425982>



KOOPERATIONSABKOMMEN ZWISCHEN EUROJUST UND SERBIEN

Am 24.10.2019 stimmte der Rat nach Anhörung des EU-Parlaments dem Abschluss des Kooperationsabkommens zwischen Eurojust und Serbien durch Eurojust zu. Zuvor hatte bereits die gemeinsame Kontrollinstanz von Eurojust zu den Datenschutz-Bestimmungen des Abkommens eine befürwortende Stellungnahme abgegeben.

Eurojust wurde 2002 gegründet. Aufgabe von Eurojust ist die Förderung und Verbesserung der Koordinierung und der Zusammenarbeit zwischen den nationalen Justizbehörden bei der Verfolgung schwerer grenzüberschreitender Kriminalität in der Europäischen Union. Das Kooperationsabkommen zwischen Eurojust und Serbien folgt dem Modell ähnlicher, von Eurojust bereits abgeschlossener Abkommen (z. B. Eurojust-USA, Eurojust-Norwegen, Eurojust-Schweiz, Eurojust-Albanien und vor Kurzem Eurojust-Georgien). Zweck dieser Abkommen ist die Verstärkung der Zusammenarbeit bei der Bekämpfung schwerer Kriminalität, insbesondere organisierter Kriminalität und Terrorismus. Sie ermöglichen u. a. die Entsendung von Verbindungsbeamten, Kontaktstellen und den Austausch von Informationen.

Weiterführende Information:

<https://data.consilium.europa.eu/doc/document/ST-10334-2019-INIT/de/pdf>



STAATSMINISTERIUM FÜR UNTERRICHT UND KULTUS

KOMMISSION VERGIBT NEUEN PREIS FÜR EU-WISSENSVERMITTLUNG AN SCHULEN

Die Kommission hat am 06.11.2019 die Ausschreibung für den „Jan-Amos-Comenius-Preis für hervorragenden Unterricht über die Europäische Union“ veröffentlicht. Dieser neue Preis wird an Sekundarschulen vergeben, die ihre Schülerinnen und Schüler auf besonders herausragende Weise über die Funktionsweise der Europäischen Union informieren. Ausgezeichnet werden insbesondere innovative Lehrmethoden, die die Schülerinnen und Schüler aktiv in den Erwerb von Wissen über die EU einbinden.

Aus jedem EU-Mitgliedstaat wird eine Gewinnerschule gekürt, welche jeweils ein Preisgeld in Höhe von 8.000 € erhält. Alle Arten von Sekundarschulen, die in der EU gegründet und ansässig sind, können sich bis zum 06.02.2020 bewerben. Kommissar *Tibor Navracsics* erklärte: „Wir müssen dafür sorgen, dass die Bürger die Europäische Union besser kennen und verstehen. Die Wissensvermittlung in der Schule ist dabei von besonderer Bedeutung. Schulen können jungen Menschen dabei helfen, zu aktiven und informierten europäischen Bürgern heranzuwachsen, die sich an demokratischen Prozessen beteiligen und damit die Zukunft der EU mitgestalten.“

Pressemeldung der Kommission:

https://ec.europa.eu/germany/news/20191106-preis-eu-wissensvermittlung-schule_de

Wettbewerbsregeln der Kommission:

https://ec.europa.eu/education/resources-and-tools/funding-opportunities/jan-amos-comenius-prize_de



STAATSMINISTERIUM FÜR WISSENSCHAFT UND KUNST

KOMMISSION FORDERT ZUR EINREICHUNG VON VORSCHLÄGEN FÜR DAS ERASMUS+-PROGRAMM IM JAHR 2020 AUF

Die Kommission hat ihre Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen für das Programm Erasmus+ im Jahr 2020 veröffentlicht. Organisationen und Einrichtungen aus allen EU-Mitgliedstaaten und bestimmten Partnerländern können im Rahmen dieser Aufforderung finanzielle Unterstützung für ihre Projekte beantragen. Folgende Maßnahmen des Programms sind davon betroffen: die Lernmobilität von Einzelpersonen, die Zusammenarbeit zur Förderung von Innovation und zum Austausch von bewährten Verfahren, die Unterstützung politischer Reformen, die Jean-Monnet-Aktivitäten und der Bereich Sport.

Die im Jahr 2020 zur Verfügung stehenden Mittel werden im Vergleich zum Vorjahr um 12 % auf 3,2 Mrd. € erhöht. Mit knapp 2,9 Mrd. € entfällt der Großteil davon auf die allgemeine und berufliche Bildung. Um den Bewerbern detaillierte Informationen über alle Möglichkeiten aufzuzeigen, die ihnen im Rahmen von Erasmus+ im Jahr 2020 zur Verfügung stehen, veröffentlichte die Kommission zudem einen Programmleitfaden in allen Amtssprachen der EU.

Aufforderung der Kommission zur Einreichung von Vorschlägen:

https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?qid=1572940260287&uri=OJ%3AJOC_2019_373_R_0006#

Programmleitfaden zu Erasmus+:

https://ec.europa.eu/programmes/erasmus-plus/resources/programme-guide_de

Website von Erasmus+:

https://eacea.ec.europa.eu/node/363_de

EUROPEAN UNIVERSITIES: AUSSCHREIBUNG FÜR ZWEITE PILOTPHASE GESTARTET

Die Kommission hat am 07.11.2019 die Ausschreibung für die zweite Pilotphase der Initiative European Universities gestartet. Nachdem im Rahmen der ersten Pilotphase bereits 17 Hochschulnetzwerke ausgewählt wurden, werden in der zweiten Phase insgesamt 24 Netzwerke gesucht, die mit jeweils 5 Mio. € für drei Jahre gefördert werden sollen. Das Gesamtvolumen beträgt also 120 Mio. €. Die Frist für Bewerbungen endet am 26.02.2020. Im Herbst 2020 soll die Auswahl abgeschlossen sein.

Im Zuge des Startschusses für die Ausschreibung veranstaltete die Kommission am 07.11.2019 ein großes Kick-Off-Meeting in Brüssel, bei dem Vertreter aller bisher ausgewählten Europäischen Universitäten



zusammenkamen, um Informationen auszutauschen und mit Studenten, Rektoren und Ministerien, die für die Hochschulbildung zuständig sind, über das weitere Vorgehen zu diskutieren.

Webseite der Initiative European Universities:

https://ec.europa.eu/education/education-in-the-eu/european-education-area/european-universities-initiative_de

KOMMISSION LEGT BERICHT ZU EUROPÄISCHEN JAHR DES KULTURERBES 2018 VOR

Am 28.10.2019 hat die Kommission den Bericht zur Umsetzung, den Ergebnissen und der Gesamtbewertung des Europäischen Jahres des Kulturerbes 2018 vorgelegt. Demnach haben über 12,8 Mio. Menschen an über 23.000 Veranstaltungen in 37 Staaten teilgenommen. Insgesamt habe das Jahr die Wahrnehmung des kulturellen Erbes als kraftvolle Ressource für Europa gestärkt. Durch die Hervorhebung sowohl auf EU- als auch nationaler Ebene sei der interkulturelle Dialog über die gemeinsamen europäischen Werte vorangebracht worden.

Das positive Momentum des Kulturerbejahres gelte es jetzt weiter zu nutzen und aufrechtzuerhalten. Der Aktionsrahmen für das Kulturerbe der Kommission vom Dezember 2018 mit mehr als 60 Maßnahmen biete die Grundlage für das weitere langfristige Vorgehen, um das europäische Kulturerbe zu pflegen, zu erhalten und zu schützen.

Meldung der Kommission (in englischer Sprache):

https://ec.europa.eu/culture/news/commission-takes-stock-successful-european-year-cultural-heritage-2018_en

Bericht im Wortlaut (in englischer Sprache):

<https://ec.europa.eu/transparency/regdoc/rep/1/2019/EN/COM-2019-548-F1-EN-MAIN-PART-1.PDF>

KOMMISSION: PROJEKT ZUR FÖRDERUNG DER MOBILITÄT VON KUNST- UND KULTURSCHAFFENDEN (I-PORTUNUS) ERFOLGREICH GETESTET

Die Kommission hat im Rahmen des Förderprogramms „Kreatives Europa“ das Projekt „i-Portunus“ erfolgreich getestet. In einer Pilotphase ermöglichte „i-Portunus“ 343 Kunst- und Kulturschaffenden im Bereich der darstellenden und bildenden Künste aus 36 Ländern, für einen Zeitraum von 15 bis 85 Tagen in einem anderen Land zu arbeiten. Für das Projekt, das im Rahmen der Maßnahme „Förderung der Mobilität von Kunst- und Kulturschaffenden“ der neuen europäischen Agenda für Kultur lief, wurde 1 Mio. € zur Verfügung gestellt. Wie die durchweg positiven Rückmeldungen der Teilnehmerinnen und Teilnehmer belegen, war das Projekt ein voller Erfolg.



Im Jahr 2020 werden zwei ähnliche Projekte mit einem Volumen von insgesamt 1,5 Mio. € aufgelegt. Anhand der Ergebnisse und Empfehlungen aller Pilotprojekte wird anschließend festgelegt, wie die dauerhafte Maßnahme im Rahmen des nächsten Programms „Kreatives Europa“ 2021 - 2027 aussehen soll.

Pressemitteilung der Kommission:

https://ec.europa.eu/commission/presscorner/detail/de/IP_19_6121

Webseiten des Projekts:

<https://www.i-portunus.eu/>

BAD ISCHL ZUR KULTURHAUPTSTADT EUROPAS 2024 GEWÄHLT

Am 12.11.2019 wurde bekanntgegeben, dass im Jahr 2024 die österreichische Stadt Bad Ischl eine der Kulturhauptstädte Europas sein wird. Die Stadt hat sich zusammen mit der Region Salzkammergut beworben und sich national gegen St. Pölten und Dornbirn durchgesetzt. Daneben wird es in dem Jahr zwei weitere europäische Kulturhauptstädte geben, da neben Estland als weiterem EU-Mitgliedstaat erstmals auch ein EFTA-Staat eine solche benennen kann. Bereits am 28.08.2019 wurden Tartu in Estland und am 24./25.09.2019 Bodø in Norwegen ausgewählt.

Mitteilung der Kommission zur Auswahl Bad Ischls:

https://ec.europa.eu/programmes/creative-europe/content/european-capital-culture-2024-austria_en



STAATSMINISTERIUM DER FINANZEN UND FÜR HEIMAT

KOMMISSION LEGT HERBSTPROGNOSE VOR UND SENKT WACHSTUMSAUSSICHTEN

Am 07.11.2019 veröffentlichte die Kommission ihre jährliche Herbstprognose zur Wirtschafts- und Finanzentwicklung. Die Prognose behandelt für die Jahre 2019 - 2021 die makroökonomische Situation in der EU, dem Euro-Währungsgebiet sowie den einzelnen Mitgliedstaaten. Sie ist u. a. auch für die Bewertung der nationalen Haushaltspolitiken und mögliche Schritte im Rahmen des Stabilitäts- und Wachstumspaktes maßgeblich.

Laut Herbstprognose vergrößert sich die europäische Wirtschaft 2019 das siebte Jahr in Folge und dürfte auch 2020 sowie 2021 weiterwachsen. Dabei werde das Bruttoinlandsprodukt (BIP) im Euroraum 2019 um 1,1 % und in der gesamten EU um 1,4 % zunehmen. Die Arbeitsmärkte bleiben voraussichtlich robust, die Arbeitslosigkeit gehe weiter zurück – auch wenn die weltwirtschaftlichen Rahmenbedingungen das Wachstum weit weniger förderten als zuvor. Die Unsicherheit sei hoch, besonders für das verarbeitende Gewerbe, welches zudem strukturelle Veränderungen durchlaufe. Auf der anderen Seite würden die stärker auf die Binnennachfrage ausgerichteten Sektoren weiterwachsen. Im Ergebnis könne die europäische Wirtschaft eine längere Phase gedämpfteren Wachstums und geringerer Inflation erwarten (EU: 1,5 % in 2019, 2020 bzw. 1,7 % in 2021; Euroraum 1,2 % in 2019, 2020 bzw. 1,3 % in 2021).

Für Deutschland geht die Kommissionsprognose nach einer starken Abschwächung 2019 ebenfalls von gedämpftem Wachstum aus. Nachdem die deutsche Wirtschaft Mitte des laufenden Jahres in eine technische Rezession abgerutscht sei, wird das Wachstum während des Prognosezeitraums 2019 - 2021 laut Kommission voraussichtlich verhalten bleiben. Sie nimmt für 2019 0,4 % Wachstum an sowie für 2020 und 2021 jeweils 1,0 %.

Zu erwarten sei eine schwächere Auslandsnachfrage als zuvor geschätzt. Vom Rückgang des verarbeitenden Gewerbes, das im Euro-Währungsgebiet (im Einklang mit den globalen Entwicklungen) seit mehr als einem Jahr schrumpfe, sei Deutschland am stärksten betroffen. Dieser Wirtschaftszweig habe einen hohen Anteil am nationalen BIP, und Industrieprodukte hätten erhebliche Bedeutung für die Exporte. Die Inlandsnachfrage wiederum dürften schwache Investitionen dämpfen. Dagegen werde der Arbeitsmarkt weiterhin den privaten Konsum stützen, wenn auch weniger als in den Vorjahren. Laut Herbstprognose bleiben sowohl der Leistungsbilanzüberschuss als auch die inländischen Ersparnisse hoch. Wegen geringerer Haushaltsüberschüsse erwartet die Kommission bis 2021 eine moderat expansive Finanzpolitik.

Herbstprognose 2019 (in englischer Sprache):

https://ec.europa.eu/info/sites/info/files/economy-finance/ip115_en_0.pdf



Herbstprognose 2019 für Deutschland (in englischer Sprache):

https://ec.europa.eu/economy_finance/forecasts/2019/autumn/ecfin_forecast_autumn_2019_de_en.pdf

EU-HAUSHALT

KOMMISSION BEZWEIFELT NETTOSALDEN ALS FAIREN MAßSTAB FÜR LANGFRISTIGEN EU-HAUSHALT

Am 05.11.2019 veröffentlichte die Kommission zur Diskussion um den nächsten mehrjährigen EU-Finanzrahmen für die Jahre 2021 - 2027 (MFR) zusätzliche Zahlen zu ihrem Vorschlag vom Mai 2018. Diese neuen Zahlen sollen veranschaulichen, warum die laut Kommission enge Ausrichtung auf Nettobeiträge in den nationalen Diskursen – vor allem in Deutschland, Dänemark, den Niederlanden, Österreich und Schweden – nicht zielführend sei.

Die Kommission betont, das Konzept des (rein) zahlerischen Ausgleichs könne nicht die Nutzen der EU-Mitgliedstaaten messen, die im Binnenmarkt und dem gemeinsamen Vorgehen bei Migration sowie der Bekämpfung von Terrorismus und Klimawandel lägen. Außerdem messe das Konzept der Nettobeitragszahlungen nicht die wirtschaftlichen Möglichkeiten, die die Kohäsionspolitik als wichtigste EU-Investitionspolitik für Unternehmen in der gesamten EU schaffe. So würden etwa deutsche Unternehmen von Investitionen aus EU-Strukturfonds in Polen profitieren.

Im Ergebnis leiste die EU einen erheblichen Beitrag zur Wirtschaft ihrer Mitgliedstaaten, und dies müsse bei allen vorgelegten Berechnungen berücksichtigt werden.

Die Kommission beruft sich hierbei auf Studien, wonach die Vorteile der Integration in den Binnenmarkt die nationalen Beiträge der Mitgliedstaaten in den EU-Haushalt um ein Vielfaches übersteigen: Für Deutschland soll der durchschnittliche Bruttobeitrag der Jahre 2021 - 2027 laut Kommissionsvorschlag 32,76 Mrd. € p. a. betragen (zu Preisen von 2018). Die jährlichen Einkommenssteigerungen in Deutschland durch die Teilnahme am Binnenmarkt würden nach konservativen Schätzungen für diesen Zeitraum aber den Bruttobeitrag um mehr als das Sechsfache übersteigen (208 Mrd. €).

Laut dem Generaldirektor der Kommission für Haushalt und Personal, *Gert Jan Koopman* (Niederlande), könnten die Nettosalde daher kein Maßstab mehr für eine faire Verteilung der nationalen Beiträge in den EU-Haushalt sein. Rund 40 % der künftigen Ausgaben des EU-Haushalts könnten nicht mehr seriös auf die einzelnen Mitgliedstaaten zurückgerechnet werden.

Kommissionszahlen für die MFR-Debatte sowie zugrundeliegende Daten vom 05.11.2019 (in englischer Sprache):

https://ec.europa.eu/info/publications/technical-briefing-eus-next-long-term-budget_de



Kommissionsmitteilung zur Zurückweisung von Berichten über „EU-Beitrags-Hammer“ für Deutschland durch Haushaltskommissar *Günther Oettinger* vom 30.10.2019:

https://ec.europa.eu/germany/news/20191030-EU-Haushalt-Deutschland-Oettinger_de

Faktenblatt der Kommission zur Finanzierung des EU-Haushalts vom 09.10.2019:

https://ec.europa.eu/info/sites/info/files/factsheet-eu-budget-financing_de_0.pdf

EUROPÄISCHER RECHNUNGSHOF FORDERT VON KOMMISSION EINE ANLAGESTRATEGIE FÜR DAS RISIKOKAPITAL FÜR KLEINE UND MITTLERE UNTERNEHMEN

In seinem Sonderbericht „Zentral verwaltete Risikokapitalinterventionen der EU: stärkere Zielausrichtung erforderlich“ vom 24.10.2019 kritisiert der Europäische Rechnungshof (ERH) zu den sechs von der Kommission verwalteten Risikokapitalinterventionen, die seit 1998 aufgelegt wurden, die Milliarden-Investitionen aus dem EU-Haushalt als Anschubfinanzierung für innovative Start-up-Unternehmen seien nicht zielgerichtet genug. Im Zeitraum 2014 - 2022 würden über Risikokapitalfonds voraussichtlich mehr als 3,3 Mrd. € bereitgestellt.

Im Einzelnen bemängelt der ERH das Fehlen einer umfassenden Bewertung der Erfordernisse des Marktes oder der Aufnahmekapazität durch die Kommission sowie die bisher nur begrenzt vorgelegten Nachweise für die erzielte Wirkung. Der ERH betont, die Kommission benötige eine umfassende Anlagestrategie, deren Ziel darin bestehe, weniger entwickelte Risikokapitalmärkte zu unterstützen und die Abhängigkeit vom öffentlichen Sektor zu verringern. Er moniert die Interventionsentscheidungen der Kommission als wenig begründet, da es im Vorfeld keine Folgenabschätzung gegeben habe oder eine Bewertung erst nach dem Erlass der Haushaltsbeschlüsse erfolgt sei.

Darüber hinaus verfolge die Kommission einen nachfragegesteuerten Ansatz, weshalb sich die Investitionen auf die größten EU-Volkswirtschaften konzentrieren würden: Frankreich, Deutschland und das Vereinigte Königreich erhielten die Hälfte der Investitionen. Im Hinblick auf die Verteilung nach Sektoren würden mehr als 50 % der Gesamtinvestitionen der von der EU geförderten Risikokapitalfonds auf Unternehmen in den Bereichen Computer und Unterhaltungselektronik sowie Biowissenschaften entfallen.

ERH-Sonderbericht „Zentral verwaltete Risikokapitalinterventionen der EU: stärkere Zielausrichtung erforderlich“ vom 24.10.2019:

https://www.eca.europa.eu/Lists/ECADocuments/SR19_17/SR_Venture_capital_DE.pdf

Informationsseite der Kommission zur Investitionsoffensive für Europa:

https://ec.europa.eu/commission/priorities/jobs-growth-and-investment/investment-plan-europe-juncker-plan_de

Informationsseite der Kommission zu VentureEU:

https://ec.europa.eu/commission/presscorner/detail/de/MEMO_18_2764



STEUER

TAGUNG DES RATES FÜR WIRTSCHAFT UND FINANZEN AM 08.11.2019: FORTSCHRITTE BEI MEHRWERT- UND VERBRAUCHSTEUER SOWIE DISKUSSION ÜBER BESTEUERUNG DER DIGITALEN WIRTSCHAFT

Der Rat der EU für Wirtschaft und Finanzen (ECOFIN) diskutierte am 08.11.2019 in Brüssel u. a. den Sachstand zur Besteuerung der digitalen Wirtschaft. Insbesondere tauschten sich die nationalen Wirtschafts- und Finanzminister über den Vorschlag der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) von Anfang Oktober zur Reform des globalen Besteuerungssystems für Unternehmen aus. Mit diesem möchte die OECD die internationalen Verhandlungen zur Besteuerung großer multinationaler und auch digitaler Konzerne beschleunigen. Konzerne sollen danach künftig dort besteuert werden können, wo ihre wirtschaftliche Aktivität und Wertschöpfung stattfinden. Der Vorschlag umfasst eine internationale Neuordnung von Besteuerungsrechten der Staaten (Säule 1) und eine globale Mindestbesteuerung von Unternehmen (Säule 2).

Zur Bekämpfung des Betrugs bei der Mehrwertsteuer (MwSt) im elektronischen Handel einigte sich der Rat politisch auf neue Regeln für den Austausch und die Verwertung mehrwertsteuerrelevanter Zahlungsdaten. Dies soll einerseits eine Pflicht für Zahlungsdienstleister schaffen, Aufzeichnungen über grenzüberschreitende Zahlungen im Zusammenhang mit dem elektronischen Handel zu führen. Unter bestimmten Bedingungen erhalten die nationalen Steuerbehörden diese Daten. Andererseits soll die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden verbessert werden.

Der ECOFIN verabschiedete auch eine allgemeine Ausrichtung zur weiteren Vereinfachung der MwSt-Vorschriften für Kleinunternehmen.

Bei den Verbrauchssteuern einigten sich die Mitgliedstaaten vorläufig auf einen modernisierten allgemeinen Rahmen, um den Verwaltungsaufwand für Unternehmen zu verringern und fairen Wettbewerb sicherstellen. Es geht hierbei um die Besteuerung des Verkaufs oder der Verwendung von z. B. Alkohol, Energie und Tabak. Trotz erheblicher Fortschritte konnten sich die Mitgliedstaaten aber erneut nicht auf die Struktur der Verbrauchsteuern auf Alkohol einigen.

Außerdem kam der ECOFIN überein, Belize von der EU-Liste steuerlich nicht kooperativer Länder und Gebiete (sogenannten Schwarze Liste) zu streichen. Nordmazedonien wurde aus der untergeordneten Überwachungsliste gestrichen.

Sachstandsbericht des Ratsvorsitzes zur Besteuerung der digitalen Wirtschaft vom 28.10.2019:

<https://data.consilium.europa.eu/doc/document/ST-13405-2019-INIT/de/pdf>

Vereinbarter Wortlaut über MwSt-relevante Zahlungsdaten vom 08.11.2019:

<http://data.consilium.europa.eu/doc/document/ST-13519-2019-INIT/de/pdf>



Vereinbarter Wortlaut über die MwSt-Sonderregelung für Kleinunternehmen vom 31.10.2019:

<https://data.consilium.europa.eu/doc/document/ST-13952-2019-INIT/de/pdf>

EUROPÄISCHES PARLAMENT FORDERT MEHR STEUERTRANSPARENZ FÜR MULTINATIONALE UNTERNEHMEN

Am 24.10.2019 nahm das Plenum des Europäischen Parlaments (EP) mit großer Mehrheit eine Entschließung an, in der es nachdrücklich die von ihm wahrgenommene Blockade des Kommissionsvorschlags zur Offenlegung von Ertragsteuerinformationen im Rat kritisiert. Das EP fordert die Mitgliedstaaten daher auf, sich zu einigen, damit international tätige Unternehmen bestimmte Rechnungslegungsdaten wie Umsatz, Gewinn und gezahlte Steuern veröffentlichen müssten.

In der Plenardebatte mit der finnischen Europaministerin und Vertreterin der Ratspräsidentschaft erklärten Abgeordnete, die Öffentlichkeit habe das Recht, mehr über die Besteuerung multinationaler Unternehmen zu erfahren. Dabei verwiesen sie u. a. auf die ihrer Ansicht nach erfolgreiche Einführung des sogenannten Country-by-Country-Reporting im Bankenbereich und fragten, warum dies nicht auf weitere Großkonzerne ausgeweitet werde. Mangelnde Transparenz bei der Frage, wieviel Steuern multinationale Konzerne entrichten, schade kleineren Unternehmen. Die vorgeschlagene Regelung würde also auch diesen und nicht nur den Steuerbehörden helfen.

2016 hatte die Kommission einen Vorschlag zur länderbezogenen Berichterstattung über steuerrelevante Informationen durch Großkonzerne formuliert. Er betrifft multinationale Unternehmen mit einem weltweiten Umsatz ab 750 Mio. €. Diese sollen verpflichtet werden, ihre erzielten Gewinne und die darauf entrichteten Steuern nach Ländern aufgeschlüsselt offenzulegen. EU-Vorschriften, die Unternehmen verpflichten, die oben genannten Informationen an die nationalen Steuerbehörden weiterzugeben, sind bereits in Kraft.

Der Vorschlag kam wegen Bedenken verschiedener Mitgliedstaaten (u. a. Deutschland) und Meinungsverschiedenheiten im Rat bislang nicht entscheidend voran. Ein Konfliktpunkt ist die Rechtsgrundlage für die Regelung: Die Kommission stuft die Offenlegungsregeln als Binnenmarktthema ein, zu dem sich EP und Rat im ordentlichen Gesetzgebungsverfahren einigen müssten. Der Juristische Dienst des Rates argumentiert dagegen, es handele sich um eine Steuervorschrift. Hierzu trifft der Rat Entscheidungen einstimmig, das EP wird (nur) konsultiert.

Deutschland spielte beim Stillstand im Rat bisher eine wichtige Rolle, und es wird gemutmaßt, eine Positionsänderung Deutschlands könne die Verhandlungen freigeben. Im September nun hatte BMF *Olaf Scholz* erklärt, er habe sich mit den anderen SPD-Ministern der Bundesregierung geeinigt, das Vorhaben zu unterstützen.



Das EP hatte seinen Standpunkt zum Kommissionsvorschlag dagegen im Juli 2017 festgelegt und zeigt sich seitdem bereit, die Verhandlungen mit dem Rat aufzunehmen.

Entschließung des EP vom 24.10.2019:

https://www.europarl.europa.eu/doceo/document/TA-9-2019-0048_DE.html

EUGH: DEUTSCHE KAPITALERTRAGSTEUER BEI AUSLÄNDISCHEN PENSIONS FONDS EU-RECHTSWIDRIG

Am 13.11.2019 beurteilte der EuGH die in Deutschland unterschiedliche steuerliche Behandlung in- und ausländischer Pensionsfonds (Rechtssache C-641/17, College Pension Plan of British Columbia / Finanzamt München Abteilung III). Die nationalen Regeln stünden nicht mit der Kapitalverkehrsfreiheit (Art. 63 Abs. 1 AEUV i.V.m. Art. 65 AEUV) in Einklang. Das Finanzgericht München (FG) hatte den EuGH über ein Vorabentscheidungsersuchen um Klärung zur deutschen Dividendenbesteuerung bei beschränkt körperschaftsteuerpflichtigen Pensionsfonds gebeten.

Der EuGH bejahte nun die EU-Rechtswidrigkeit für den Fall, dass die von einer gebietsansässigen Gesellschaft an einen gebietsansässigen Pensionsfonds ausgeschütteten Dividenden zum einen einer Quellensteuer unterliegen, die vollständig auf die vom Fonds geschuldete Körperschaftsteuer angerechnet werden (ggf. sogar zu einer Erstattung führen) kann, und zum anderen zu keiner oder nur geringer Erhöhung des körperschaftsteuerpflichtigen Gewinns führen – während die an gebietsfremde Pensionsfonds ausgeschütteten Dividenden einer Quellensteuer unterliegen, die für solche Fonds endgültig ist, wenn sie Dividenden den Altersversorgungsrückstellungen zuweisen. Zu prüfen, ob diese Konstellation faktisch gegeben ist, obliegt nun dem vorlegenden FG.

Außerdem stellte der EuGH zur unionsrechtlichen Beschränkbarkeit der Kapitalverkehrsfreiheit gegenüber Drittstaaten (sogenannten Stillhalteklause) fest, eine nationale Regelung wie die oben dargestellte sei nicht – wie nach Art. 64 Abs. 1 AEUV erforderlich – als am 31.12.1993 bestehende Beschränkung anzusehen. Damit fehlt der deutschen Kapitalertragsteuer auf Dividenden insoweit die unionsrechtliche Grundlage für die Beschränkung der Kapitalverkehrsfreiheit gegenüber Drittstaaten wie Kanada.

EuGH-Urteil zur Rechtssache C-641/17 vom 13.11.2019:

<http://curia.europa.eu/juris/document/document.jsf?text=&docid=220611&pageIndex=0&doclang=DE&mode=lst&dir=&occ=first&part=1&cid=1800794>



WIRTSCHAFTS- UND WÄHRUNGSUNION

TAGUNG DER EURO-GRUPPE AM 07.11.2019: DISKUSSIONEN ZUM SACHSTAND DER BANKENUNION, ZUR REFORM DES EUROPÄISCHEN STABILITÄTSMECHANISMUS UND ZUM „EUROZONENBUDGET“

Auf ihrer Tagung am 07.11.2019 in Brüssel wurde der Euro-Gruppe im sogenannten inklusiven Format (Wirtschafts- bzw. Finanzminister der EU-27) der positive Zwischenbericht der Hochrangigen Arbeitsgruppe für ein europäisches Einlagenversicherungssystem für Sparguthaben („European Deposit Insurance System“, EDIS) vorgestellt. Danach seien alle Mitgliedstaaten bereit, die erforderlichen Gespräche zur Vollendung der Bankenunion zu führen. Nächstes Ziel sei, einen Fahrplan zu vereinbaren, damit im Dezember die politischen Beratungen beginnen können. Neben EDIS selbst seien hier insbesondere folgende Punkte zu erörtern: harmonisiertes Insolvenzrecht für Banken, verstärkte grenzüberschreitende Integration von Bankengruppen, regulatorische Behandlung von Staatsanleihen in Bankbilanzen sowie eine Unternehmensbesteuerung zur Vermeidung von Arbitrage in Europa.

Zuvor hatte Bundesfinanzminister *Olaf Scholz* (SPD) seine bisher ablehnende Haltung zu EDIS in Teilen geändert. Er bestehe nun nicht mehr zwingend auf umfassender Risikoreduzierung im europäischen Bankensektor, bevor weiter an EDIS gearbeitet werden könne. Jedoch stellte er verschiedene Bedingungen für ein europäisches System auf: Z. B. sollen Banken auch das Kreditrisiko aus Staatsanleihen mit Eigenkapital hinterlegen, der Bestand notleidender Kredite sei noch weiter erheblich zu verringern. Außerdem forderte *Scholz* eine gemeinsame Körperschaftsteuer-Bemessungsgrundlage.

Zudem informierten sich die Minister über den Umsetzungsstand der im Juni beschlossenen Reform des Europäischen Stabilitätsmechanismus (ESM). Hierbei geht es u. a. um die gemeinsame Letztsicherung für Bankenabwicklungen („Common Backstop“) durch den ESM in Höhe von ca. 60 Mrd. € und neue, vorsorgliche Kredite an Mitgliedstaaten, die sich (noch) nicht in einer schwerwiegenden Krise befinden. Das Gesamtpaket soll im Dezember abgeschlossen werden.

Weiteres Thema war insbesondere der Stand der technischen Vorbereitungen für ein Haushaltsinstrument für Konvergenz und Wettbewerbsfähigkeit („Budgetary Instrument for Convergence and Competitiveness“, BICC). Die endgültigen Entscheidungen sind den Haushaltsverhandlungen zum nächsten mehrjährigen EU-Finanzrahmen für die Jahre 2021 bis 2027 vorbehalten; hier gibt es keine neuen Fortschritte.

Wichtigste Ergebnisse der Euro-Gruppen-Tagung vom 07.11.2019:

<https://www.consilium.europa.eu/de/meetings/eurogroup/2019/11/07/>

Erklärung von Euro-Gruppen-Präsident *Mário Centeno* vom 07.11.2019 (in englischer Sprache):

<https://www.consilium.europa.eu/de/press/press-releases/2019/11/07/remarks-by-mario-centeno-following-the-eurogroup-meeting-of-7-november-2019/>



MARIO DRAGHI VERTEIDIGT ZUM ABSCHIED ALS PRÄSIDENT DER EUROPÄISCHEN ZENTRALBANK GELDPOLITIK

Der Rat der Europäischen Zentralbank (EZB) entschied am 24.10.2019 in Frankfurt am Main, die Leitzinsen nicht zu ändern. In seiner mit Spannung erwarteten letzten Pressekonferenz verteidigte der zum 31.10.2019 aus dem Amt geschiedene EZB-Präsident *Mario Draghi* die Geldpolitik der EZB. Die Wirtschaft im Euroraum stecke in einer Konjunkturflaute, ein Abschwung sei aktuell die größte Gefahr für Europa. *Draghi* erklärte zum einen, vor allem angeschlagene Staaten sollten gut haushalten. Angesichts der anhaltenden Konjunkturschwäche im Euroraum sei ein Ende der bisherigen Geldpolitik (aber) nicht abzusehen: die Entscheidungen für eine expansive Geldpolitik seien richtig gewesen. *Draghi* bekräftigte noch einmal den EZB-Beschluss von Mitte September, den Einlagezins weiter zu senken und ein neues Anleihekaufprogramm zu starten.

Nach den jüngsten Beschlüssen des EZB-Rates bleibt der Zinssatz für die Hauptrefinanzierungsgeschäfte unverändert bei 0,00 %, für die Spitzenrefinanzierungsfazilität bei 0,25 % und der Einlagezinssatz bei -0,50 %. Wie bereits im September beschlossen, werden die Nettoankäufe von Vermögenswerten im Rahmen des sogenannten Asset Purchase Programme (APP) ab 01.11.2019 im monatlichen Umfang von 20 Mrd. € wieder aufgenommen. Die Käufe sollen kurz vor dem Beginn einer Erhöhung der EZB-Leitzinsen beendet werden. Tilgungsbeiträge aus fälligen Wertpapieren, die im Rahmen des APP erworben wurden, werden bei Fälligkeit reinvestiert.

Die Meinungen zu *Draghis* Bilanz als EZB-Präsident variieren stark: Je nach ökonomischer Ausrichtung und auch Nationalität wird er als Retter in der Not gesehen, der das Unvermeidliche tat – oder als derjenige, der mit Geldpolitik notwendige Reformen verhinderte und den Ankauf von Staatsanleihen „mit frisch gedrucktem Geld“ in Gang setzte. Viele meinen, dass *Draghi* 2012 mit der Aussage, die EZB werde alles Notwendige und innerhalb ihres Mandats Mögliche tun, um den Euro zu bewahren („Whatever it takes“), diesen rettete. Die EZB konkretisierte dies später mit dem Versprechen, unter bestimmten Voraussetzungen gezielt Anleihen von Staaten zu kaufen, die aus EZB-Sicht zu hohe Zinsen zahlen müssten. Diese Zusage hat sich nach Ansicht nicht weniger Finanzwissenschaftler als wirkungsvoll erwiesen. Kritiker werfen *Draghi* dagegen insbesondere vor, EZB-Mandat sei nicht die Rettung des Euro, sondern die Preisstabilität.

EZB-Mitteilung zu den geldpolitischen Beschlüssen vom 24.10.2019:

<https://www.ecb.europa.eu/press/pr/date/2019/html/ecb.mp191024~438769bd4f.de.html>

Einleitende Bemerkungen von *Mario Draghi* und Vizepräsident *Luis de Guindos* zur Pressekonferenz vom 24.10.2019:

<https://www.ecb.europa.eu/press/pressconf/2019/html/ecb.is191024~78a5550bc1.de.html>



EUROPÄISCHER FISKALAUSSCHUSS VERÖFFENTLICHT JAHRESBERICHT 2019

Am 29.10.2019 veröffentlichte der Europäische Fiskalausschuss („European Fiscal Board“, EFB) seinen dritten Jahresbericht. Der Bericht bewertet die Umsetzung des Stabilitäts- und Wachstumspakts (SWP) im Jahr 2018 und wird in die Diskussionen des Europäischen Semesters (Koordinierung der nationalen Fiskal- und Wirtschaftspolitiken) und die Vertiefung der Wirtschafts- und Währungsunion einfließen. Er zeigt auch Verbesserungsmöglichkeiten auf.

Laut EFB war das Wirtschaftswachstum 2018 zwar schwächer als 2017, aber relativ robust und hätte die Möglichkeit geboten, wo nötig, Haushaltspuffer aufzubauen. Die meisten hochverschuldeten Länder hätten diese Gelegenheit jedoch verpasst. Darüber hinaus habe die Kommission Flexibilität und Ermessensspielraum genutzt, um Anforderungen zu schwächen und in mehreren offensichtlichen Fällen erheblicher Abweichungen keine Maßnahmen zu ergreifen. Mit Blick auf die Zukunft bekräftigt der EFB seine Vorschläge, den SWP zu vereinfachen und effektiver zu gestalten.

Der EFB ist ein unabhängiges Gremium, das die Kommission in Bezug auf die allgemeine Ausrichtung der Finanzpolitik des Euroraums beraten und bewerten soll, wie der Rahmen für die haushaltspolitische Steuerung in der EU umgesetzt wird. Er wurde Ende 2015 offiziell gegründet und nahm seine Tätigkeit ab Herbst 2016 auf.

Jahresbericht 2019 des EFB (in englischer Sprache):

https://ec.europa.eu/info/sites/info/files/2019-efb-annual-report_en.pdf

Webseite des EFB:

https://ec.europa.eu/info/business-economy-euro/economic-and-fiscal-policy-coordination/european-fiscal-board-efb_de

FINANZMARKT

KAPITALMARKTUNION: RAT VERABSCHIEDET GESETZESREFORMEN

Am 08.11.2019 verabschiedete der Rat für Wirtschaft und Finanzen endgültig einige Richtlinien und Verordnungen im Bereich der Kapitalmarktunion, auf die er sich in der vergangenen Legislaturperiode bereits mit dem Europäischen Parlament geeinigt hatte. Es geht dabei um die Themen Nachhaltige Finanzierung („Sustainable Finance“), einen neuen Aufsichtsrahmen für Wertpapierunternehmen, gedeckte Schuldverschreibungen und die Förderung des Zugangs zu Wachstumsmärkten für kleine und mittlere Unternehmen (siehe hierzu Beitrag des StMWi in diesem EB).



STAATSMINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFT, LANDESENTWICKLUNG UND ENERGIE

WIRTSCHAFT MIT BINNENMARKT UND INDUSTRIE

INDUSTRIEPOLITIK: KOMMISSION VERÖFFENTLICHT BERICHT DER EXPERTENGRUPPE

Die Kommission hat am 05.11.2019 die Empfehlungen der Expertengruppe „Strategisches Forum für wichtige Vorhaben von gemeinsamem europäischem Interesse“ veröffentlicht. Dieser Bericht stellt einen Beitrag zu den Arbeiten der neuen Kommission an einer neuen langfristigen Strategie für die Zukunft der europäischen Industrie dar. Es wird u. a. darauf hingewiesen, wie Europa in sechs strategischen Industriezweigen auf globaler Ebene führend werden kann: vernetzte, saubere und autonome Fahrzeuge; Wasserstofftechnologien und -systeme; intelligente Gesundheit; industrielles Internet der Dinge; kohlenstoffarme Industrie und Cybersicherheit. Vorhaben von gemeinsamem europäischem Interesse (IPCEI) sind oft innovative Forschungsprojekte, die erhebliche Risiken bergen und daher ein gemeinsames, koordiniertes Tätigwerden von Behörden und der Industrie mehrerer Mitgliedstaaten erfordern.

Neben den konkreten Empfehlungen werden in dem Bericht auch horizontale unterstützende Maßnahmen aufgeführt: Zusammenführung öffentlicher und privater Ressourcen auf EU-, nationaler und regionaler Ebene; Vertiefung und Integration des Binnenmarkts; Bestandsaufnahme und Entwicklung der erforderlichen Fachkenntnisse; Steigerung der Dynamik der Innovationssysteme in Europa sowie die Einrichtung eines Governance-Prozesses.

Pressemitteilung der Kommission:

https://ec.europa.eu/germany/news/20191105-strategie-eu-industriepolitik_de

Empfehlungen der Expertengruppe (in englischer Sprache):

<https://ec.europa.eu/docsroom/documents/37824>

Faktenblatt mit Hintergrundinformationen:

<https://ec.europa.eu/docsroom/documents/37825/attachments/2/translations/en/renditions/native>

KOMMISSION LEGT HERBSTPROGNOSE VOR UND SENKT WACHSTUMSAUSSICHTEN

Am 07.11.2019 veröffentlichte die Kommission ihre jährliche Herbstprognose zur Wirtschafts- und Finanzentwicklung. Die Prognose behandelt für die Jahre 2019 - 2021 die makroökonomische Situation in der EU, dem Euro-Währungsgebiet sowie den einzelnen Mitgliedstaaten. Sie ist u. a. auch für die Bewertung der nationalen Haushaltspolitiken und mögliche Schritte im Rahmen des Stabilitäts- und Wachstumspaktes maßgeblich. Die europäische Wirtschaft stieg demnach auch im Jahr 2019 erneut an, somit das siebte Jahr in Folge. Auch für die Jahre 2020 und 2021 wird ein Wirtschaftswachstum prognostiziert, dieses dürfte allerdings



geringer ausfallen und auch in den Folgejahren sei mit einem gedämpfteren Wachstum zu rechnen (siehe hierzu Beitrag des StMFH in diesem EB).

Pressemitteilung der Kommission:

https://ec.europa.eu/commission/presscorner/detail/de/IP_19_6215

Herbstprognose 2019 (in englischer Sprache):

https://ec.europa.eu/info/sites/info/files/economy-finance/ip115_en_0.pdf

Herbstprognose 2019 für Deutschland (in englischer Sprache):

https://ec.europa.eu/economy_finance/forecasts/2019/autumn/ecfin_forecast_autumn_2019_de_en.pdf

RAT NIMMT VERORDNUNG ÜBER DIE ALLGEMEINE SICHERHEIT VON FAHRZEUGEN FORMAL AN

Am 08.11.2019 hat der Rat die überarbeitete Verordnung über die allgemeine Sicherheit von Fahrzeugen formal angenommen. Bereits am 26.03.2019 hatten das Europäische Parlament und der Rat eine vorläufige politische Einigung erzielt (EB 07/19). Der Vorschlag der Kommission wurde im Rahmen des dritten Mobilitätspaketes am 17.05.2018 vorgelegt (EB 10/18). Ab Mitte 2022 müssen alle neuen Kraftfahrzeuge (einschließlich Lastkraftwagen, Busse, Lieferwagen und sportliche Geländewagen), die auf den EU-Markt gebracht werden, mit modernen Sicherheitssystemen ausgestattet sein (siehe auch Beitrag des StMB in diesem EB).

Pressemitteilung des Rates:

www.consilium.europa.eu/de/press/press-releases/2019/11/08/safer-cars-in-the-eu/

Vollständiger Verordnungstext:

<https://data.consilium.europa.eu/doc/document/PE-82-2019-INIT/de/pdf>

VORLÄUFIGE TRILOGEINIGUNG ZUR ÜBERARBEITUNG DER VERORDNUNG ÜBER DIE KENNZEICHNUNG VON REIFEN

Die Verhandlungsführer von Rat, Parlament (EP) und Kommission haben am 13.11.2019 eine vorläufige Trilogeeinigung zur Überarbeitung der Verordnung über die Kennzeichnung von Reifen im Hinblick auf den Kraftstoffverbrauch sowie andere wesentliche Parameter erzielt. Die Kommission hatte ihren Legislativvorschlag am 17.05.2018 im Rahmen des dritten EU-Mobilitätspaketes vorgelegt (EB 10/18, EB 05/19, EB 07/19). Mit dem Vorschlag sollen Verbraucher durch ein klar sichtbares Standardetikett besser informiert, die Auflagen in Bezug auf Kraftstoffeffizienz, Lärmbelastung und Sicherheit von Reifen verschärft und aktualisiert sowie die Marktaufsicht verbessert werden. Die vorläufige Einigung muss nun noch von Rat und EP formal bestätigt werden.



Pressemitteilung der Kommission:

https://ec.europa.eu/commission/presscorner/detail/de/IP_19_6279

KAPITALMARKTUNION: RAT VERABSCHIEDET GESETZESREFORMEN

Der Rat hat am 08.11.2019 einige Richtlinien und Verordnungen im Bereich der Kapitalmarktunion verabschiedet. Diese betreffen die Themen Nachhaltige Finanzierung, Wertpapierfirmen, gedeckte Schuldverschreibungen sowie Wachstumsmärkte für kleine und mittlere Unternehmen (KMU). In der vergangenen Legislaturperiode hatten sich Rat und Europäisches Parlament (EP) diesbezüglich bereits geeinigt (EB 05/19). Sämtliche Texte sollen in der Woche vom 25.11.2019 unterzeichnet und anschließend im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht werden.

Im Bereich der Nachhaltigen Finanzierung gelten künftig zwei Verordnungen, nach denen zum einen Finanzunternehmen offenlegen müssen, wie die Faktoren Umwelt, Soziales und Governance bei ihren Investitionsentscheidungen Berücksichtigung finden. Zum anderen sollen Anleger durch die Einführung von Referenzwerten besser über den CO₂-Fußabdruck eines Anlegerportfolios informiert werden.

Eine Richtlinie und eine Verordnung enthalten neue Aufsichtsanforderungen und -regelungen für Wertpapierfirmen. Hierdurch sollen die Anforderungen an die Risikoprofile und Geschäftsmodelle der Firmen angepasst werden.

Die neuen Vorschriften für gedeckte Schuldverschreibungen sollen den Markt für diese in allen EU Mitgliedstaaten fördern und beinhalten eine Definition sowie strukturelle Merkmale für gedeckte Schuldverschreibungen. Zudem soll eine Gütesiegel eingeführt werden, welches für sogenannte „Premium-Finanzinstrumente“ gelten soll. Auch die Eigenkapitalverordnung (CRR) wird geändert, um die Aufsichtsanforderungen an gedeckte Schuldverschreibungen anzupassen.

Die Verordnung zur Förderung und Nutzung von KMU-Wachstumsmärkten dient der Erleichterung des Zugangs zu neuen Finanzierungsquellen für KMU. In diesem Zusammenhang werden Vorschriften der Marktmissbrauchs- und der Prospektverordnung geändert.

Pressemitteilung des Rates:

https://www.consilium.europa.eu/de/press/press-releases/2019/11/08/capital-markets-union-council-adopts-legislative-reforms/?utm_source=dsms-auto&utm_medium=email&utm_campaign=Kapitalmarktunion%3a+Rat+verabschiedet+Gesetzesreformen

Verordnung über nachhaltige Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor:

<https://data.consilium.europa.eu/doc/document/PE-87-2019-INIT/de/>



Verordnung in Bezug auf EU-Referenzwerte für CO₂-arme Investitionen (sogenannte „Benchmark-Verordnung“):

<https://data.consilium.europa.eu/doc/document/PE-90-2019-INIT/de/pdf>

Hierdurch soll der CO₂-Fußabdruck eines Standard-Anlageportfolios verringert werden.

Verordnung über Aufsichtsanforderungen an Wertpapierfirmen:

<https://data.consilium.europa.eu/doc/document/PE-80-2019-INIT/de/pdf>

Richtlinie über die Beaufsichtigung von Wertpapierfirmen:

<https://data.consilium.europa.eu/doc/document/PE-79-2019-INIT/de/pdf>

Verordnung hinsichtlich Risikopositionen in Form gedeckter Schuldverschreibungen:

<https://data.consilium.europa.eu/doc/document/PE-85-2019-INIT/de/pdf>

Richtlinie über die Emission gedeckter Schuldverschreibungen und die öffentliche Aufsicht über gedeckte Schuldverschreibungen:

<https://data.consilium.europa.eu/doc/document/PE-86-2019-INIT/de/pdf>

Verordnung zur Förderung der Nutzung von KMU-Wachstumsmärkten:

<https://data.consilium.europa.eu/doc/document/PE-89-2019-INIT/de/pdf>

KAPITALMARKTUNION: EUROPÄISCHER RECHNUNGSHOF UNTERSUCHT MAßNAHMEN DER KOMMISSION

Der Europäische Rechnungshof (ERH) hat am 29.10.2019 mitgeteilt, dass er die Maßnahmen der Kommission zur Förderung einer EU-Kapitalmarktunion untersucht. Die Schaffung einer Kapitalmarktunion ist erklärtes Ziel der Kommission, um den freien Fluss von Privatkapital sicherzustellen und regulatorische Hemmnisse zu beseitigen. Der Rechnungshof prüft nun, ob die Kommission diesem Ziel durch die von ihr eingeleiteten Maßnahmen nähergekommen ist. Der Bericht soll voraussichtlich 2020 veröffentlicht werden.

Pressemitteilung des ERH:

https://www.eca.europa.eu/lists/ecadocuments/inap19_16/inap_cmu_de.pdf

ÖFFENTLICHES AUFTRAGSWESEN: INITIATIVE DER KOMMISSION ZUR UNTERSTÜTZUNG VON EU-UNTERNEHMEN AUF GLOBALEN MÄRKTEN

Im Rahmen der Initiative zum internationalen öffentlichen Beschaffungswesen (IPPI) hat die Kommission eine neue Datenbank geschaffen, die detaillierte Daten über öffentliche Aufträge, einschließlich der Hindernisse mit denen sich EU-Unternehmen konfrontiert sehen, enthält. In der Datenbank finden sich Informationen zu fast 40 Millionen öffentlichen Aufträgen. Sie umfasst dabei mit Australien, Brasilien, Kanada, China, Indien, Indonesien, Neuseeland, Thailand und den Vereinigten Staaten neun wichtige EU-Handelspartner. Die Initiative zielt darauf ab, den Zugang zu öffentlichen Aufträgen für Unternehmen aus der EU zu verbessern.



Pressemitteilung der Kommission (in englischer Sprache):

<https://trade.ec.europa.eu/doclib/press/index.cfm?id=2082>

Informationen zur „International Public Procurement Initiative“ (in englischer Sprache):

https://trade.ec.europa.eu/doclib/docs/2019/november/tradoc_158432.pdf

KOMMISSION LEITET KONSULTATION ZU EU-WETTBEWERBSREGELN FÜR HORIZONTALE VEREINBARUNGEN ZWISCHEN UNTERNEHMEN EIN

Die Kommission hat am 06.11.2019 eine öffentliche Konsultation zur Evaluierung zweier EU-Verordnungen, die bestimmte Forschungs- und Entwicklungs- sowie Spezialvereinbarungen aus dem Anwendungsbereich des EU-Wettbewerbsrechts ausgenommen haben, eingeleitet. Diese Verordnungen laufen Ende 2022 aus. Ziel der Bewertung ist herauszufinden, ob diese verlängert, geändert oder auslaufen sollten. Zuvor hatte die Kommission hierzu einen Fahrplan veröffentlicht (EB 16/19). Gelegenheit zur Stellungnahme besteht bis 12.02.2020.

Konsultation der Kommission:

https://ec.europa.eu/info/law/better-regulation/initiatives/ares-2019-4715393_de

KOMMISSION GENEHMIGT ÜBERNAHME VON ROBERT BOSCH PACKAGING TECHNOLOGY DURCH CVC

Die Kommission hat am 08.11.2019 die Übernahme der Robert Bosch Packaging Technology GmbH (Robert Bosch) durch die luxemburgische CVC Capital Partners SICAV-FIS S.A. (CVC) genehmigt. Robert Bosch ist u. a. in der Prozess- und Verpackungstechnik tätig und bietet technologisch führende Verpackungsanlagen und -dienstleistungen für Kunden aus der Lebensmittel- und Pharmaindustrie an. CVC erbringt Managementdienstleistungen im Zusammenhang mit Investmentfonds und Plattformen. Die Kommission kam zu dem Schluss, dass die geplante Übernahme wettbewerbsrechtlich unbedenklich ist.

Auszug aus den Daily News der Kommission vom 08.11.2019 (in englischer Sprache):

<https://europa.eu/rapid/midday-express-08-11-2019.htm>

Wettbewerbssache CVC / Robert Bosch Packaging Technology (in englischer Sprache):

https://ec.europa.eu/competition/elojade/isef/case_details.cfm?proc_code=2_M_9520



AUßENWIRTSCHAFT

EU-SINGAPUR: FREIHANDELSABKOMMEN TRITT ZUM 21. NOVEMBER 2019 IN KRAFT

Der Rat hat am 08.11.2019 den Beschluss über den Abschluss des Freihandelsabkommens zwischen der EU und Singapur angenommen. Dieses soll nun am 21.11.2019 in Kraft treten. Demnach wird Singapur alle verbleibenden Zölle auf bestimmte EU-Erzeugnisse (z. B. alkoholische Getränke) abschaffen und die EU ihren Markt für über 80 % aller Einfuhren aus Singapur zollfrei öffnen und auch die restlichen Zölle in den nächsten Jahren abschaffen. Zudem werden technische und nichttarifäre Handelshemmnisse u. a. in den Bereichen Elektronik, Kraftfahrzeuge, Arzneimittel und Medizinprodukte, erneuerbare Energien sowie Roh- und Verarbeitungserzeugnisse tierischen und pflanzlichen Ursprungs beseitigt.

Die EU und Singapur hatten sich im Oktober 2014 nach vier Verhandlungsjahren auf ein Freihandelsabkommen und ein Investitionsschutzabkommen geeinigt (EB 19/14). Das Europäische Parlament hat beiden Abkommen bereits am 13.02.2019 zugestimmt (EB 02/19). Das Investitionsschutzabkommen muss zusätzlich noch von allen Mitgliedstaaten ratifiziert werden, bevor es in Kraft treten kann.

Pressemitteilung des Rates (in englischer Sprache):

https://www.consilium.europa.eu/de/press/press-releases/2019/11/08/final-green-light-to-the-eu-singapore-free-trade-agreement/?utm_source=dsms-auto&utm_medium=email&utm_campaign=Final+green+light+to+the+EU-Singapore+Free+Trade+Agreement

Beschluss des Rates zum Abschluss des Freihandelsabkommens:

<http://data.consilium.europa.eu/doc/document/ST-7971-2018-INIT/de/pdf>

Text des Freihandelsabkommens (in englischer Sprache):

<http://trade.ec.europa.eu/doclib/press/index.cfm?id=961>

ENERGIE

ENERGIEUNION: KOMMISSION VERÖFFENTLICHT NEUE LISTE VON ENERGIEVORHABEN VON GEMEINSAMEM INTERESSE

Die Kommission hat am 31.10.2019 die vierte Liste von Energievorhaben von gemeinsamem Interesse (PCI) veröffentlicht. PCIs sind grenzüberschreitende Infrastrukturprojekte, die die Energiesysteme der EU-Mitgliedstaaten miteinander verbinden und der EU helfen sollen, ihre energie- und klimapolitischen Ziele zu erreichen. Diese Projekte haben Auswirkungen auf die Energiemärkte und die Marktintegration in mindestens zwei EU-Ländern, sollen den Wettbewerb auf den Energiemärkten ankurbeln und die Energiesicherheit der EU durch Diversifizierung der Quellen fördern. Der Fokus der neuen Projekte liegt u. a. auf wichtigen Stromverbindungen und intelligenten Netzen. Demnach können mehr als ein Dutzend Projekte mit deutscher Beteiligung gefördert werden, u. a. auch die Verbindung „NordLink“ zwischen Deutschland und Norwegen.



Pressemitteilung der Kommission:

https://ec.europa.eu/germany/news/20191031-energieunion-projekte_de

Liste von Projekten von gemeinsamem Interesse (in englischer Sprache):

https://ec.europa.eu/energy/sites/ener/files/c_2019_7772_1_annex.pdf



STAATSMINISTERIUM FÜR UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ

UMWELT UND NATURSCHUTZ

EUGH: SCHLUSSANTRÄGE ZUR ZWANGSHAFT FÜR AMTSTRÄGER.

Am 14.11.2019 hat der Generalanwalt *Saugmandsgaard Øe* in der Rechtssache C-752/18 deutsche Umwelthilfe seine Schlussanträge vorgelegt. Nach Ansicht des Generalanwalts ist es nicht möglich, gegenüber den zuständigen Amtsträgern, einschließlich des Ministerpräsidenten, Zwangshaft zu verhängen, um sie dazu anzuhalten, in München Verkehrsverbote für Dieselfahrzeuge vorzusehen. Das Verwaltungsgericht München hat auf Antrag der Deutschen Umwelthilfe mehrfach Zwangsgelder gegenüber dem Freistaat Bayern angedroht und festgesetzt, weil dieser ein rechtskräftiges Urteil des Verwaltungsgerichts zur Fortschreibung des Luftreinhalteplans für die Stadt München nicht umgesetzt habe. In einem Beschwerdeverfahren vor dem Bayerischen Verwaltungsgerichtshof möchte die Deutsche Umwelthilfe erreichen, dass statt einer erneuten Zwangsgeldfestsetzung nunmehr Zwangshaft gegenüber den verantwortlichen staatlichen Amtsträgern angeordnet wird. Da das deutsche Recht die gerichtliche Verhängung von Zwangshaft gegenüber Amtsträgern nicht vorsieht, möchte der Bayerische Verwaltungsgerichtshof vom EuGH wissen, ob sie unionsrechtlich möglich bzw. geboten ist. Der Generalanwalt kommt zu dem Ergebnis, dass die Verhängung von Zwangshaft gegen Amtsträger des Freistaats – selbst wenn damit das angestrebte Ziel, nämlich die Einhaltung der Grenzwerte für die Emission von Stickstoffdioxid, erreicht werden könnte, was keineswegs sicher erscheine – das Grundrecht auf Freiheit verletzen würde, weil es kein entsprechendes Gesetz oder zumindest keine klare und vorhersehbare gesetzliche Regelung gebe. Ungeachtet des Problems der Wirksamkeit des Unionsrechts und insbesondere des mit der speziellen Situation verbundenen Eingriffs in das Recht auf einen wirksamen gerichtlichen Rechtsbehelf dürfe das nationale Gericht die grundlegenden Erfordernisse des Grundrechts auf Freiheit nicht außer Acht lassen. Der Generalanwalt hebt ferner hervor, dass es Sache des nationalen Gesetzgebers sei, darüber zu befinden, ob er es für wünschenswert halte, eine solche gesetzliche Regelung zu treffen. Außerdem gebe es auf europäischer Ebene ein Zwangsmittel, und zwar das Vertragsverletzungsverfahren, das zu finanziellen Sanktionen für den betreffenden Mitgliedstaat führen könne. Der Gerichtshof sei auch bereits mit einer Vertragsverletzungsklage der Kommission gegen Deutschland in Bezug auf die Luftverschmutzung, u. a. in der Stadt München, befasst (siehe hierzu auch Beitrag des StMI in diesem EB).

Schlussanträge:

<http://curia.europa.eu/juris/liste.jsf?num=C-752/18>



RAT FORDERT VON KOMMISSION UNTERSUCHUNG ZU NEUARTIGEN GENOMISCHEN VERFAHREN

Am 08.11.2019 hat der Rat einen Beschluss angenommen, mit dem die Kommission ersucht wird, eine Untersuchung zu dem Status neuartiger genomischer Verfahren im Rahmen des Unionsrechts durchzuführen sowie gegebenenfalls einen neuen Vorschlag zu unterbreiten. Gemäß der Begriffsbestimmung in der Richtlinie 2001/18/EG bedeutet „genetisch veränderter Organismus (GVO)“: ein Organismus mit Ausnahme des Menschen, dessen genetisches Material so verändert worden ist, wie es auf natürliche Weise durch Kreuzen und/oder natürliche Rekombination nicht möglich ist. Seitdem hat es erhebliche Fortschritte bei der Entwicklung neuer Zuchtverfahren gegeben, sodass Unsicherheit besteht, ob diese neuen Zuchtverfahren unter die Begriffsbestimmung eines GVO und in den Anwendungsbereich der Richtlinie 2001/18/EG fallen oder nicht. Der EuGH hat mit seinem Urteil in der Rechtssache C 528/162 entschieden, dass neue Mutageneseverfahren in den Anwendungsbereich der Richtlinie 2001/18/EG fallen und den darin vorgesehenen Verpflichtungen unterliegen. Das Urteil hat Rechtsklarheit über den Status neuer Mutageneseverfahren geschaffen, zugleich aber praktische Fragen aufgeworfen, die Konsequenzen für die zuständigen nationalen Behörden, die Wirtschaft der Union, insbesondere den Pflanzenzuchtsektor, die Forschung und darüber hinaus haben. Aus diesem Grund ersucht der Rat die Kommission, bis zum 30.04.2021 eine Untersuchung im Lichte des Urteils des Gerichtshofs in der Rechtssache C 528/16 zu dem Status neuartiger genomischer Verfahren im Rahmen des Unionsrechts zu unterbreiten.

Ratsbeschluss:

<http://data.consilium.europa.eu/doc/document/ST-12781-2019-INIT/de/pdf>

EUGH PRÄZISIERT BETEILIGUNG UND FRISTEN DER ÖFFENTLICHKEIT BEI UMWELTVERTRÄGLICHKEITSPRÜFUNGEN

Am 07.11.2019 hat der EuGH in der Rechtssache C-280/18 entschieden, dass der Öffentlichkeit im Rahmen einer Umweltverträglichkeitsprüfung keine Frist für die Einreichung eines Rechtsbehelfs gegen die Entscheidung über die Genehmigung dieses Projekts entgegengehalten werden kann, wenn es ihr nicht ermöglicht wurde sich an der Umweltverträglichkeitsprüfung effektiv zu beteiligen, wobei eine Beteiligung nicht effektiv ist, wenn ein Prüfungsverfahren hauptsächlich auf einer 55 Seemeilen vom Standort des Projekts entfernten Insel durchgeführt wird. Dem Fall liegt ein Vorabentscheidungsersuchen des Symvoulio tis Epikrateias (Staatsrat, Griechenland) zugrunde, der fragt, ob die Richtlinie 2011/92/EU über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten nationalen Vorschriften entgegensteht, wonach das Verfahren vor der Genehmigung der Umweltauflagen auf der Ebene der Region und nicht der betroffenen Gemeinde durchgeführt wird, und ob sie einer nationalen Regelung entgegensteht, wonach die Veröffentlichung der Genehmigung eines Projekts im Internet die Klagefrist in Lauf setzt.



Urteil:

<http://curia.europa.eu/juris/documents.jsf?num=C-280/18>

EUGH: FRANKREICH WEGEN ÜBERSCHREITUNG DER LUFTGRENZWERTE FÜR STICKSTOFFDIOXID VERURTEILT

Am 24.10.2019 hat der EuGH in der Rechtssache C-636/18 Kommission/Frankreich im Rahmen eines Vertragsverletzungsverfahrens Frankreich verurteilt wegen eines Verstoßes gegen die Verpflichtungen aus der Richtlinie über Luftqualität, da Frankreich den Jahresgrenzwert für Stickstoffdioxid seit dem 01.01.2010 in zwölf französischen Ballungsräumen und Luftqualitätsgebieten systematisch und anhaltend überschritten hat. Frankreich ist nach der Richtlinie 2008/50/EG über Luftqualität und saubere Luft für Europa verpflichtet, die pro Stunde und pro Kalenderjahr berechneten Grenzwerte für Stickstoffdioxid ab 01.01.2010 einzuhalten. Da die Jahresgrenzwerte für Stickstoffdioxid in zahlreichen französischen Gebieten seit 01.01.2010 überschritten wurden, leitete die Kommission 2014 ein Vertragsverletzungsverfahren gegen Frankreich ein. Da Frankreich nach Meinung der Kommission nicht die erforderlichen Maßnahmen zur Erfüllung der Verpflichtungen aus der Luftqualitätsrichtlinie getroffen hat, hat die Kommission eine Vertragsverletzungsklage vor dem EuGH erhoben. In dem Urteil betont der EuGH, dass die Überschreitung der Grenzwerte für Stickstoffdioxid in der Luft für sich genommen ausreicht, um einen Verstoß gegen die in Art. 13 der Richtlinie aufgestellte Verpflichtung feststellen zu können, Frankreich nicht bis spätestens zwei Jahre nach der ersten Überschreitung der Grenzwerte einen Luftqualitätsplan bei der Kommission eingereicht hat, Frankreich offenkundig nicht rechtzeitig geeignete Maßnahmen getroffen hat, die gewährleisten, dass der Zeitraum der Nichteinhaltung so kurz wie möglich gehalten wird, Frankreich die fraglichen Grenzwerte während sieben aufeinanderfolgender Jahre systematisch und anhaltend überschritten hat, obwohl die Verpflichtung bestand, wirksame Maßnahmen zu treffen, um den Zeitraum der Nichteinhaltung so kurz wie möglich zu halten sowie es bei einer Vertragsverletzung keine Rolle spielt, ob diese auf Vorsatz, Fahrlässigkeit oder aufgetretene technische oder strukturelle Schwierigkeiten zurückzuführen ist.

Urteil:

<http://curia.europa.eu/juris/documents.jsf?num=C-636/18>

EUGH: IRLAND WEGEN NICHTDURCHFÜHRUNG EINES URTEILS ZU EINER UMWELTVERTRÄGLICHKEITSPRÜFUNG ZU ZWANGSZAHLUNGEN VERURTEILT

Am 12.11.2019 hat der EuGH in der Rechtssache C-261/18 Europäische Kommission/Irland, Irland zu finanziellen Sanktionen verurteilt, da Irland nach dem Urteil in der Rechtssache C-215/06 Kommission/Irland vom 3. Juli 2008, in dem der EuGH einen Verstoß gegen die Richtlinie 85/3372 über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten durch Irland aufgrund der



Errichtung einer Windfarm in Derrybrien (Irland) ohne vorherige Prüfung ihrer Auswirkungen auf die Umwelt festgestellt hatte, keine konkreten Maßnahmen ergriffen hat. Unter Berücksichtigung der Schwere und Dauer der Zuwiderhandlung sowie angesichts der Zahlungsfähigkeit Irlands, hat der EuGH Irland verurteilt, an die Europäische Kommission einen Pauschalbetrag von 5.000.000 € und ein Zwangsgeld in Höhe von 15.000 € pro Tag ab der Verkündung des Urteils bis zur Durchführung des Urteils von 2008 zu zahlen.

Urteil:

<http://curia.europa.eu/juris/documents.jsf?num=C-261/18>

VERBRAUCHERSCHUTZ

KOMMISSION UND CHINA SCHLIEßEN ABKOMMEN ZUM SCHUTZ VON 100 EUROPÄISCHEN UND CHINESISCHEN GEOGRAFISCHEN ANGABEN

Am 06.11.2019 haben die EU und China ein bilaterales Abkommen zum Schutz von 100 europäischen geografischen Angaben in China und 100 chinesischen geografischen Angaben in der EU vor Nachahmungen und widerrechtlicher Aneignung abgeschlossen. Die EU-Liste der in China zu schützenden geografischen Angaben umfasst unter anderem Erzeugnisse wie Cava, Champagner, Feta, Irish Whiskey, Münchener Bier, Ouzo, Polska Wódka, Porto, Prosciutto di Parma und Queso Manchego. Zu den chinesischen Erzeugnissen zählen beispielsweise Pixian Dou Ban (Pixian-Bohnenpaste), Anji Bai Chaa (Anji Weißer Tee), Panjin Da Mi (Panjin-Reis) und Anjiu Da Jiang (Anjiu-Ingwer). Das Abkommen wird jetzt einer rechtlichen Prüfung unterzogen, dann müssen das Europäische Parlament und der Rat zustimmen. Ist dies erfolgt, kann das Abkommen voraussichtlich vor Ende 2020 in Kraft treten.

Link zu den Listen (in englischer Sprache):

https://ec.europa.eu/info/sites/info/files/food-farming-fisheries/food_safety_and_quality/documents/china-100-named-products-eu-china-agreement_en.pdf

https://ec.europa.eu/info/sites/info/files/food-farming-fisheries/food_safety_and_quality/documents/china-100-named-products-eu-china-agreement_en.pdf

KOMMISSION STARTET ÖFFENTLICHE KONSULTATION ZU EU-QUALITÄTSREGELUNGEN FÜR LEBENSMITTEL

Am 04.11.2019 hat die Kommission eine öffentliche Konsultation zur Bewertung der EU-Qualitätsregelungen für Lebensmittel gestartet. Die EU schützt im Rahmen ihrer EU-Qualitätsregelungen mehr als 3.000 Namen bestimmter Produkte - Lebensmittel, landwirtschaftliche Erzeugnisse, Weine, Spirituosen und aromatisierte Weinerzeugnisse: geografische Angabe (GI), geschützte Ursprungsbezeichnungen (gU), geschützte geografische Herkunftsbezeichnungen Indikation (ggA) - und garantiert traditionelle Spezialität (gtS). Ziel der



öffentlichen Konsultation ist es, die Meinung der breiten Öffentlichkeit zur Wirksamkeit, Effizienz, Relevanz und Kohärenz dieser EU-Qualitätsregelungen zu erhalten. Der Schwerpunkt liegt auf den registrierten Namen von Mitgliedstaaten und Drittländern, die auf dem EU-Binnenmarkt verkauft werden. Alle Bürgerinnen und Bürger, Behörden, die für die Umsetzung der EU-Qualitätsregelungen in den EU-Mitgliedstaaten verantwortlich sind, Verbraucher und Verbraucherorganisationen, Landwirte und Bauernverbände, Verarbeiter, Experten, Beratungsunternehmen, die breite Öffentlichkeit, NGOs sowie andere relevante Interessenvertreter sind eingeladen, sich an der Konsultation zu beteiligen. Die Konsultation läuft bis 27.01.2020.

Konsultation:

https://ec.europa.eu/info/law/better-regulation/initiatives/ares-2018-6538977_de

EUROPÄISCHES PARLAMENT LEHNT DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS ZUR TEILWEISEN ZULASSUNG FÜR CHROMTRIOXID AB

Am 24.10.2019 hat das Parlament mit 301 Ja-Stimmen, 295 Nein-Stimmen und 45 Enthaltungen eine Resolution angenommen, mit der ein Durchführungsbeschluss der Kommission zur teilweisen Erteilung einer Zulassung für die Verwendung von Chromtrioxid nach der REACH-Verordnung (EG) 1907/2006 (Cromomed S.A. und andere) abgelehnt wird. In der Resolution wird unter Hinweis auf die Stellungnahmen des Ausschusses für Risikobeurteilung und auf das EuGH-Urteil in der Rechtssache T-837/16 vom März 2019, sowie der Tatsache, dass Chromtrioxid 2010 in die Liste der besonders besorgniserregenden Stoffe aufgenommen wurde, gefordert, dass die Kommission ihren Entwurf eines Durchführungsbeschlusses zurückzieht und einen neuen Entwurf vorlegt, durch den die Zulassung nur für die konkret festgelegten Verwendungen erteilt wird, für die keine geeigneten Alternativen zur Verfügung stehen und die Kommission rasch Beschlüsse hinsichtlich dieses Antrags und anderer, die sich auf denselben Stoff beziehen, unter vollständiger Einhaltung der REACH-Verordnung fassen soll.

Zur Resolution:

http://www.europarl.europa.eu/doceo/document/TA-9-2019-0046_DE.html

EUGH: PFLICHTEN DER FAHRGÄSTE IM EISENBAHNVERKEHR BEI SCHWARZFAHREN

Am 07.11.2019 hat der EuGH in den Rechtssachen C-349/18 bis C-351/18 entschieden, dass ein Fahrgast, der ohne Fahrkarte in einen frei zugänglichen Zug einsteigt, mit dem Beförderer einen Vertrag schließt. Es handelt sich dabei um einen „Beförderungsvertrag“ im Sinne der Verordnung Nr. 1371/2007 über die Rechte und Pflichten der Fahrgäste im Eisenbahnverkehr. Die Richtlinie 93/13/EWG über missbräuchliche Vertragsklauseln ist auf diesen Vertrag anwendbar, es sei denn, die streitige Vertragsklausel beruht auf einer bindenden Rechtsvorschrift. Die Prüfung fällt in die Zuständigkeit des nationalen Gerichts. Dem Fall liegt ein



Vorabentscheidungsersuchen des Friedensgerichts Antwerpen zugrunde, das den EuGH um Auslegung der Richtlinie 93/13/EWG über missbräuchliche Klauseln in Verbraucherverträgen ersucht hatte. Es geht um die Frage, ob die Zuschläge wegen Schwarzfahrens von Amts wegen auf ihre etwaige Missbräuchlichkeit hin überprüft werden müssen. Im Ausgangsfall hat die Bahn SNCB (BEL) beantragt, drei Schwarzfahrer entsprechend ihren Allgemeinen Beförderungsbedingungen zur Zahlung von Beträgen zwischen 880 und 2.394 EUR zu verurteilen (siehe hierzu auch Beitrag des StMB in diesem EB).

Urteil:

<http://curia.europa.eu/juris/liste.jsf?num=C-349/18>



STAATSMINISTERIUM FÜR ERNÄHRUNG, LANDWIRTSCHAFT UND FORSTEN

KOMMISSION UND CHINA SCHLIEßEN ABKOMMEN ZUM SCHUTZ VON 100 EUROPÄISCHEN UND CHINESISCHEN GEOGRAFISCHEN ANGABEN

Wie die Kommission am 06.11.2019 mitteilte, wurden die Verhandlungen zwischen der EU und China über ein bilaterales Abkommen zum gegenseitigen Schutz von je 100 geografischen Angaben erfolgreich abgeschlossen. Die Liste der künftig in China geschützten EU-Produkte umfasst Champagner, Parmaschinken oder Steirisches Kürbiskernöl. Geschützte Produkte aus Deutschland sind Weine aus Franken, Rheinhessen und der Mosel sowie Bayerisches Bier und Münchener Bier. Unter den geschützten chinesischen Produkten finden sich Pu'er Tee, Chaidamu Gojibeeren oder Anqiu Ingwer. Vier Jahre nach Inkrafttreten sollen – nach dem gleichen Registrierungsverfahren – jeweils 175 weitere geografische Angaben zusätzlich aufgenommen werden. Nach einer rechtlichen Prüfung wird das Abkommen an den Rat und das Europäische Parlament zur Zustimmung übermittelt. Voraussichtlich Ende 2020 wird es in Kraft treten.

Gemeinsame Erklärung zum Ende der Verhandlungen (in englischer Sprache):

https://ec.europa.eu/info/sites/info/files/food-farming-fisheries/food_safety_and_quality/documents/statement-commissioner-hogan-china-gis_en.pdf

Faktenblatt zum Abkommen (in englischer Sprache):

https://ec.europa.eu/info/sites/info/files/food-farming-fisheries/food_safety_and_quality/documents/infographic-factsheet-eu-china-agreement_en.pdf

Übersicht der geschützten EU-Produkte (in englischer Sprache):

https://ec.europa.eu/info/sites/info/files/food-farming-fisheries/food_safety_and_quality/documents/eu-100-list-of-gis-eu-china-agreement_en.pdf

Übersicht der geschützten chinesischen Produkte (in englischer Sprache):

https://ec.europa.eu/info/sites/info/files/food-farming-fisheries/food_safety_and_quality/documents/china-100-named-products-eu-china-agreement_en.pdf

Details zum Agrar- und Lebensmittelhandel zwischen der EU und China (in englischer Sprache):

https://ec.europa.eu/info/sites/info/files/food-farming-fisheries/farming/documents/agrifood-china_en.pdf

KOMMISSION STARTET ÖFFENTLICHE KONSULTATION ZU EU-QUALITÄTSREGELUNGEN FÜR LEBENSMITTEL

Am 04.11.2019 hat die Kommission eine öffentliche Konsultation zur Bewertung der EU-Qualitätsregelungen für Lebensmittel (geschützte Ursprungsbezeichnung, geschützte geografische Angabe, garantiert traditionelle



Spezialität) gestartet. Ziel der Konsultation ist es, eine Rückmeldung zum Verständnis von der öffentlichen Meinung zu diesen EU-Qualitätsregelungen zu erhalten. In Form eines online verfügbaren Fragebogens (vorwiegend als „multiple choice“) werden zunächst Fragen zum Nutzen der EU-Qualitätsregelungen gestellt. Neben einer Bewertung möglicher Anreize zur Teilnahme an den Regelungen sollen auch mögliche Hindernisse sowie der Mehrwert benannt werden. Zudem wird evaluiert, wie die EU-Regelungen mit nationalen bzw. regionalen Regelungen sowie privatwirtschaftlichen Zertifizierungssystemen in Einklang stehen. Ebenso werden auch Fragen zu den verwendeten Symbolen gestellt. Ferner besteht die Möglichkeit, Freitext einzugeben und ein kurzes Dokument zum Fragebogen hochzuladen. Bis zum 27.01.2020 haben Erzeuger, Verarbeiter, Handel und deren Verbände sowie Behörden und alle anderen Interessierten die Möglichkeit, ihre Meinung zu äußern.

Konsultation zur Bewertung der EU-Qualitätsregelungen für Lebensmittel:

https://ec.europa.eu/info/law/better-regulation/initiatives/ares-2018-6538977/public-consultation_de

EU-MARKTBEOBACHTUNGSSTELLE FÜR WEIN GESTARTET

Am 04.11.2019 ist die neue EU-Marktbeobachtungsstelle für Wein mit dem ersten Treffen von EU-Experten und Beamten der DG AGRI in Betrieb gegangen. Ziel der Beobachtungsstelle ist es, durch Bereitstellung von Marktdaten und Analysen mehr Transparenz auf dem Marktsektor zu erreichen. Damit sollen die Marktbeteiligten in die Lage versetzt werden, auf Tendenzen frühzeitig zu reagieren, um somit besser mit Marktvolatilitäten zurechtzukommen.

Nach Angaben der Kommission setzt sich die Expertengruppe aus neun verschiedenen Organisationen zusammen und soll mindestens einmal jährlich tagen. Nach Beobachtungsstellen für die Sektoren Obst und Gemüse (EB 19/19), Ackerfrüchte (EB 14/17), Zucker (EB 13/17), Fleisch sowie Milch ist dies bereits die sechste Marktbeobachtungsstelle der Kommission.

EU-Marktbeobachtungsstelle für Wein (in englischer Sprache):

https://ec.europa.eu/info/food-farming-fisheries/farming/facts-and-figures/markets/overviews/market-observatories/wine_en

Informationen zur Zusammensetzung der Expertengruppe (in englischer Sprache):

<https://ec.europa.eu/transparency/regexpert/index.cfm?do=groupDetail.groupDetail&groupID=3654>

EU-AUSFUHREN LANDWIRTSCHAFTLICHER ERZEUGNISSE WEITERHIN STARK

Nach Mitteilung der Kommission entwickelten sich die EU-Ausfuhren von Agrar- und Lebensmittelerzeugnissen auch im August 2019 besser als im Vorjahr. Mit 12,1 Mrd. € lagen die aktuellen Ausfuhrwerte um 5,6 % über



den Exporten vom August 2018. Die höchsten Zuwachsraten wurden für die Exporte nach China (+ 283 Mio. €), in die USA (+ 192 Mio. €) sowie nach Japan (+ 69 Mio. €) erzielt. Am stärksten gesunken sind die Ausfuhren nach Hong Kong und Libyen (jeweils - 66 Mio. €) und nach Algerien (- 48 Mio. €). Bei der Betrachtung der Warengruppen zeigten sich die höchsten Zuwächse bei Weizen (+ 142 Mio. €), Schweinefleisch (+ 132 Mio. €) und Spirituosen (+ 125 Mio. €). Die Importe sanken leicht um 16 Mio. € (- 0,2 %) auf rund 9,1 Mrd. €. Die größten Anstiege zeigten sich bei den Einfuhren aus der Ukraine (+ 198 Mio. €), aus Brasilien (+ 94 Mio. €) und Kanada (+ 74 Mio. €). Die Warengruppe mit dem höchsten Zuwachs an Importen waren Ölsaaten (+ 147 Mio. €).

Im letzten 12-Monats-Zeitraum (September 2018 - August 2019) erreichten die Exporte einen Wert von 145,1 Mrd. €. Dies entspricht einem Anstieg um 5,6 % im Vergleich zur vorherigen Periode. Importe landwirtschaftlicher Erzeugnisse aus Drittstaaten sind im selben Zeitraum um 3,1 % auf rund 118,7 Mrd. € gestiegen. Damit lag der Exportüberschuss bei 26,4 Mrd. €. Die größten Zuwachsraten verzeichneten Exporte in die USA (+ 2,1 Mrd. €), nach China (+ 1,5 Mrd. €) und nach Japan (+ 771 Mio. €). Die Exporte von Spirituosen (+ 1,2 Mrd. €), Weizen (+ 829 Mio. €) und Schweinefleisch (+ 748 Mio. €) konnten dabei besonders stark zulegen.

Bericht der Kommission für August 2019 (in englischer Sprache):

https://ec.europa.eu/info/sites/info/files/food-farming-fisheries/trade/documents/monitoring-agri-food-trade_aug2019_en.pdf



STAATSMINISTERIUM FÜR FAMILIE, ARBEIT UND SOZIALES

RAT BILLIGT EMPFEHLUNG ZUM ZUGANG ZUM SOZIALSCHUTZ FÜR ARBEITNEHMER UND SELBSTÄNDIGE

Am 08.11.2019 nahm der Rat die Empfehlung zum Zugang zum Sozialschutz für Arbeitnehmer und Selbständige formell an, nachdem die Vertreter der Mitgliedstaaten hierzu bereits am 06.12.2018 eine politische Einigung zum Vorschlag der Kommission vom 13.03.2018 erzielen konnten.

Das Ziel der Empfehlung ist es, alle Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer zu unterstützen, insbesondere jene, die sich in atypischen Beschäftigungsverhältnissen befinden, oder Selbstständige, die aufgrund ihres Arbeitsmarktstatus oder der Form ihres Beschäftigungsverhältnisses keine hinreichende soziale Absicherung haben. Den Mitgliedstaaten wird daher u. a. empfohlen, allen Arbeitnehmern und Selbstständigen in den Mitgliedstaaten Zugang zu einem angemessenen Sozialschutz zu gewähren. Der Vorschlag bezieht sich auf die Zweige des Sozialschutzes mit Bezug auf Arbeitslosigkeit, Krankheit und Gesundheitsversorgung, Mutterschaft oder Vaterschaft, Invalidität, Alters- und Hinterbliebenenleistungen, Arbeitsunfälle und berufsbedingte Krankheiten. Die rechtlich nicht verbindliche Empfehlung gilt ausdrücklich nicht für die Gewährung des Zugangs zu Sozialhilfesystemen und Mindesteinkommensregelungen (EB 20/18).

Eine Pressemitteilung der Kommission (in englischer Sprache):

<https://ec.europa.eu/social/main.jsp?langId=en&catId=89&newsId=9478&furtherNews=yes>

Der Text der Empfehlung:

<https://data.consilium.europa.eu/doc/document/ST-12753-2019-INIT/de/pdf>

RAT DISKUTIERT MÖGLICHKEITEN DER DISKRIMINIERUNGSBEKÄMPFUNG IN DER EUROPÄISCHEN UNION

Der Rat für Beschäftigung und Sozialpolitik (EPSCO) hat am 24.10.2019 u. a. über Möglichkeiten einer verstärkten Diskriminierungsbekämpfung in der EU diskutiert.

In diesem Zusammenhang stellte die Kommission zunächst ihre Mitteilung vom April 2019 über „Effizientere Entscheidungsfindung in der Sozialpolitik: Ermittlung möglicher Bereiche für einen verstärkten Übergang zur Beschlussfassung mit qualifizierter Mehrheit“ vor. In dieser Mitteilung kommt die Kommission zu dem Schluss, dass die Nutzung der in den Verträgen angelegten sog. Brückenklauseln (auch „Passerelle-Klauseln“) im Bereich der Sozialpolitik in zwei Feldern angezeigt sei: Im Bereich der „Nicht-Diskriminierung“ und im Bereich



„soziale Sicherheit und sozialer Schutz der Arbeitnehmer“. Für letzteren hält sie die Einführung der qualifizierten Mehrheit jedoch nur für den Erlass von (rechtlich nicht bindenden) Empfehlungen für sinnvoll (EB 09/19).

Mit einer Orientierungsaussprache zum Thema verfolgte der finnische Ratsvorsitz zudem das Ziel, die aktuelle Situation von Diskriminierung in der EU und den Mitgliedstaaten und die damit verbundenen Herausforderungen zu beleuchten. Dies erfolgte nicht zuletzt vor dem Hintergrund, dass der aus dem Jahre 2008 stammende Vorschlag für eine Richtlinie zur Anwendung des Grundsatzes der Gleichbehandlung ungeachtet der Religion oder der Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Ausrichtung (sog. fünfte Antidiskriminierungsrichtlinie) im Rat weiterhin blockiert ist.

Während sich einige Mitgliedstaaten für eine schnelle Verabschiedung der fünften Antidiskriminierungsrichtlinie ausgesprochen haben, verwiesen andere auf bereits bekannte Vorbehalte. Deutschland seinerseits betonte, dass die Bekämpfung der Diskriminierung eine der Hauptprioritäten seines Vorsitzes im zweiten Halbjahr 2020 sein werde, bekundete jedoch Zurückhaltung gegenüber dem Richtlinienvorschlag.

Pressemitteilung des Rates über die wesentlichen Ergebnisse der Tagung (in englischer Sprache):

[https://www.consilium.europa.eu/en/meetings/epsco/2019/10/24/?utm_source=dsms-auto&utm_medium=email&utm_campaign=Employment%2c+Social+Policy%2c+Health+and+Consumer+Affairs+Council+\(Employment+and+social+policy\)%2c+24%2f10%2f2019](https://www.consilium.europa.eu/en/meetings/epsco/2019/10/24/?utm_source=dsms-auto&utm_medium=email&utm_campaign=Employment%2c+Social+Policy%2c+Health+and+Consumer+Affairs+Council+(Employment+and+social+policy)%2c+24%2f10%2f2019)

WEITERE ERGEBNISSE DER RATSTAGUNG FÜR BESCHÄFTIGUNG UND SOZIALPOLITIK AM 24.10.2019 IN LUXEMBURG

Der Rat für Beschäftigung und Sozialpolitik (EPSCO) hat am 24.10.2019 den von der finnischen EU-Ratspräsidentschaft initiierten Entwurf für Ratsschlussfolgerungen zur „Economy of Wellbeing“ angenommen (EB 19/19). Die Ministerinnen und Minister nahmen darüber hinaus Schlussfolgerungen zum Thema: „Die Zukunft der Arbeit: die Europäische Union als Förderin der ILO-Jahrhundertinitiative“ an. Schließlich beriet der EPSCO anhand eines Diskussionspapiers des Vorsitzes zu Fragen der allgemeinen und beruflichen Bildung durch lebenslanges Lernen. In dem Papier wird die Bedeutung von Weiterbildung und Kompetenzentwicklung der Beschäftigten vor dem Hintergrund der Veränderungen der Arbeitswelt und in der Gesellschaft betont. Investitionen in Bildung und Weiterbildung spielen nach Auffassung des Rates zudem eine zentrale Rolle bei der Förderung von Wachstum und Produktivität.

Pressemitteilung des Rates über die wesentlichen Ergebnisse der Tagung:

[https://www.consilium.europa.eu/de/meetings/epsco/2019/10/24/?utm_source=dsms-auto&utm_medium=email&utm_campaign=Employment%2c+Social+Policy%2c+Health+and+Consumer+Affairs+Council+\(Employment+and+social+policy\)%2c+24%2f10%2f2019](https://www.consilium.europa.eu/de/meetings/epsco/2019/10/24/?utm_source=dsms-auto&utm_medium=email&utm_campaign=Employment%2c+Social+Policy%2c+Health+and+Consumer+Affairs+Council+(Employment+and+social+policy)%2c+24%2f10%2f2019)



EUROPÄISCHES SOLIDARITÄTSKORPS: START DER PROJEKTRUNDE FÜR 2020

Die Kommission hat am 11.11.2019 ihre Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen für das Europäische Solidaritätskorps (ESK) 2020 veröffentlicht. Für die Unterstützung von Solidaritätsmaßnahmen für junge Menschen im Jahr 2020 stehen Angaben der Kommission zufolge voraussichtlich 117 Mio. € zur Verfügung.

Das Solidaritätskorps verwendet im laufenden Finanzierungszeitraum bis Ende 2020 90 % seiner finanziellen Mittel für Freiwilligen- und Solidaritätsprojekte und 10 % für Praktika oder Arbeitsplätze (EB 12/2018). Die Tätigkeiten können sowohl grenzüberschreitend als auch innerhalb des Wohnsitzlandes der Teilnehmerinnen und Teilnehmer ausgeübt werden; sie dauern drei bis zwölf Monate.

Am 11.06.2018 hatte die Kommission ihren Vorschlag für das ESK für die Zeit nach 2020 vorgelegt, der eine Aufstockung der finanziellen Mittel auf insgesamt 1,26 Mrd. € vorsieht, mit dem Ziel, etwa 350.000 jungen Menschen einen Solidaritätseinsatz zu ermöglichen (EB 11/18). Zum Verordnungsentwurf zum ESK 2021 - 2027 laufen gegenwärtig die Trilogverhandlungen zwischen Rat und Europäischem Parlament unter Beteiligung der Kommission.

Pressemitteilung der Kommission mit weiteren Informationen:

https://europa.eu/youth/solidarity_de

Internetseite des ESK:

https://europa.eu/youth/solidarity_de

EUROPÄISCHER TAG DER LOHNGLEICHHEIT: FRAUEN VERDIENEN 16 % WENIGER ALS MÄNNER

Frauen in der EU verdienen im Durchschnitt 16 % weniger als Männer. Gegenüber dem Vorjahreswert von 16,2 % stellt dies eine leichte Verbesserung dar. Mit 21 % habe Deutschland einen der höchsten „Gender Pay Gaps“ in der EU. Diese Daten gab die Kommission am 31.10.2019 bekannt. Der Europäische Tag der Lohngleichheit, in diesem Jahr der 04.11., markiert dementsprechend den Tag, ab dem Frauen im Vergleich zu ihren männlichen Kollegen, die die gleiche Arbeit machen, rechnerisch nicht mehr bezahlt werden.

Pressemitteilung der Kommission:

https://ec.europa.eu/germany/news/20191031-tag-der-lohngleichheit_de

DISCOVEREU: NÄCHSTE BEWERBUNGSRUNDE ZUR VERGABE VON TRAVEL-PÄSSEN GESTARTET

Alle 18-Jährigen, die zwischen dem 01.01.2001 und 31.12.2001 geboren sind, haben in der mittlerweile vierten Bewerbungsrunde zwischen dem 07.11.2019 und dem 28.11.2019 die Möglichkeit, sich für einen kostenlosen



Travel-Pass der EU-Initiative DiscoverEU zu bewerben. Die erfolgreichen Bewerber können dann bis zu 30 Tage lang zwischen dem 01.04.2020 und dem 31.10.2020 mit dem Zug und anderen Verkehrsmitteln Europa erkunden. Bisher nutzten Angaben der Kommission zufolge rund 50.000 junge Menschen diese Gelegenheit (EB 17/18).

Die Auswahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer erfolgt über ein Online-Registrierungstool auf dem Europäischen Jugendportal. Die Bewerber müssen fünf Multiple-Choice-Fragen und eine Stichfrage beantworten. Abhängig vom Bevölkerungsanteil an der EU-Gesamtbevölkerung stehen für die einzelnen EU-Mitgliedstaaten unterschiedlich große Kontingente an Travel-Pässen zur Verfügung. DiscoverEU steht jedes Jahr unter einem anderen Motto. 2019 heißt es „Lernen über Europa“. 2020 soll die Initiative im Zeichen eines „nachhaltigen, grünen Europas“ stehen.

Pressemitteilung der Kommission:

https://ec.europa.eu/commission/presscorner/detail/de/IP_19_6219

Pressemitteilung des Europäischen Parlaments:

<https://www.europarl.europa.eu/news/de/headlines/society/20180427STO02706/discovereu-junge-menschen-entdecken-europa-dank-kostenloser-travel-passe>

Internetseite des Europäischen Jugendportals:

https://europa.eu/youth/discovereu_de

KOMMISSION: BERICHT ÜBER ARBEITSMARKT- UND LOHNENTWICKLUNGEN IN EUROPA VERÖFFENTLICHT

Die konjunkturelle Abkühlung in der zweiten Jahreshälfte 2018 hatte bisher nur geringe Auswirkungen auf die Schaffung von Arbeitsplätzen in der EU. Mit 241 Millionen liegt die Zahl der in der EU Beschäftigten sogar auf dem höchsten jemals gemessenen Niveau. Gleichzeitig lag die Arbeitslosenquote in der EU im August 2019 bei 6,2 % und damit auf dem niedrigsten Stand seit Januar 2000. Das geht aus dem am 08.11.2019 von der Kommission veröffentlichten jährlichen Bericht über Arbeitsmarkt- und Lohnentwicklungen in Europa hervor.

Wie schon in den Vorjahren sei das Lohnwachstum in den mittel- und osteuropäischen Ländern höher als im Rest der EU gewesen, was zu einer Verbesserung der Lohnkonvergenz in der EU geführt habe. Auch der Anteil der Menschen mit Einkommen unterhalb der Armutsgrenze sei zurückgegangen. Dennoch hätten die ärmsten Menschen in etwa der Hälfte der Mitgliedstaaten eine Verschlechterung ihrer Lebensbedingungen erfahren.

Der Bericht (in englischer Sprache):

<https://ec.europa.eu/social/main.jsp?langId=en&catId=89&newsId=9485&furtherNews=yes>



ARBEITSLOSENQUOTE IM SEPTEMBER 2019 IM EURORAUM BEI 7,5 % UND IN DER EU28 BEI 6,3 %

Wie die europäische Statistikbehörde Eurostat am 31.10.2019 mitteilte, lag die Arbeitslosenquote im Euroraum im September 2019 bei 7,5 % und blieb damit unverändert gegenüber August 2019. In der EU28 lag die Arbeitslosenquote der Meldung zufolge im September 2019 bei 6,3 % und blieb damit ebenfalls unverändert im Vergleich zum Vormonat.

Nach Schätzungen von Eurostat waren im September 2019 in der Eurozone 12,36 Mio. und in der gesamten EU 15,64 Mio. Menschen arbeitslos.

Gemäß den veröffentlichten Zahlen haben die Tschechische Republik (2,1 %) und Deutschland (3,1 %) die niedrigsten Arbeitslosenquoten. In Griechenland (16,9 % im Juli 2019) und Spanien (14,2 %) waren die Arbeitslosenquoten am höchsten.

Über ein Jahr betrachtet fiel die Arbeitslosenquote im September 2019 in 22 Mitgliedstaaten, sie blieb unverändert in Belgien, Portugal und Rumänien, während ein Anstieg in Litauen, Dänemark und Schweden zu verzeichnen war. Die stärksten Rückgänge wurden in Griechenland (von 19,1 % auf 16,9 % zwischen Juli 2018 und Juli 2019), Zypern (von 8,0 % auf 6,6 %) und Estland (von 5,3 % auf 3,9 % zwischen August 2018 und August 2019) registriert.

Die Jugendarbeitslosigkeit lag im September 2019 in der gesamten EU bei 14,5 % im Vergleich zu 15,0 % im September 2018. Im Euroraum sank diese von 16,7 % auf 15,9 %. Unter den Mitgliedstaaten haben Tschechien (4,4 %), Deutschland (5,9 %) und die Niederlande (7,2 %) die niedrigsten Jugendarbeitslosenquoten. Die höchsten Quoten von arbeitslosen jungen Menschen im Alter unter 25 Jahren verzeichnen nach wie vor Griechenland (33,2 % im zweiten Quartal 2019), Spanien (32,8 %) und Italien (28,7 %).

Pressemitteilung von Eurostat:

<https://ec.europa.eu/eurostat/documents/2995521/10064449/3-31102019-CP-DE.pdf/b0a31c0c-fbdf-bf4a-2850-5b3ee28a05fd>



STAATSMINISTERIUM FÜR GESUNDHEIT UND PFLEGE

ÖFFENTLICHE KONSULTATION ZU EU-DROGENSTRATEGIE UND EU-DROGENAKTIONSPLAN EINGELEITET

Die Kommission hat am 12.11.2019 im Rahmen der laufenden Evaluierung der EU-Drogenstrategie 2013 - 2020 und des dazugehörigen EU-Drogenaktionsplans 2017 - 2020 eine öffentliche Konsultation eingeleitet. Die Beteiligung an der Konsultation ist bis zum 04.02.2020 möglich. Die Konsultation betrifft alle zentralen politischen Bereiche der Drogenstrategie einschließlich der Verringerung der Drogennachfrage und des Drogenangebots sowie drei Querschnittsthemen, nämlich Koordinierung, internationale Zusammenarbeit sowie Information, Forschung und Bewertung. Die Konsultation – wie auch die gesamte Evaluierung – soll die Wirksamkeit, Effizienz, Relevanz und Kohärenz der Maßnahmen in den genannten Bereichen untersuchen. Zuvor hatte die Kommission bereits am 28.11.2018 einen Fahrplan vorgelegt, in dem die Einzelheiten zur Evaluierung festgelegt wurden (EB 19/18). Auf Basis des Evaluationsergebnisses möchte die Kommission über weitere Maßnahmen entscheiden.

Die EU-Drogenstrategie 2013 - 2020 legt den politischen Rahmen und die Prioritäten der EU-Drogenpolitik fest. Die Strategie zielt darauf ab, das Drogenangebot und die Drogennachfrage in der EU zu reduzieren und die durch Drogen verursachten gesundheitlichen und sozialen Risiken und Schäden zu vermindern. Im Einzelnen lauten die wesentlichen Ziele der Strategie wie folgt: Reduzierung der Drogennachfrage und des Drogenangebots, Stärkung der Koordinierung und internationalen Zusammenarbeit sowie Verbesserung des Verständnisses für die Drogenproblematik durch Maßnahmen in den Bereichen Information, Überwachung, Forschung und Ergebnisevaluierung. Die EU-Drogenstrategie 2013 - 2020 wird durch den EU-Drogenaktionsplan 2017-2020 ergänzt (EB 05/17).

Konsultationsseite:

https://ec.europa.eu/info/law/better-regulation/initiatives/ares-2018-5655037/public-consultation_de

Fahrplan:

https://ec.europa.eu/info/law/better-regulation/initiatives/ares-2018-5655037_de



KOMMISSION BERICHTET ÜBER DIE UMSETZUNG DER RATSEMPFEHLUNG ZUR SEKTORÜBERGREIFENDEN UNTERSTÜTZUNG GESUNDHEITSFÖRDERNDER KÖRPERLICHER AKTIVITÄT

Die Kommission hat am 06.11.2019 einen Bericht über die Umsetzung der Ratsempfehlung zur sektorübergreifenden Unterstützung gesundheitsfördernder körperlicher Aktivität vorgelegt. In ihrem Bericht stellt die Kommission positive Entwicklungen bei der Umsetzung der Empfehlung fest. Mehrere neue Politikmaßnahmen seien verabschiedet worden. Verbesserungen hätten sich insbesondere im Hinblick auf nationale Programme zur Förderung von körperlicher Aktivität durch Fachleute des Gesundheitswesens und nationale Programme zur Förderung der körperlichen Aktivität in der Schule und eines aktiven Zurücklegens des Schulwegs ergeben. Die Kommission begrüßt zudem u. a. die Bemühungen der Mitgliedstaaten, die Beobachtung und Überwachung gesundheitsfördernder körperlicher Aktivität zu verbessern.

In der dem Bericht zugrundeliegenden Empfehlung ermutigt der Rat die Mitgliedstaaten u. a., auf eine wirksame Politik zur Unterstützung gesundheitsfördernder körperlicher Aktivität hinzuwirken, indem sie einen sektorübergreifenden Ansatz entwickeln, der Politikbereiche wie Sport, Gesundheit, Bildung, Umwelt und Verkehr sowie andere maßgebliche Sektoren einbezieht und nationalen Besonderheiten Rechnung trägt. Die Kommission wird in der Empfehlung zudem u. a. aufgefordert, die Mitgliedstaaten bei der Annahme nationaler Strategien, bei der Entwicklung sektorübergreifender Ansätze zur Unterstützung gesundheitsfördernder körperlicher Aktivität und bei der Durchführung entsprechender Aktionspläne zu unterstützen.

Kommissionsbericht:

<https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:52019DC0565&qid=1573053978037&from=EN>

Ratsempfehlung:

[https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32013H1204\(01\)&from=DE](https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32013H1204(01)&from=DE)

RAT NIMMT SCHLUSSFOLGERUNGEN ZUM THEMA „ÖKONOMIE DES WOHLERGEHENS“ AN

Der Rat „Beschäftigung, Sozialpolitik, Gesundheit und Verbraucherschutz“ hat bei seiner Tagung am 24.10.2019 Schlussfolgerungen zum Thema „Ökonomie des Wohlergehens“ angenommen (siehe auch Beitrag des StMAS in diesem EB). Darin fordert der Rat die Mitgliedstaaten und die Kommission insbesondere auf, den Aspekt der Ökonomie des Wohlergehens als horizontale Komponente in die nationale Politik und die Unionspolitik aufzunehmen und bei der Gestaltung der Politik die Menschen und ihr Wohlergehen in den Mittelpunkt zu stellen.

In Bezug auf den Gesundheitsbereich ersucht der Rat die Kommission, im Rahmen ihrer Zuständigkeit die Mitgliedstaaten durch geeignete Maßnahmen bei der Verbesserung der Nachhaltigkeit und der Verfügbarkeit



von Gesundheitsdienstleistungen, einschließlich des Zugangs zu Arzneimitteln und Medizinprodukten, zu unterstützen. Der Rat ersucht die Kommission zudem, eine EU-Strategie für psychische Gesundheit unter Berücksichtigung der bereichsübergreifenden Auswirkungen verschiedener Politiken die psychische Gesundheit betreffend vorzuschlagen. Ferner ersucht der Rat die Kommission, einen Europäischen Aktionsplan zur Bekämpfung von Krebs vorzuschlagen, um die Mitgliedstaaten bei ihren Bemühungen um u. a. die Prävention von Krebs sowie verbesserte Frühdiagnostik und Behandlung zu unterstützen und die Lebensqualität von Patienten und Geheilten zu verbessern.

Das Konzept der Ökonomie des Wohlergehens ist eine sozial- und gesundheitspolitische Priorität der finnischen Ratspräsidentschaft. Die Kernaussage besteht darin, dass das Wohlergehen der Menschen zwar einen Wert an sich darstellt, jedoch auch für das Wirtschaftswachstum, die Produktivität, die langfristige Tragfähigkeit der öffentlichen Finanzen und die gesellschaftliche Stabilität in der Union von entscheidender Bedeutung ist.

Ratsschlussfolgerungen:

<https://data.consilium.europa.eu/doc/document/ST-13171-2019-INIT/de/pdf>

Ergebnisdokument zur EPSCO-Ratstagung (in englischer Sprache):

<https://data.consilium.europa.eu/doc/document/ST-13311-2019-INIT/en/pdf>

RAT NIMMT SCHLUSSFOLGERUNGEN ZUR GRENZÜBERSCHREITENDEN GESUNDHEITSVERSORGUNG AN

Der Rat „Beschäftigung, Sozialpolitik, Gesundheit und Verbraucherschutz“ hat bei seiner Tagung am 24.10.2019 Schlussfolgerungen zum Sonderbericht Nr. 7/2019 des Europäischen Rechnungshofs (ERH) zum Thema „EU-Maßnahmen für die grenzüberschreitende Gesundheitsversorgung: Zielsetzung zwar ehrgeizig, doch bessere Verwaltung erforderlich“ angenommen. In den Schlussfolgerungen ermutigt der Rat die Kommission und die Mitgliedstaaten u. a., weiter bei der Umsetzung der Patientenmobilitätsrichtlinie 2011/24/EU zusammenzuarbeiten, die europäische digitale eHealth-Dienstinfrastruktur (eHDSI) weiter auszubauen sowie die Europäischen Referenznetzwerke noch stärker zu unterstützen. Der Rat ermutigt die Kommission zudem u. a., die Arbeit der nationalen Kontaktstellen für Patientenmobilität weiter zu unterstützen, die Finanzierungs- und Verwaltungsverfahren für die Europäischen Referenznetzwerke zu vereinfachen und die EU-Strategie für seltene Krankheiten aus dem Jahr 2008 sowie die Umsetzung der eHealth-Strategie aus dem Jahr 2018 zu überprüfen.

Der EuRH hatte am 04.06.2019 einen Sonderbericht zum Thema „EU-Maßnahmen für die grenzüberschreitende Gesundheitsversorgung: Zielsetzung zwar ehrgeizig, doch bessere Verwaltung erforderlich“ vorgelegt (EB 11/19). Darin kommt der ERH zu dem Schluss, die Maßnahmen der EU im Bereich der grenzüberschreitenden Gesundheitsversorgung seien ambitioniert und hätten die Zusammenarbeit der



Mitgliedstaaten verbessert, ihre Auswirkungen auf die Patienten seien jedoch noch begrenzt. Der EuRH hatte in seinem Bericht eine Reihe von Empfehlungen an Kommission und Mitgliedstaaten ausgesprochen.

Ratsschlussfolgerungen:

<https://data.consilium.europa.eu/doc/document/ST-12913-2019-INIT/de/pdf>

ERH-Sonderbericht:

https://www.eca.europa.eu/Lists/ECADocuments/SR19_07/SR_HEALTH_CARE_DE.pdf

Ergebnisdokument zur EPSCO-Ratstagung (in englischer Sprache):

<https://data.consilium.europa.eu/doc/document/ST-13311-2019-INIT/en/pdf>



STAATSMINISTERIUM FÜR DIGITALES

EMPFEHLUNGEN ZUR FÖRDERUNG DER FÜHRUNGSROLLE EUROPAS IN SECHS STRATEGISCHEN WERTSCHÖPFUNGSKETTEN, DARUNTER INDUSTRIELLES INTERNET DER DINGE UND CYBERSICHERHEIT

Die Kommission hat am 05.11.2019 die Empfehlungen der Expertengruppe „Strategisches Forum für wichtige Vorhaben von gemeinsamem europäischem Interesse“ veröffentlicht. Das Forum hat verschiedene europäische Wertschöpfungsketten untersucht anhand ihres Potentials, die europäische Wettbewerbsfähigkeit voranzubringen, und sechs ausgewählt, in denen weitere gemeinsame und koordinierte Anstrengungen nötig sind: vernetzte, saubere und autonome Fahrzeuge, Wasserstofftechnologien und -systeme, intelligente Gesundheit, industrielles Internet der Dinge, kohlenstoffarme Industrie und Cybersicherheit.

Der Bericht ist Teil der Bemühungen der *Juncker*-Kommission zur Stärkung der industriellen Basis Europas. Darüber hinaus stellt er einen Beitrag zu den Arbeiten der neuen Kommission an einer neuen langfristigen Strategie für die Zukunft der europäischen Industrie dar (siehe auch Beitrag des StMWi in diesem EB).

Zur Stärkung der Wertschöpfungskette industrielles Internet der Dinge empfiehlt das Forum

- ein gemeinsames, sicheres und vertrauenswürdiges IoT- und Daten-Ökosystem zu schaffen,
- den Aufbau einer europäischen Cloud-Infrastruktur zu beschleunigen, neue Datennutzungswerkzeuge und KI-Anwendungen zu entwickeln,
- und den Ausbau der industriellen 5G-Infrastruktur zu unterstützen.

Das industrielle Internet der Dinge berge großes Potential für Produktivität, Sicherheit und bessere Arbeitsbedingungen. Zur Stärkung der Wertschöpfungskette Cybersicherheit empfiehlt das Forum

- die Unterstützung koordinierter Investitionen und Maßnahmen für sicheres 5G,
- das Teilen von Informationen über Bedrohungen, Verwundbarkeit und Vorfälle zwischen Mitgliedsstaaten und Industrie,
- den Fokus zu setzen auf besonders kritische Anwendungen und wesentliche Dienste wie Strom, Gas, Wasser und Transport und
- einen europäischen Datenraum mit sicherer end-to-end Kommunikation und Datenschutzlösungen aufzubauen.

Die Bedeutung der Cybersicherheit steige ständig mit dem digitalen Fortschritt.



Pressemitteilung der Kommission:

https://ec.europa.eu/commission/presscorner/detail/de/IP_19_6204

Vollständiger Bericht (in englischer Sprache):

<https://ec.europa.eu/docsroom/documents/37824>

Faktenblatt (in englischer Sprache):

<https://ec.europa.eu/docsroom/documents/37825>

KOMMISSION STARTET AKTIONSAUFRUF ZU DIGITALEN KOMPETENZEN

Während des Web Summits 2019 in Lissabon hat die Kommission einen Aktionsaufruf gestartet, mit dem die Unterzeichner den Bedarf, die Lücke an digitalen Kompetenzen in Europa zu schließen, anerkennen und ihre Bereitschaft zeigen, einen Beitrag dazu zu leisten.

Laut der Kommission hatten 53 % der Unternehmen, die ICT-Spezialisten beschäftigen oder beschäftigen wollen, Schwierigkeiten, freie Stellen zu besetzen. Ohne solche Experten, insbesondere in den Bereichen KI, Cybersicherheit, Supercomputing oder Big Data, können Unternehmen keine Innovationen voranbringen oder fortgeschrittene digitale Technologien anwenden.

Der Aktionsaufruf an Unternehmen, Organisationen, Schulen und Institutionen wurde gestartet, um aufzurütteln und die Suche nach neuen Lösungen anzuregen.

Unterzeichnung des Aufrufs (in englischer Sprache):

<https://ec.europa.eu/eusurvey/runner/e9101d56-d012-7f62-e168-f4a16a671dd2>

Pressemitteilung der Kommission (in englischer Sprache):

<https://ec.europa.eu/digital-single-market/en/news/digital-skills-your-future-call-action>

KOMMISSION VERÖFFENTLICHT BERICHT ZUR UMSETZUNG DER RICHTLINIE ZUR NETZ- UND INFORMATIONSSICHERHEIT

Nach der Richtlinie (EU) 2016/1148 zur Netz- und Informationssicherheit (NIS) müssen Betreiber wesentlicher Dienste angemessene Maßnahmen zum Schutz ihrer Netzwerke ergreifen und ernsthafte Cyber-Zwischenfälle an nationale Behörden melden. Die Richtlinie zielt ab auf die Schaffung eines gemeinsamen, hohen Sicherheitsniveaus derjenigen Informationsnetzwerke, die von einem allgemeinen Interesse für die öffentliche Sicherheit sind. Die Mitgliedsstaaten sind darin aufgefordert, Listen der wesentlichen Dienste zu erstellen, die Maßnahmen zum Schutz ihrer Netzwerke ergreifen müssen.



Am 28.10.2019 veröffentlichte die Kommission einen Bericht über die Bewertung der Kohärenz der Ansätze der Mitgliedstaaten für die Ermittlung dieser Betreiber wesentlicher Dienste.

Die Kommission kommt zu dem Ergebnis, dass trotz der hohen Fragmentierung bei der Ermittlung der Betreiber von wesentlichen Diensten die NIS-Richtlinie einen wichtigen Prozess zur Verbesserung der Verfahren im Risikomanagement der Betreiber in wichtigen Sektoren angestoßen habe. Eine Errungenschaft der Richtlinie bestehe laut Kommission darin, dass viele Mitgliedsstaaten durch die NIS-Richtlinie Fortschritte in institutionellen und regulatorischen Strukturen im Bereich der Cybersicherheit vorweisen können (siehe hierzu auch Beitrag des StMI in diesem EB).

Kompletter Bericht der Kommission:

<https://ec.europa.eu/digital-single-market/en/news/report-assessing-consistency-approaches-identification-operators-essential-Services>

VERHALTENSKODEX „DESINFORMATION“: ONLINE-PLATTFORMEN LEGEN SELBSTBEWERTUNGSBERICHTE VOR

Ein Jahr nach Inkrafttreten des selbstregulierenden Verhaltenskodex für Desinformationen für Online-Plattformen und den Werbesektor wurden am 29.10.2019 die ersten jährlichen Selbstbewertungsberichte der Unterzeichner veröffentlicht. Unterzeichner sind Google, Facebook, Twitter, Microsoft, Mozilla sowie Fachverbände der Online-Plattformen, der Werbebranche und der Werbetreibenden. In den Berichten werden die Maßnahmen zur Umsetzung der Verpflichtungen aus dem Kodex im ersten Jahr seiner Anwendung dargestellt. Die Kommission begrüßte das Engagement der Online-Plattformen, kritisierte jedoch, dass die Fortschritte teilweise sehr unterschiedlich ausfielen und die Berichte kaum Informationen über die Auswirkungen der getroffenen Maßnahmen enthielten. Für eine ausführliche Darstellung vgl. den Beitrag unter der Rubrik „Politische Schwerpunkte und Europäisches Parlament“ in diesem EB.

Statement der Kommission:

https://ec.europa.eu/commission/presscorner/detail/de/STATEMENT_19_6166

Selbstbewertungsberichte und Analyse der Kommission (in englischer Sprache):

<https://ec.europa.eu/digital-single-market/en/news/annual-self-assessment-reports-signatories-code-practice-disinformation-2019>

Portal des Europäischen Auswärtigen Diensts zu Desinformation:

<https://euvsdisinfo.eu/de/>